Geschenk
an die Akad. d. Wissensch.

Handbuch
über die
Abreinungen
der
Grundstücke, Herrschaften und Güter
nach
ökonomischen, mathematischen und rechtlichen Grundsätzen.

Mit einer Gränzbeschreibung, einer Gränzvermessung und einer Gränzkarte.

Verfaßt
von
Johann Hofer,
Fürst Schwarzenbergischen Wirthschaftsdirektor zu [illegible] in Böhmen.

Prag, 1816.
Gedruckt bey Gottlieb Haase, böhm. ständ. Buchdrucker.

Oecon. 893 m

R

772

Handbuch

über die

Abrainungen

der

Grundstücke, Herrschaften und Güter.

Nach

ökonomischen, mathematischen und rechtlichen Grundsätzen.

Mit einer Grenzbeschreibung, einer Grenzerneuerung, und einer Grenzkarte.

Verfaßt

von

Johann Hofer,

Fürst Schwarzenbergschem Wirthschaftsdirektor zu Zittolieb, in Böhmen.

Prag, 1816,

gedruckt bey Gottlieb Haase, böhm. ständ. Buchdrucker.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Betrachtung, daß über alle landwirthschaftliche Zweige, und besonders über den Ackerbau schon sehr viel geschrieben, ja dieser als die Grundlage der Landeswohlfahrt, und als ein wissenschaftlich wichtiges Feld, in jüngster Zeit selbst von den angesehensten Staatsmännern beachtet und bearbeitet worden ist, machte bei mehreren Wahrnehmungen, daß die landwirthschaftlichen Grundstücke noch viel zu sehr dem Ohngefähr oder der Willkühr der Anrainer ausgesetzt sind, wenn selbe entweder noch gar nicht, oder nicht durch zweckmäßige Grenzmarken abgeraint wurden, in mir den Hang rege, über diesen, wie ich glaube, noch wenig bearbeiteten Gegenstand etwas Ausführliches zu schreiben, und in das Publikum zu bringen.

Wohl besorgte ich, durch Rezensionen manchem Tadel zu unterliegen, und um ihm zu entgehen, lieber meinen guten Willen fahren zu lassen. Allein der Wille ward bald von der Absicht — blos nach seinen Kräften zu nützen — überwältigt, und so geht denn dieses Werkchen in das Publikum mit dem Wunsche, es möge doch etwas nützen.

Geschrieben zu Zittolieb am 11. May 1815.

Johann Hofer,
Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Erster Abschnitt: Von der Eintheilung der Grenzen	7
Zweyter Abschnitt: Von Grenzzeichen . . .	10
Dritter Abschnitt: Von der Aufnahme der Grenzabrainungen und Absteinungen	32
Vierter Abschnitt: Von der Aufnahme einer Grenzbeschreibung oder eines Begrenzungsinstruments . .	100
Fünfter Abschnitt: Von der Aufnahme und Ausfertigung der Grenzmappen . .	109
Sechster Abschnitt: Von Grenzbegehungen . .	119
Siebenter Abschnitt: Von vermutheten Grenzen .	130
Achter Abschnitt: Von den rechtlichen Vorschriften und Gesetzstellen in Absicht auf Grenzzeichen und gemeinschaftliches Eigenthum . . .	137

Anhang: Uiber die Beschädigungen der Feldfrüchte durch das Vieh . . . 196

Dann folgt als Beispiel:

Nro. 1. Eine Grenzbeschreibung, oder ein Begrenzungsinstrument 209
Nro. 2. Eine Grenzerneuerungsurkunde . . 289
Nro. 3. Eine Begrenzungsmappe 291

Einleitung.

§. 1.

Wenn gleich der Rechtsgelehrte durch die gesetzliche Bestimmung wissen muß, welche in die Sinne fallenden Merkmale bei Grundstücken zwischen Anrainern als Grenzen anzunehmen, oder doch zu vermuthen seyen, um den Umfang des Grundeigenthums eines Nachbars von dem Andern außer Zweifel zu setzen: so leuchtet es auch von selbst ein, daß der Rechtsgelehrte, der Richter, der Geometer und der Wirthschaftsbeamte zugleich das praktische Verfahren kennen sollen, auf welche Weise diese Merkmale mit solcher Gewißheit an die ihnen zukommenden Plätze zu setzen sind, daß letztere in Fällen der Verrückung oder gänzlichen Vertilgung wieder leicht aufgefunden werden können.

§. 2.

Es muß sich also das Wissen der rechtlichen Regeln im Bestimmen und Wiederauffinden der Grenzen *) mit der örtlichen Anwendung **) vereinbaren, weil — wenn man auch das Faktum der Eigenthumserwerbung noch so gut zu erproben vermag, es dadurch doch noch nicht in seiner Individualität erörtert wird, wenn diese nicht so gemarkt, vermessen, mappirt, oder doch wenigstens mit solcher Genauigkeit beschrieben ist, daß bei genauer Zusammenhaltung dieser Erfordernisse es unmöglich wird, die Form und den Umfang des Grundstücks anders zu bestimmen, als es vorher wirklich gewesen.

§. 3.

Die Nützlichkeit einer solchen Kenntniß für den Rechtsgelehrten und Wirthschaftsbeamten veroffenbart sich besonders darin, daß, wenn gleich das Begrenzungsgeschäft ein eigener Gegenstand für Geometer ist, man bei eigenen geometrischen Kenntnissen die Verläßlichkeit ihrer Arbeiten beurtheilen, das Mangelnde bemerken und sogleich verbessern lassen kann, daß dadurch der Geometer auf seine Arbeiten aufmerksam gemacht

*) Theorie.

**) Prax.

macht wird, und man um so mehr in Stand gesetzt ist, durch Verbindung der rechtlichen Vorschriften mit der geometrischen Anwendung den beabsichtigten Zweck in Auffindung und Bestimmung der Grenzlinien und Winkel und ihren Abrainungen durch gewählte Marken, ferner in der Aufnahme und Ausfertigung eines Grenzinstruments und einer Grenzkarte, worauf es hauptsächlich ankömmt, zu erreichen.

§. 4.

Die Nothwendigkeit einer Grenzbestimmung und Aufrechthaltung erhellt auch daraus, indem, wenn die Grenzen eines Landes, eines Bezirks oder eines Grundstücks unbestimmt bleiben, oder in der Folge verfallen und in Vergessenheit gerathen, sie nur Gelegenheit zu Streitigkeiten geben.

§. 5.

Obgleich nach unserm Gesetze die Verbindlichkeit, die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, und die Grenzbestimmung vornehmen zu lassen, nicht verjähret werden können, so läuft doch ein auf seine Rechte unaufmerksamer Grundeigenthümer Gefahr, einen mindern oder beträchtlicheren Antheil seines Grundstücks zu verlieren, wenn er, auf dessen Grenzen minder bedacht, sie durch Aufrodungen oder Abackerungen seines

Nachbars und in anderen Fällen durch Vernachlässigung der Schirmung, z. B. an Gewässern, Bergabhängen und Racheln in Ungewißheit oder Vergessenheit kommen, und überdieß auch die gesetzliche Verjährung, sein Eigenthum noch vor dieser Zeit zu vindiciren, vorbeistreichen läßt.

§. 6.

Die Fälle der Aufrodungen und Abackerungen sind insbesondere hier zu Lande bei den großen Dominikalbesitzungen nicht unbeträchtlich. Noch sehr fehlt es an zuverlässigen Abrainungen, Grenzbeschreibungen, und darüber aufgenommenen Mappen. Der mit Kanzleyarbeiten überhäufte Wirthschaftsbeamte kann bei dem Umfange einer großen Herrschaft die oft häufigen Parcellen der Dominikalgründe nicht begehen, und was vorgeht, nicht wahrnehmen, oder er wird zu oft von einem Dienstplatze auf den andern gewechselt, oder es werden ihm wohl auch die Grenzen von seinem Vorfahrer entweder zweifelhaft oder gar nicht ausgewiesen, weil er sie selbst nicht kannte, oder es tritt an Seite des Beamten Alter, Schwerfälligkeit, Verdrossenheit, oder auch Nachlässigkeit ein, so kann es denn nicht anders seyn, als daß die häufigen Anrainer, sie seyen Rustikal oder Dominikal, wie z. B. die Emphiteuten, davon Vortheil ziehen, die Wälder

anroden, und ihre Grundstücke von Jahr zu Jahr erweitern.

§. 7.

Nicht aber blos Dominikalbesitzungen treffen diese Bevortheilungen von den Vielaugen der Anrainer gegen die Wenigen der herrschaftlichen Bediensteten, sondern die Rustikalanrainer machen es unter sich selbst nicht besser, obwohl nicht in dem Maße, wie bei Dominikalgründen. Besonders wird das Abackern und Aufroden der Grundstücke in flachem Lande von den kleineren Besitzern den größeren zugefügt, wenn letztere zudem als nachlässige Wirthe bekannt sind, oder wenn mit Ankaufen und Verkaufen der Bauernhäuser, wie in jüngster Zeit, blos spekulirt, und damit zu oft Wechsel getrieben wurde, wo der angetretene Wirth oft nicht einmal seine Felder sah, ja seine Wirthschaft gleich nach dem Ankaufe wieder verkaufte, ohne an die Gewähr gebracht, (ins Grundbuch als Eigenthümer eingeschrieben) worden zu seyn. Auch die Besitzer landtäflicher Güter als Spekulanten im öftern Ankaufe und Verkaufe der Dominikalentien geht dieser Mangel an.

§. 8.

§. 8.

Den Eigenthums-Eingriffen scheinen jedoch die Gemeinheiten am meisten blosgestellt zu seyn. Es gibt der Herren zu viele, und da diese zunächst unter eine höhere Aufsicht gestellt, und deshalb keineswegs unumschränkte Disponenten, sondern vielmehr zeitliche Nutznießer der Realitäten sind, so zupft man daran, so viel man kann. Dieß trifft insbesondere die Gemeindrealitäten einer Stadt- oder Dorfgemeinde, auch jene der Kirchen, Klöster und anderer moralischen Körper, ferner Gemeindhutweiden, oder Plätze, Trischen und dergleichen Gelegenheiten, dem gemeinschaftlichen Gebrauche heimgestellt, welche zudem am schlechtesten benützt werden.

Erster Abschnitt.

Von der Eintheilung der Grenzen.

§. 9.

Die Grenze ist das Ende oder das Aeußerste einer Sache, über welches sie sich nicht erstreckt. Sie muß als eine Linie gedacht werden, welche ein Grundstück umgibt. Sie macht die Bestimmung aus, wie weit ein Gegenstand reicht. Im juristischen Sinne versteht man aber darunter die Merkzeichen, wodurch Länder, Grundstücke und Gerechtsame verschiedener Besitzer von einander geschieden werden.

§. 10.

§. 10.

Es werden aber die Grenzen eingetheilt in öffentliche, und private.

Zu den ersteren gehören

a) die Landes- Kreis- oder Bezirksgrenzen.

Zu den letzteren

b) die Grenzen der Privatgrundbesitzungen, und darunter die Grenzen zwischen benachbarten Herrschaften und Gütern, oder zwischen städtischen und dorfschaftlichen Fluren, oder zwischen Grundstücken der Nachbarn und Grundinsassen einer und derselben Stadt- oder Dorfgemeinde, und wieder zwischen Dominikal- und Rustikalgrundstücken. Endlich Haus- und Hofgrenzen.

§. 11.

Es können aber auch noch andere Grenzabtheilungen vorkommen, wie z. B. die Grenzen einer Koppelweide, einer Koppeljagd, welche bei solchen benachbarten Ortschaften vorhanden zu seyn pflegen, deren Grundstücke untereinander gemischt liegen.

§. 12.

Nicht minder hat man Wasser-, Fischerey-, Jagd-, Forst-, Weide-, Zehend-, auch Amts- und Gerichtsbezirksgrenzen, letztere aber mehr in auswärtigen Län-

dern,

dern, da hier zu Lande die Amts- und Gerichtsbezirke blos durch gesetzliche Vorschriften bestimmt sind, an die man sich allein halten muß.

§. 13.

Gegenwärtige Abhandlung hat hauptsächlich die Grenzbestimmungen und Abrainungen der Privatgüter zum Zwecke.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von Grenzzeichen.

§. 14.

Die Grenzen sind entweder natürliche oder willkürliche, das ist, künstliche Grenzen.

§. 15.

Zu den natürlichen Grenzen gehören unwidersprechlich Berge und Gewässer, wozu nach gesetzlicher Bestimmung auch die Straßen, daß ist, die mit Pflastersteinen angelegten und mit Schutt und Sand überzogenen, gewöhnlich in schnurgerader Linie, jedoch nach der Lokalität manchmal auch in schiefer oder gebogener Linie fortlaufenden sogenannten Chausseen gerechnet werden. Felsen sind Bestandtheile der Berge, die Thäler aber das Gegentheil von letzteren, und die gewöhn-

wöhnlichen Rinnsäle der Gewässer, wornnter man Ströme, Flüße, Bäche, Quellen, Seen, Teiche und Sümpfe begreift. *) Auch Hohlwege, Racheln, steile Ufer und Precipisse an Grundstücken dürften als *natürliche* Grenzen angesehen werden.

§. 16.

Zu den willkürlichen oder künstlichen Grenzen zählet man die steinernen oder hölzernen Säulen, Pfähle, Ständer **), Rainsteine, aufgeworfene Hügel, oder zusammengetragene Steinhaufen und Steinwände, Scarpen und Terrassen, ferner Gräben, Feldaufwürfe, Gruben, beraste Feldraine, oder mit dem Pfluge ausgestrichene Furchen, endlich einzelne Bäume, oder ganze Baumhecken, Zäune, Planken, Stacheten, Riegelwerke, Mauern, Plätze und dergleichen.

§. 17.

Doch muß selbst bei den natürlichen Grenzen wieder der Unterschied gemacht werden, ob die Gewässer beträchtlich sind, oder ob sie blos in Quellen und kleinen

---

*) Bei Landesgrenzen werden eigentlich nur die größeren Gewässer als Sicherheit gewährende Grenzen angenommen.

**) Auch Wegweiser.

nen Bächen bestehen, die leicht austrocknen, oder ihr Bett verändern, in welchen Fällen die Grenzen mit künstlichen Marken zu bezeichnen immer räthlich bleiben würde. Bei Bergen und Anhöhen, ob man ihre höchste Koppe, den sogenannten Sattel, wo sich das Regen- oder Quellwasser dieß- und jenseits theilet, zur Grenze angenommen hat, weil außer diesen Bestimmungen die Grenze dennoch unsicher und gefährdet bliebe. Und auch hier wird es nothwendig, sich der Grenzen mit Marken zu versichern, da Ungewitter, Regengüsse, Erdfälle, Racheln und Länge der Zeit vieles von der ehemaligen Beschaffenheit der Berge und Anhöhen ändern, die — je schroffer sie sind, und je loser ihr Boden ist — desto mehr solchen Veränderungen unterliegen.

Um so weniger können aber Fußsteige, und gemeine Fahrwege (ausgenommen, sie wären stark ausgefahren oder gar Hohlwege, aus welchen auf die nebenliegenden Grundstücke nicht so leicht ausgewichen werden kann) als sichere natürliche Grenzen angenommen werden, weil sie zu leicht ausgleisen, je nachdem man mehr rechts oder links fährt oder geht, somit von der vorigen Richtung abweicht.

§. 18.

§. 18.

Auch die künstlichen Grenzzeichen unterliegen wesentlichen Veränderungen, und machen die Grenze zweifelhaft, wenn die Säulen, Pfähle, Ständer, Rainsteine, Planken, Mauern, Zäune, Baumhecken oder einzelne Rainbäume Mangelhaftigkeits- oder Altershalben zu Grunde gehen, Rainbäume von Winden abgebrochen, oder von Hüthbuben zu ihrer Belustigung abgebrannt, oder durch anderweitige Bosheit abgehauen oder verunstaltet werden, wenn in selben die eingehauenen Zeichen verwachsen, wenn die gezogenen Grenzgräben, Aufwürfe und Gruben durch Regengüsse oder abgehenden Schnee verschlämmen, oder durch den Viehtrieb verrollen, und durch eine lange Zeit nicht erneuert werden; wenn in abschüssigem oder losem Boden durch die Gewalt des Wassers andere Gräben in der Nähe der alten Grenzgräben entstehen, und jene irrig für die vorigen Grenzen gehalten werden, wenn Grenzhügel, Steinhaufen und Wände auseinander geworfen, beraste Feldraine und Grenzplätze aufgeackert, Rainsteine, Säulen, Pfähle und Ständer von ihrem Platze verrückt, Baumhecken ausgegraben, und Planken, Mauern und Zäune hinweggenommen werden, ohne eine andere Berainung an ihre Stelle treten zu lassen; wenn ferner dergleichen künstliche Grenzzeichen durch Gewitter, Wassergüsse, Uiberschwemmun-

mungen, und vorzüglich in Kriegszeiten zu Grunde gehen, was hauptsächlich bei den Feldrainen der Fall ist, die durch das viele Fuhrwerk, zumal bei schlechtem Wetter zusammengefahren und durch das Lager und Bivouacquiren der Truppen oder durch Bataillen oft ganz unkenntlich werden, und mit Noth und Mühe wieder erforscht werden müssen, wobei die Rainsteine eben nicht in Ruhe bleiben, sondern entweder zufäliig herausgestürzt, oder zu irgend einem Gebrauche absichtlich verwendet werden. Endlich können auch Rainsteine nach ihrer Lage mit Erde vertragen werden, oder ganz versinken.

§. 19.

Obgleich unter den genannten künstlichen Grenzzeichen auch die vorzüglicheren und meist gebraucht werdenden, nämlich Säulen, Pfähle, Ständer und Steine den Veränderungen unterliegen, so scheinen sie es doch weniger als die übrigen, und am besten zu Grenzzeichen geeignet zu seyn, und dieß aus folgenden Betrachtungen:

Erstens: Sind Säulen, Pfähle, Ständer und Steine durch das Gesetz bestimmte, untrügliche, und leicht in die Augen fallende Objekte, welche den wenigsten Raum einnehmen, als wenn zu Begrenzungen

gen Erdhügel, Gräben, *) Aufwürfe, Gruben, beraste Raine und Erdfurchen gebraucht werden, welche, wenn sie breit sind, bei einer ganzen Dorfflur eine ansehnliche Erdstrecke unbenützt hinwegnehmen, deren Verlust schmerzlicher fällt, je besser der Boden ist. Um so empfindlicher ist er für kleine Grundbesitzer.

Man muß den Grundverlust bei einer ganzen Gemeinde nicht für gar zu gering halten, und braucht zu diesem Ende nur einige beraste Raine nach ihrer Länge und Breite zu berechnen, z. B. einen Rain eines Fusses breit bei einem Mayerhofsfelde von 300 Klaftern Länge, so würde er, nur zu zwey Seiten desselben Feldes oder zu 600 Klaftern Länge einen Verlust von 100 □ Klaftern, das ist, 2 böhmischen oder 3 österreicher Maßeln Grundes nach sich ziehen. Gesetzt, die beiden entgegengesetzten Feldbreiten betrügen, jede nur zu 80 Klaftern Länge, 160 Klaftern, so wäre bei einer Feldarea von vorstehender Länge und Breite,

näm-

*) Doch sind hinreichend tiefe und breite Gräben und Aufwürfe um die Waldungen ein gutes Schutzmittel wider Waldfrevel, zumal wenn sie mit Fuhrwerk begangen werden wollen. Nur müssen sie, sobald es nöthig wird, aufgeräumt und stets in gutem Stande erhalten, auch alle unnöthigen Zugänge in geschlossene Wälder kassirt oder aufgegraben werden.

nämlich bei 15 Joch *), oder böhmischen 30 Strich, oder österreicher 45 Metzen ein Verlust von 126 $\frac{4}{6}$ □ Klaftern, daß ist von böhmischen 2½, oder österreicher 3¾ Maßeln, folglich bei 50 Metzen Grundes ein Viertel eines niederösterreicher Metzen, und noch ein kleiner Bruchtheil darüber.

Hiernach könnte man den sich durch Feldraine ergebenden Grundverlust sehr mäßig

bei	100	österreicher	Metzen	auf	½	Metzen
—	200	do.	do.	do.	1	do.
—	300	do.	do.	do.	1½	do.
—	400	do.	do.	do.	2	do.
—	500	do.	do.	do.	2½	do.
und —	1000	Metzen auf	. . .		5	do.

anschlagen. Und es leuchtet von selbst ein, daß der Bodenverlust bei kleinen schmalen Feldstreifen mehr, bei großen Feldstücken aber weniger betragen müsse. So z. B. hat man bei der Dorfgemeinde Zittolieb

nach

*) Ein Joch enthält nach Ausmaß der Steuerregulirung 1600 □ Klafter, was zwey böhmische Striche, oder drey österreicher Metzen beträgt. Ein jeder Strich oder Metzen wird wieder in 4 Viertel, und jedes Viertel in 4 Maßel untergetheilt, folglich hält jeder Strich 16 böhmische, und eine jede Metze 16 österreicher Maßel.

nach einer über die einzeln geometrisch vermessenen und aufgenommenen Grundstücke dieses Dorfs vorhandenen verläßlichen Karte *) calculando gefunden, daß die Feldraine, wenn sie nur zu einem Fuß breit angenommen werden, bei dieser Gemeinde 8 Joch, daß ist 16 Strich oder 24 Metzen betragen. Nun besteht aber daselbst der ganze Flächeninhalt der Felder sammt dem obrigkeitlichen Mayerhofe in 1087 Joch und 166 □ Klaftern, oder in 3261 Metzen 5 Maßeln, somit entfallen auf 1000 Metzen Grundes 7 Metzen 5⅔ m. Feldraine. Bringt man dagegen blos die ausgemittelten Raine der 4 großen Mayerhofsfeldstücke einschlüssig des Fasangartens mit 1 Joch oder 3 Metzen bei einem Flächeninhalte von 410 Joch und 435 Klaftern, das ist bei 1230 Metzen und 13 Maßeln in Anschlag, so ergibt sich bei 1000 Metzen nur ein Grundverlust von 2 Metzen und 7 Maßeln.

*) Von dem bereits verstorbenen braven Landesgeometer Vinzenz Janauschek ausgearbeitet, welcher über alle Dorffluren der Herrschaft Zittolieb und des Gutes Leneschitz specielle genaue und schöne Karten und Vermessungsprotokolle verfertigte, dessen Asche sonach dieß kleine Denkmal der Erinnerung geweiht wird.

Werden aber diese 410 Joch und 435 □ Klaftern von dem ganzen zittolieber Feld-Areale pr. 1037 Joch und 166 □ Klaftern abgeschlagen, so entfallen auf die übrigen Grundstücke pr. 676 Joch 1331 □ Klaftern oder 2030 Metzen 8 m. — 7 Joch oder 21 Metzen Feldraine, folglich auf 1000 Metzen Felder schon 10 Metzen 5½ m.

Da es hier zu Lande Gemeinden gibt, deren Fluren 500 bis 1000, ja 1500 bis 2000 Joch und darüber, daß ist böhmische 1000 bis 2000, ja 3000 bis 4000 Strich, oder 1500, 3000, 4500, und 6000 österreicher Metzen Ausmaß in größeren und kleineren Stücken enthalten, welche von einander durch breitere und schmälere Raine abgesondert sind, so läßt sich der Grundverlust wider Erwarten ziemlich hoch berechnen.

Nebst dem beispielweise aufgeführten Dorfe Zittolieb, welches an Aeckern und Gärten (denn Wiesen und Hutweiden gibt es daselbst keine) einen Flächeninhalt von 1103 Joch und 473 □ Klaftern zählt, wird hier auch das Dorf Leneschitz berührt.

Dieses hat sammt dem obrigkeitlichen Mayerhofe an Aeckern, Wiesen, Obst- und Fasangärten, Teichen und Huthweiden ein Areale von 2179 Joch und 449 □ Klaftern, somit 4358 böhmische Striche und 9

Ma-

Maßel, oder 6537 österreicher Metzen und $13\frac{1}{2}$ Maßel, worunter der obrigkeitliche Mayerhof allein

a) an Feldern und urbar gemachten Teichen = = =	1060	Strich	$12\frac{1}{2}$	m.
b) an Fasangärten und Remisen, welche ebenfalls zu Feld umgestaltet werden könnten	103	=	6	=
c) an natürlichen Wiesen = =	118	=	$12\frac{1}{2}$	=
d) an reinen Obstgärten ohne die Anlagen in den als Feld mit benützten Gelegenheiten	130	=	5	=
e) an Teichen noch = = =	8	=	—	=
und				
f) an Huthweiden = = = =	120	=	10	=
Zusammen = =	1541	Strich	14	m.
folglich in österreicher Maß = =	2312	Metz.	13	m.
oder = = = = = = = =	770	Joch	1500	

□ Kl. Grundstücke besitzt.

Dieß Gesagte dient blos als Beleg zu vorstehender Behauptung der Größe hierländischer einzelner Dorf= und Mayerhoffluren.

Der Grundverlust erscheint in jenen Gegenden noch größer, wo die Dörfer von einander abgelegen sind, der Besitzstand groß, dagegen die Population gering ist, denn da werden noch bisher nicht nur Raine, mehrere Schuhe breit, sondern auch die ge-

wöhnlichen Fahrwege nebeneinander ohne Noth verviel-fältigt gelassen, so auch eine größere Zahl von Feld-wegen als anderwärts angetroffen, wo der Grundbesitz einer Dorfgemeinde beschränkter, dagegen die Popu-lation beträchtlich ist, hier also nach einem Stückchen Grund gegeizt wird, und Lehnen, Ränder, Huthplätze und Gestrippe zur Benützung aufgearbeitet werden.

Dennoch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß ein von beiderseitigen Nachbarn aufrecht gehaltener Feld-rain, wenn er auch nur 6 — 8 Zoll Breite hätte, eine in das Auge von weitem fallende natürliche Grenze bilde, und Irrungen von selbst vorbeuge, weil sich solcher nicht, wie manche andere Grenzmarken, auf einmal von einer Stelle verrücken, und auf eine ande-re übertragen läßt; ferner, daß solche Rasenraine in abhängigen Lagen, noch mehr aber bei gähen Feldab-schüssen und Berglehnen, wo sie gewöhnlich gegen die Anhöhe breit und steil erscheinen, natürliche Dämme und Terrassen abgeben, welche das oberhalb gelegene Feld vor Einrissen, Racheln und Erdfällen wie ein festes Fußgestell sichern, weßwegen solche aufzuroden von schädlichen Folgen seyn würde. Sie werfen zu-gleich einiges Gras für die Huthung ab. Allein in ebenen Lagen sind derlei Rasenraine minder erforder-lich, und sie geben nur Gelegenheit zu beträchtlichen Beschädigungen der Feldfrüchte durch Weiden des Horn-

viehs

viehs auf Stricken, so sehr dieß auch gesetzlich untersagt ist, weil es eines Theils nicht möglich ist, daß sich das auf Stricken geführte Hornvieh auf einem schmalen Raine erhalte, und das nebenstehende Getreide nicht vertrete und verbeiße, und weil andern Theils auf den täglich behütheten Rainen nicht so viel Gras nachwachsen kann, als es die Zahl des so gehütheten Viehs benöthigt, das doch angefressen nach Haus kommen soll, indem sonst der Hüthjunge oder das Hüthmädchen noch Gefahr läuft, von seinen Dienstgebern übel bewillkommt zu werden; daher das Verbeißen der Feldfrüchte links und rechts, oft auf zwey Schuh und darüber feldeinwärts zu keiner geringen Kränkung fleißiger Wirthe, bei denen es Noth hätte, sich von ihren anderweiten Wirthschaftsbeschäftigungen abzuziehen, und den auf der ganzen Feldmarke Tag und Nacht zerstreuten Viehhüthern nachzugehen, um sich vor Schaden zu sichern, oder jene im Schadenmachen zu betreten, was auf so vielen zerstreuten Berührungspunkten äußerst beschwerlich, und doch nicht von gewünschtem Erfolge, an sich aber traurig ist, der größeren Menge so handelnder Nachbarn nachgeben zu müssen, um sich Verdruß und Schimpfworten nicht auszusetzen. Dieses Hüthen auf Rainen pflegt hier zu Lande nach Beschaffenheit der Witterung vom Anfange bis zum halben May zu beginnen, und bis in die

Getreidestoppelzeit, die nach der wärmern oder kältern Ortslage und Jahrgange vom halben bis zu Ende des July angeht, folglich durch zwey bis drey Monate zu dauern, woraus sich das Schädliche von selbst abnehmen läßt. Würde jeder Grundbesitzer nur bei seinem eigenen Grunde das Vieh weiden, so ginge es noch eher an, denn der Schade würde nur sein seyn, aber so ist Einer dem Andern zum Nachtheil, und will zuletzt die Schuld doch nicht gehabt haben. Strengeres allgemeines Daraufhalten und Strafe können allein solchen Unfügen steuern. Außer dieser Vorkehrung gäben die Feldraine in ebenen Lagen einen Grund mehr, sie abzustellen, und die Feldgrenzen blos durch Rainsteine und Pflugfurchen bestehen zu lassen. *)

Zwey-

---

*) So finden sich z. B. bei der Dorfgemeinde Leneschitz zwischen Rustikalgrundstücken keine Rasenraine vor, sondern sie sind von einander nur durch Furchen und Steine abgesondert, so daß man bei angebautem Getreide kaum diese Trennung bemerkt. Blos die herrschaftlichen Aecker sind von den Rustikalgründen durch Rasenraine und Grenzsteine getrennt. Uibrigens besteht diese Gemeinde aus 20 Bauern- und 24 Chaluppnerbesitzungen, wovon erstere an 46 Joch Grundstücke, nämlich 39 Joch Aecker und 7 Joch Wiesen, letztere aber nur das Drittheil vorstehender Ausmaß einzeln zählen, die der ganzen Gemeinde

Zweytens: Wenn auch berasete Raine, wie es hier zu Lande meist noch der Fall ist, als ungekünstelte, zwischen zwey benachbarten Grundstücken sichtbar fortlaufende Grenzen fernerhin bestehen sollen, so ist doch die stete Aufmerksamkeit auf ihre Unverletzbarkeit bei so vielen Grundbesitzern nicht zu erzwecken, denn da ein Feldrain aus der nämlichen Bodenart, wie das Feld selbst, besteht, so ist es ganz natürlich, und bei genauer Beobachtung von Jedermann wahrzunehmen

---

zugehörigen, und unter diesem Namen besteuerten Gemeindrealitäten nach 17 Joch Aecker und 19½ Joch Wiesen nicht eingerechnet. Weil nun diese Rustikalgründe meist in großen 5, 6, 7 bis 8 hundert Klafter langen neben einander liegenden Feldstreifen bestehen, deren Breite jedoch bei einem ganzen Bauer nur 6, 10, bis 12 Klafter, bei dem Chaluppner aber gar nur 3, 4, 5 bis 6 Klafter beträgt, so läßt sich leicht errathen, warum daselbst keine Rasenraine unterhalten werden, die bei so schmalen aber äußerst langen Streifen bei dem ganzen Flächeninhalte von 1100 Joch Rustikaläckern für beiderseitige Anrainer unnöthig sehr vielen Grund hinwegnehmen würden, daher auch die Folge, daß zwischen solchen Feldstreifen mit dem Vieh nicht gehüthet, folglich auch das angebaute Getreide nicht verbissen und vertreten werden kann.

nehmen, daß sich derselbe jährlich auf beiden Seiten beraset, sofort in der Breite nach Beschaffenheit der örtlichen Lage und des trockenern oder feuchtern Jahrgangs um zwey, vier und mehr Zolle zuwächst, daher ein solcher Feldrain in wenigen Jahren sehr breit werden würde, wenn er durch nachmalige verhältnißmäßige Abackerung nicht in seiner gewöhnlichen Breite erhalten werden möchte. Nun aber geschieht es oft und sehr leicht, daß der eine Feldnachbar für seinen Antheil von dem Raine zu viel abackert, der andere aber darüber hinausgeht, oder nur ein weniges von dem Raine nimmt, und da der Rain fortan als gemeinschaftlich, folglich als zur Halbscheid dem Nachbar gehörig angesehen wird, folgt von selbst, daß — weil der Feldrain auf diese Weise nicht unverletzt bleibt — er als eine umwandelbare Grenzmarke nicht angesehen, somit keine volle Grenzsicherheit für beiderseitige Nachbarn verschaffen kann, den Fall der genauesten gleichmäßigen Erhaltung von beiden Seiten ausgenommen.

Drittens: Können Erdraine dort von selbst zu keiner Grenzmarkung dienen, wo Felder mit Wiesen oder berasten Huthplätzen zusammenstoßen, weil sie von letzteren kaum zu unterscheiden wären. Hier müssen daher unumgänglich andere Grenzzeichen, am besten Steine, Pfähle oder Säulen gewählt werden,

weil

weil abermal Gräben und Aufwürfe, wenn sie nicht zugleich Wasserableitungen abgeben, oder zu Einfriedigungen dienen sollen, als Grenzzeichen unnöthigerweise zu viel Grund einnehmen würden.

Viertens: Können ohnehin an sumpfigen oder sehr nassen Plätzen, z. B. in der Nähe der Teiche und Seen, die bei Regengüssen anschwellen, somit über ihren gewöhnlichen Wasserstand sich ausbreiten, und die anliegenden Aecker und Wiesen unter Wasser setzen, keine zweckmäßigere Grenzzeichen, als eichene Säulen und Pfähle verwendet werden, weil sie nicht so geschwind, wie gewöhnliche Grenzsteine, versinken, und auch in der Nässe nicht so leicht zu Grunde gehen.

Fünftens: Obgleich zu Grenzzeichen eigens angepflanzte, oder zufällig schon vorhandene Obst- und Waldbäume, und in Wiesengründen Erlen, Weiden, Pappeln, Rüstern u. s. f. genommen werden können, so streitet es einerseits und vorzüglich bei Obstbäumen wider die Delikatesse ihrer Kultur, sie als Grenzmale durch Beschnitzeln oder Einhauen der Grenzzeichen zu verunstalten, ihnen wohl gar dadurch einen frühern Tod zuzuziehen, andererseits verwachsen bei einem kraftvollen Baume die eingehauenen Grenzzeichen, wenn sie nicht in der Zeit erneuert werden. Geht aber ein solcher Grenzbaum zu Grunde, so muß entweder ein anderer Baum oder ein anderes Grenzmal

an dem nämlichen Platze gesetzt werden. Daß jedoch ein auf dem nämlichen Orte gepflanzter Baum, wo vorher lange Jahre ein anderer gestanden, und den Boden erschöpft hat, schwer gedeihe, und deshalb nicht dahin gepflanzt werden soll, liegt in der Erfahrung. Ferner sind Bäume in Wiesengründen, Obst- und Weingärten und Waldungen nicht immer die untrüglichsten Grenzzeichen, weil bei minderer Aufmerksamkeit andere Bäume in ihrer Nähe mit den Grenzzeichen versehen, und für Grenzbäume gehalten, jene aber entrückt werden können. Wollte man dennoch Bäume als nicht wandelbare Grenzmale, weil sie einwurzeln und selbst dann, wenn sie umkommen, noch Merkmale ihres Standpunktes hinterlassen, annehmen, so kann man diesen Satz doch nicht allgemein gelten lassen, einerseits, weil Bäume nicht aller Orten fortkommen, und andrerseits, weil Niemand schuldig ist, sich auf der Grenze seiner Besitzungen wider seinen Willen Bäume aufdringen zu lassen.

Eben dieses gilt

Sechstens: von lebendigen Baumhecken, welche außer Einfriedungen an sich keinen erheblichen Nutzen verschaffen, wohl aber mit ihrem Wurzelwerke und den seitwärts am Stamme sich ausbreitenden Aesten, wenn sie nicht unter dem Messer gehalten werden, den Feldfrüchten der beiderseitigen Nachbarn viel schaden,

die

die Nachtheile nicht zu übergehen, die solche Hecken an Feldern, dem Aufenthalte von Sperlingen, und in Gärten den Maykäfern und Raupennestern gewähren, wenn sie selbe als Zäune umgeben. Die jüngsten Erfahrungen der von den Jahren 1804 progressiv bis einschlüßig des Jahrs 1812 in solchen Hecken und in Bauerngärten zahllos gewesenen Raupen und Nester, deren Aufsuchen und Vertilgen in Hecken und Gesträuchen am beschwerlichsten, ja wohl rein unmöglich geworden, geben die sprechendsten Belege. Dagegen erfordern

Siebentens todte Zäune, Planken, Riegelwerke, Stacheten und Mauern zu vielen Aufwand: sie sind somit zu weitläufigen Einfriedigungen oder Grenzenbezeichnungen am allerwenigsten schicklich, und eigentlich nur zunächst einer Dorfgemeinde in dem Betrachte nützlich, um durch den Viehaustrieb bis ins weite Feld, oder durch Auslaufen des bei Hause haltenden Schwein- und Geflügelviehs, was nicht immer genau unter den Augen gehalten werden kann, den Schäden in den nächsten Umgebungen zu begegnen.

Würde auch ein Besitzer um seinen Grund eine Planke stellen, oder eine Mauer aufführen wollen, so könnte es doch nicht strikte auf der Grenze geschehen, wenn sich sein Nachbar widersetzen würde, dem durch eine solche Planke oder Mauer, besonders an

Windseite wegen hohen Anwehens des Schnees und dessen längeren Liegenbleibens, oder wegen verhinderten Wasserablaufes und Luftzuges Schaden an seinem Grunde und Früchten zugefüget würde.

Achtens: Es geschieht nicht selten und man findet es gewöhnlich in Weinbergen, Obstgärten und Feldern, welche auf Anhöhen, Bergen oder in Gegenden liegen, deren Unterlage viele Steine hat, daß man sie aus den Wein- und Obstgärten und Feldern auf die Ränder oder Grenzen derselben hinausschafft, und auf solche Art durch Steinhügel und fortlaufende Steinwände natürliche Grenzen bildet. Sie sind aber bei dem Mangel anderer bestimmter Grenzmarken und Beweise nicht immer für die wahren Grenzen anzusehen, weil solche Steinhaufen und Wände auch innerhalb der Obst- und Weingärten und der Feldstücke vorkommen können, wenn das Abklauben und Heraustragen der Steine bis außerhalb dieser Grundstücke dem Eigenthümer zu weit und zu beschwerlich ist.

Aus diesen Betrachtungen erhellet also, daß, wenn auch Bäume und Hecken, Zäune, Planken, Mauern, aufgeworfene Hügel, zusammengetragene Steinhaufen oder fortlaufende Steinwände, Gräben, Feldaufwürfe, Gruben, beraste Raine, oder mit dem Pfluge ausgestrichene Furchen 2c. als Grenzen angenommen werden können, es doch beinebst zu vollständiger Sicherheit,

daß

daß diese Dinge nicht zufällig da sind, nothwendig werde, Grundstücke mit den zu Abrainungen insgemein gebraucht werdenden Marken, nämlich Rainsteinen, Pfählen, Säulen oder Ständern zu begrenzen. Daß aber diese Grenzmarken zur bessern Unterscheidung von anderen solchen Dingen behauen seyn müssen, wird wesentlich erfordert, denn wie leicht lassen sich äußere Bezeichnungen, z. B. Kreuze in jenen Lagen, wo in Grundstücken häufig Steine hervorragen, anbringen, ohne in Hinkunft über die Aechtheit, ob dergleichen unförmliche Steine für wirkliche Grenzsteine von anderen vorhandenen gleichen Steinen zu halten sind, zweifelhaft zu bleiben.

§. 20.

Aus welchem Materiale, und wie groß eigentlich die künstlichen Grenzzeichen, nämlich Grenzsteine, Säulen, Pfähle und Ständer seyn sollen, da kömmt es wohl meist auf das Uibereinkommen der Grenznachbarn an, welche Bestimmungen und Aufwand sie hierwegen machen wollen, doch kann auch die Lokalität hierin den Ausschlag geben. Bei Landesgrenzen, auch wohl bei den Grenzen fremder benachbarter Dominien pflegen die Grenzzeichen ordentlich gemauerte mehrseitige Säulen, auch hölzerne Säulen, Pfähle und Ständer zu seyn, worauf die gegenseitigen Landes- oder

Herr-

schaftswappen nach fortlaufenden Nummern, jedes nach seinem Territorio zugekehrt, zugleich mit der Jahreszahl ihrer Errichtung eingehauen, oder mit hölzernen oder blechernen ausgemalten Tafeln zu prangen pflegen. Ihre Höhe reicht auf 6, 8 bis 10 Schuhe und darüber.

§. 21.

Dieses Maß ist jedoch bei Feldgütern nicht nothwendig, und es ist genug, wenn die Hauptsteine, welche an dem Anfange, Wendungen oder Winkeln und am Ende einer Feldmarkung zu stehen kommen, wenn nicht doppelt so hoch und stark, doch um die Hälfte größer, als die zwischen selben vorfindigen Mittelgrenzsteine, oder sogenannte Laufer angefertiget werden. Diese sollen 14, 16 bis 18 Zoll hoch, im Fußgestell 8 bis 9 — im Kopfe aber 6 bis 7 Zoll breit seyn, und so tief eingegraben werden, daß nur etwa 6 Zoll davon aus der Erde hervorstehen, um das leichtere Ausackern und Beschädigen derselben zu hindern. Hingegen müssen Säulen, Pfeiler und Ständer ihrem Standpunkte, z. B. in Wiesengründen, Niederungen und Wassertimpeln, an Teichen, Seen und Gestripp ꝛc. angemessen seyn, theils um sie in solchen wässerigen Gegenden — damit sie vom Eise nicht ausgezogen werden — tiefer einsetzen, und theils, um sie, z. B. zwischen Rohr, Schilf, Gestripp ꝛc., eher bemerken zu können. Hiernach

nach können sie eine Höhe von 6, 8 und mehreren Schuhen erfordern.

§. 22.

Zu Grenzsteinen muß ein guter dauerhafter Stein, der nicht bei jedem Anstoßen oder Anfahren entzweygeht, oder von frostiger Witterung zerrissen wird, und zu Säulen besonders für feuchte Orte, Eichen- oder Kiefernholz gewählt werden.

§. 23.

Als äußere Grenzzeichen pflegt man auf die Grenzmarken Kreuze, Wappen, Zahlen, Auf- oder Inschriften und andere Zeichen einhauen oder aufschlagen zu lassen. Sie sind deshalb nothwendig, um dadurch eines Theils die Grenzmarken leichter zu erkennen, und andern Theils sie von andern Grenzmarken, z. B. von Landeshoheitsgrenzen, oder solchen, die blos das Recht der Fischerey, der Jagd, oder der Koppelweide bezeichnen, zu unterscheiden.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von der Aufnahme der Grenzabrainungen und Absteinungen.

§. 24.

Wenn die Grenzen zwar unstreitig, aber noch nicht abgerainet, oder, wenn sie streitig gewesen, jedoch durch richterlichen Ausspruch oder durch Vergleich beigelegt worden sind, wird es zur Beseitigung künftiger Irrungen, Zweifel und Bevortheilungen nothwendig, selbe abzurainen.

§. 25.

Die Abrainungen mögen nun durch Grenzsteine, Säulen, Ständer und Pfähle, oder aber durch Hügel, Gräben, Aufwürfe, Gruben, Feldränder (Rasenraine) und Furchen, Bäume, Zäune, Hecken, Planken, Mauern ꝛc. veranlaßt werden, so ist insgemein erforderlich, daß dieses Geschäft unter obrigkeitlicher Authorität von den dazu angeordneten Beamten als Kommissarien gelei-

leitet, hiezu alle angrenzende Theilnehmer beigezogen, und von dem Tage des Vorgangs verständiget werden, damit sie entweder persönlich oder durch Abgeordnete ihre Rechte verwahren, und allenfällige Anstände möglichst gleich beheben können.

§. 26.

Die Grenzlinie haben beiderseitige Anrainer zu bestimmen, und mit einstweilen dazu vorgesehenen Pflöcken auszustecken.

§. 27.

Sind sie darüber einig, dann kömmt es darauf an, welche von den vorgenannten Marken sie als Grenzzeichen annehmen wollen.

§. 28.

Da jedoch behauene Grenzsteine die tauglichsten und gebräuchlichsten Mittel sind, die gegenseitigen Feldfluren abzurainen, und die Zufälligkeit anderer zugleich vorhandener Grenzmerkmale, als Gräben, Aufwürfe, Gruben, Hügel, Feldraine, Furchen, Steinhaufen und Steinwände, Bäume, Hecken, Zäune und dergleichen außer Zweifel zu setzen, so werden sie mit Ausnahme der in §. 19 angeführten Lokalumstände vor-

zugsweise dazu genommen. Auch befördern sie das Grenzgeschäft am meisten.

§. 29.

Ist die Wahl der Grenzmarken gemacht worden, und kein anderer Aufenthalt im Wege, so werden sie nach abgesteckten Linien und Winkeln in Beiseyn der Grenzkommissäre und aller Interessenten, dann der Zeugen, wozu ältere und jüngere Grundinsassen derselben Gemeinde als Gedenkmänner beizuziehen sind, an die Stelle der vorher indeß ausgesteckten Pflöcke versetzt, nämlich die gewählten und immittelst herbeigeschafften Steine, Säulen, Ständer oder Pfähle tief genug eingegraben und fest gemacht, doch so, daß sie in gerader Linie mit der schmalen Seite aufeinander sehen, und daß bei jeder Einbiegung, die in der Linie vorkömmt, eine solche Marke gesetzt werde, um lauter gerade, wenn auch nur kurze Linien zu erhalten, die Figur der abzugrenzenden Grundstücke möge übrigens noch so viele ein- und ausspringende Winkel haben, es wollten denn die allseitigen Anrainer zur Vermeidung vieler, selbst die Beackerung erschwerender und dabei Zeit versplitternder Winkel, sich hierwegen ausgleichen, und sofort sich ein und andere hervorspringende Erdtheile wechselseitig abtreten.

§. 30.

§. 30.

Obschon es genügen dürfte, die Begrenzungen durch Setzung der Grenzsteine, Säulen, Ständer oder Pfähle kennbar gemacht zu haben, so räth es doch die Vorsicht, vor ihrem Einsetzen ihre Standpunkte mit Unterlagen zu versehen, und dieß darum, weil Grenzsteine durch Unvorsichtigkeit ausgeackert, und durch Muthwillen herausgerissen, und hinweggetragen oder zersplittert, auch Säulen, Ständern und Pfählen ein Gleiches zugefügt, und diese überdieß noch abgebrannt oder hinweggehaut werden, oder von selbst verwesen, und im Erdboden abfaulen können, was man bei ausgedehnten Besitzungen oft nicht zeitlich genug wahrnimmt. Waren nun dergleichen Grenzmarken zuvor mit Unterlagen versehen, so braucht man nur auf dem erinnerlichen Platze ihres ehemaligen Standpunktes nachzugraben, um gerade wieder die nämliche Stelle zu finden, wo die Grenzmarke vorhin gestanden hat, und sie mit einer andern zu ersetzen.

§. 31.

Zu diesen Unterlagen muß man sich aber solcher Dinge bedienen, die in ihrer Lage durch die Länge der Zeit nicht vergehen. Dazu taugen Steinkohlen und Schmiedschlacken, gut ausgebrannte Ziegel aller Gattung, Glas, Kalk, Gyps, Asche, Bleystücke,

worauf man zuvor das Herrschafts- oder Ortswappen aufdrucken oder einschlagen kann, ferner Scherben, Eyerschalen, und dergleichen.

§. 32.

Von diesen verschiedenen Dingen pflegt man einige Stücke — zum wenigsten 3 Stücke — zu nehmen, sie in die gemachte Grube hineinzuwerfen, darauf eins der vorbemerkten Rainzeichen zu setzen, es mit Erde zu umschütten, und dann fest zu treten.

§. 33.

Wenn es aber darum zu thun ist, ganze Herrschaften und Güter mit benachbarten Dominien, oder die Dominikal- von den Rustikalrealitäten, so auch die sämmtlichen Feldfluren städtischer oder dorfschaftlicher Grundbesitzer untereinander abzugrenzen, ferner, wenn zu gemeinschaftlichen Grenzen erst Gräben, Hügel, Aufwürfe, Hecken, Zäune, Planken, Mauern ꝛc. gemacht werden sollen, welche mehr Zeit und Vorbereitung erfordern, da ist es räthlich und nothwendig, daß sich sämmtliche Theilnehmer zuerst auf einen Geometer oder ein anderes sachverständiges und verläßliches Subjekt vereinigen, das die Grenzlinien und Winkel aufzunehmen, und das Einsetzen der Grenzmarken,

wie

wie ingleichen das Verfertigen der Gräben, Hügel, Aufwürfe ꝛc. gehörig anzugeben wisse.

Am besten taugt dazu ein Geometer, weil dieser die Richtigkeit der Linien und Winkel mathematisch bestimmen, und über solche Begrenzungen auch die Mappe ausfertigen gelernt haben muß.

§. 34.

Falls es nun dazu kömmt, ganze Dominien, oder, wie im vorhergehenden Absatze gedacht worden, einzelne Theile der in selben gelegenen Grundbesitzungen abzugrenzen, so folgt von selbst, daß dazu alle Interessenten, mithin bei Begrenzung der Dominien die gegenseitigen Besitzer oder ihre Stellvertreter, so auch die um die bestehenden Grenzen bekannten Personen im Beiseyn junger und älterer Grundinsassen der zunächst gelegenen Gemeinden beigezogen, die etwa schon vorhandenen älteren Grenzbeschreibungen, Urkunden und Mappen zur Hand genommen, und dann das Geschäft von dem Geometer und dazu verordneten Beamten, wie folgt, geführt werde.

§. 35.

Wenn man am Tage des Beginnens an dem bestimmten Orte, wo der Lauf der Begrenzung angehen soll, zusammengekommen ist, so zeigen

a)

a) zuvörderst die beiderseitigen Anrainer die Linie an, welche die Grenze ausmachen soll.

Diese Linie wird

b) unmittelbar darauf von selben oder dem Geometer in ihrem Beiseyn mit den dazu vorbereiteten angemessenen Pflöcken abgesteckt, diese numerirt, und so tief eingeschlagen, daß sie so leicht von niemand herausgezogen, folglich ihren Platz nicht verändern können, auch wird die Aufsicht darüber einigen Vertrauten anempfohlen.

c) Mit dieser Grenzbestimmung kann man, — um sich nicht aufzuhalten — entweder bis zu Ende, oder bis zu einem angemessenen Theile der ganzen abzurainenden Strecke vorgehen, die wirkliche Abrainung aber erst nachgehends vornehmen, oder, wenn man das nicht will, so kann man sogleich die geraden Linien und Winkel durch den Geometer mit Pflöcken ausstecken, die Entfernung der letzteren von einander abmessen, und die Grade der Winkel und Punkte, wohin die Grenzmarken zu setzen kommen, aufnehmen, und zu Papier bringen lassen; und

d) wird so bis zu Ende der Begrenzungen vorgangen, und alles, was sich dabei Bemerkenswerthes ergeben hat, sogleich vorgemerkt, um es mit Zuhandnehmung etwa vorhandener älterer Grenzinstrumente, Urkunden und Mappen bei Ausfertigung der jetzigen

Grenz-

Grenzbeschreibungen und Grenzmappen benützen zu können.

Doch können auch,

e) wenn man die Zeitversäumniß nicht berücksichtigen will, und die Anrainer darauf bestehen, die Grenzmarken zugleich in aller Beiseyn gesetzt werden, zu welchem Behufe sie also mitgeführt, und dazu die erforderlichen Arbeiter zur Beschleunigung des Setzens mitgenommen werden müssen.

§. 36.

Will man hingegen nicht viele Zeit versäumen, die zu einem solchen Geschäfte unumgänglich erforderlich ist, wenn alles in einem Zuge geschehen soll, und hegt man gegen einander Zutrauen, so fördert es besser, wenn alle Interessenten blos die Grenzlinie bestimmen, allenfalls gleich beim Aufnehmen der Winkel und Plätze, wohin die Grenzmarken zu stehen kommen, und beim Einschlagen der Interimspflöcke und Abmessen ihrer Entfernungen zugegen sind, oder auch letzteres und die wirkliche Abrainung den Geschäftsleitern überlassen, und nur etwa noch bei Beendigung des Geschäfts vor der Unterfertigung des Begrenzungsinstruments und der Grenzmappe die nochmalige Begehung vornehmen, und durch eigenes Anschauen und Nachmessen sich volle Sicherheit und

Beruhigung über die Verläßlichkeit der Arbeit verschaffen.

§. 37.

Wo an große Grundstücke, wie bei Dominikalrealitäten, andere kleinere Feldstücke, senkrecht oder in spitzigen oder stumpfen Winkeln anrainen, wird es gut thun, bei Abrainung der größeren Feldstücke auch an jene Stellen, wo die Rainungen der benachbarten Grundstücke auf vorstehende Weise anstoßen, Grenzmarken setzen zu lassen, obschon sie in der gerade laufenden Grenzlinie des größeren Feldstücks nicht vonnöthen wären, um mehr fixe und für die folgenden Abrainungen solcher in die Quere laufender benachbarter Grundstücke schon vorhandene äußere Punkte zu haben. Beispiele einer solchen Abrainung sind in der anhängigen Grenzkarte an mehreren Stellen zu sehen.

§. 38.

Vorgedachte Berainungsweise läßt sich gleichmäßig bei Abrainungen städtischer und dorfschaftlicher Grundbesitzungen anwenden, da alles blos von der Bestimmung der Interessenten abhängt.

§. 39.

Wie über eine solche Abrainung das Begrenzungspro-

protokoll geführt werden soll, wird im folgenden Abschnitte vorkommen. Hier blos noch dasjenige, was beim Aussetzen der Grenzsteine zu beobachten ist.

§. 40.

Man untertheilet die Grenzsteine in Hauptsteine und Laufer.

§. 41.

Erstere sollen — wie im §. 21. vorgekommen — wenn nicht doppelt, doch um die Hälfte größer, als die letzteren seyn, und werden zu Anfang einer Grundabmarkung, in den Hauptwendungen — sogenannten Ellenbogen — und zu Ende des Grundstücks gesetzt, die Laufer aber in der Linie derselben.

§. 42.

Beide Gattungen Steine müssen, wenn sie zweyseitig sind, eine schmale und eine breite Seite haben.

§. 43.

Die breiten Seiten haben nach der Seite der gegenseitigen Grundstücke, die schmalen Seiten aber nach der Grenzlinie zu sehen, doch so punktuell, daß sie keineswegs von der Grenzlinie abweichen, und mit dem Winkelmaße genau übereinkommen.

§. 44.

Wenn jedoch in gewissen Fällen 3 oder 4 verschiedene Grundbesitzer zusammenstoßen, so müssen Hauptsteine von so viel Seiten und Ecken gewählt werden, deren jede nach seinem Herrn zuzukehren ist.

§. 45.

Benannte Grenzsteine können bei jeder Gemeinde, allenfalls für die Dominikal- und Rustikalbesitzungen abgesondert, nach der fortlaufenden Zahl numerirt, und bei benachbarten Herrschaftsgrenzen auf der flachen Seite mit den beiderseitigen Wappen, auch der Jahreszahl bezeichnet werden, welches gleichfalls von Grenzpfählen, Säulen und Ständern zu verstehen ist.

§. 46.

Auch lassen sich zur leichtern Direktion auf dem Kopfe der Rainsteine die Schenkel der Winkel und die Runsen der Richtungseinschnitte anbringen; erstere gehören für die Winkelrainsteine, letztere aber für die in gerader Linie auf einander folgenden Laufer, daher die Accuratesse beim Setzen derselben um so wichtiger erscheint.

§. 47.

Da bei Abrainungen an Bestimmung der geraden

den Linien und Winkel so viel gelegen ist, um Zweifeln, Streitigkeiten und Beeinträchtigungen vorzubeugen, wenn in der Folge eine Grenzmarke verloren geht, oder ein Winkel unbestimmt, folglich eine Lücke gelassen wird, welche der Angrenzer zu seinem Vortheile benützen, somit den Winkel dem Nachbar abschneiden und ihn zur geraden Linie machen kann, so müssen diese Dinge von den beiderseitigen Anrainern im Beiseyn der Grenzkommissäre sogleich berichtigt, und von dem Geometer genau erhoben und verzeichnet werden.

§. 48.

Um seiner Arbeit gewiß zu seyn, ist es nothwendig, daß der Geometer sich selbst entweder sogleich, oder nach der Hand kontrollire, folglich die Richtigkeit der Linien und der Winkelbestimmungen nochmals erhebe, oder, daß es ein zweyter sachverständiger verläßlicher Mann mit Instrumenten, deren Richtigkeit zuvor erprobt wurde, thue, weil man oft bei dem besten Willen und der gespanntesten Aufmerksamkeit fehlen, und weil es auch minder fleißige und verläßliche Arbeiter geben kann, die alles richtig zu seyn versichern, und gerade fehlerhaft befunden werden.

§. 49.

Zur Bestimmung gerader Linien dienen cylinderförmige, gerade, dünne, etwa einen Zoll dicke Stäbe, deren man wenigstens drey für beide Ende und die Mitte der Linie gebrauchen, und nach ihnen das Absehen so machen muß, daß alle drey Stäbe genau auf einander passen. Dünn müssen sie deshalb seyn, weil, je dicker der Stab ist, er um so mehr die Linie deckt, und das richtige Absehen auf die Linie hindert. Am besten dazu sind die Dioptern geeignet, wo erwähnte Stäbe, wenn man durch den Schlitz oder die Löcher in der Augendiopter auf den ausgespannten Faden der Objektivdiopter sieht, mit diesem genau übereinkommen müssen.

§. 50.

Dagegen können zur Erhebung der Winkel der Meßtisch, eine Bousole (Magnetnadel) oder auch das Astrolabium *), am geschwindesten, leichtesten und sichersten aber ein mit einer Bousole und zwey Diopteren, nämlich einer beweglichen und unbeweglichen, vorge-

*) Letzteres aber wie bei dem §. 80. beschriebenen Winkelmesser mit einer Vorrichtung zur Bestimmung der Minuten, wenn der Ring des Astrolabiums klein, und deshalb nur in Grade eingetheilt ist.

gerichteter, auf einem dreyfüßigen Gestelle ruhender, und, um es bequem umdrehen und nach Gefallen richten zu können, mit einer Stellschraube und Nuß versehener Winkelmesser gebraucht werden.

§. 51.

Die Bousole für sich allein zu gebrauchen, scheint, wegen örtlicher Abweichungen derselben, minder räthlich, obwohl sie, mit dem Winkelmesser verbunden, zur Beseitigung manches Irrthums bei der Aufnahme und Bestimmung der Grade der Winkel sehr ersprießlich ist, und als Kontrolle der richtigen Winkelmessung angesehen werden kann. Auch kann man mit der Magnetnadel einen Winkel nicht genau bis auf einzelne Minuten messen, weil sich an ihr keine Vorrichtung wie beim Winkelmesser oder Astrolabium zur Anzeigung der Minuten mittelst eines sogenannten Nonius oder Verniers anbringen, der Ring aber eben so wenig, als der Rand eines kleinen Winkelmessers sich in Minuten eintheilen läßt.

§. 52.

Andere Erfordernisse bei einer solchen Aufnahme sind nebst den nöthigen Hilfsarbeitern zum Tragen der Meßinstrumente, Ziehen der Kette, Stecken der Meßstäbe und Fahnen und Einsetzen der Grenzmarken

a)

a) eine dauerhafte Meßkette von Eisendraht, zehn niederösterreicher Klafter lang, in sechs Fuß getheilt, und jeder Fuß mit kleinen, jede Klafter aber mit größeren gelben Ringen, wegen der leichtern Uibersicht und Abzählung, versehen. An beiden Enden der Kette zwey größere Ringe für die Tragstäbe.

b) Dazu zehn eiserne Meßnägel, und zwey hölzerne, vier Fuß lange, mit eisernen Spitzen beschuhte cylinderförmige Tragstäbe zum Ansetzen und Ziehen der Kette.

c) Etwa sechs Stück dünne, weiße, gerade, cylinderförmige, unten zugespitzte, allenfalls auch mit einem Stachel versehene Absteckstäbe von 5 bis 6 Schuh Länge zum Absehen und Ausstecken der geraden Linien und Winkel, zu deren Behuf

d) eine angemessene Zahl kurzer, unten zugespitzter, obenher aber platter Pflöcke, ungefähr von 12 bis 18 Zoll Länge erfordert wird, um theils die Winkel, und theils die Linien zwischen den in einiger Entfernung gestellten Absteckstäben näher zu bezeichnen, mitunter auch einige als Zeichenstäbchen zu gebrauchen, und sie zu diesem Ende obenher mit einer Spalte zu versehen, worein das mit der beabsichteten Zeichnung oder Ziffer versehene Papier oder Kartenblatt gesteckt wird. Auch können solche Zeichenstäbchen am untern Ende, wegen leichterer Eindringung und festerer Hal-

tung

tung im Erdboden, mit eisernen Spitzen versehen werden. Ferner

e) Zwey bis drey Stück 8 bis 12 Fuß lange, gerade, runde, untenher mit eisernen Stacheln beschlagene Stangen zu Meßfahnen für längere Entfernungen und solche Oerter, wo bloße Abstecksstäbe nicht leicht wahrgenommen werden können. Auf diese Stangen werden die aus den in der Ferne kenntlichen Farben, gewöhnlich weißen und rothen, oder schwarzen Leinwandtheilen verfertigten Fähnlein angeheftet.

f) Hölzerne, vierkantige, prismatische Maßstäbe von ein, auch zwey bis drey Klafter Länge, aus wohl ausgetrocknetem Holze verfertigt, und zugleich in Schuhe und Zolle eingetheilt, zu kurzen und hüglichen Vermessungen, dann ein Zollstab von der Länge einer halben Klafter, entweder zusammengelegt in Glieder zu 3 bis 6 Zoll Länge, oder in der Form eines Spazierstocks, um mit selben die Endtheile der Meßkette, wenn selbe nicht in ganze Füße ausgeht, messen, und ihn auch anderweit gebrauchen zu können.

g) Ein Zirkel,

h) eine Bleyfeder,

i) ein Winkelhaken,

k) ein Senkbley,

l) zwey Setzwagen, nämlich eine Schrot-, und eine Wasserwage,

m)

m) ein Lineal, auch

n) hölzerne, rechtwinkliche Dreyecke zum Mappiren, nebst

o) einem Transporteur zum Winkelauftragen, und

p) das nöthige Papier, aufgespannt auf dem Meßtische, als auch zum Gebrauche in freyer Hand.

Für die Markungssetzer hingegen

a) ein Beil,

b) eine Radhaue, und

c) eine Schaufel, nebst

d) einem Sacke mit den genannten Unterlagen.

§. 53.

Daß für die gute Erhaltung der Meßinstrumente, insbesondere aber der Meßkette gesorgt, ob die Kettenglieder bei dem Vermessen nicht unter einander verwickelt, oder einzeln für sich verkrümmt sind, darauf stete Aufmerksamkeit getragen, bei widrigem Befunde sogleich die nöthige Abhilfe getroffen, und außerdem auch noch oft die Richtigkeit der Kettenlänge an einer andern sichern Kette, oder an einem Maßstabe, oder auch an einer Wand, woran ihre maßhaltige Probe zuvor schon abgemarket wurde, erforscht werden müsse, erhellet daraus, um mit ihr keine unrichtige Messungen zu machen, und bei den in späteren Jahren etwa vorfallenden Anständen nicht Anlaß zu Streitigkeiten

zu

zu geben. Uiberdieß muß bei dem Vermessen der Entfernung der Rainsteine von einander die Kette immer nach der geraden Linie gelegt werden, weil sie, krumm oder verborgen gelegt, gleich mehr Längenmaß hergeben würde, was an sich doch falsch wäre. Auch muß man beim Vermessen aufmerksam die Zahl der Ketten, Klaftern und Schuhe, und wo diese zu Ende der Messung nicht voll ausgehen, auch die Zolle nach dem Zollstabe zählen, um auch hierin keine fehlerhafte Angaben zu machen.

§. 54.

In freyen ebenen Gegenden geht die Vermessung mit der Kette leicht für sich, desto schwieriger ist dieß Unternehmen in Holzungen, ferner in Lehnen, Bergen, und bei steilen Anhöhen, durchschnitten mit Racheln und Thälern, da geometrisch alles horizontal gemessen werden soll, und bei Abschüssen das Horizontallegen der Kette so schwierig als langweilig ist. Wollte man die Vermessung der Abrainungen in solchen Lagen dennoch blos nach dem Fallen und Steigen der Grundstücke veranlassen, so müßte dieß in dem Grenzinstrumente für jeden Fall angedeutet werden; um so schwieriger, wohl gar unthunlich würde aber die Ausfertigung einer solchen, mit ebenen und bergigen Lagen abwechselnden Grenzkarte nach gemisch-

ten horizontalen und schiefen Messungen seyn. Die Horizontalmessungen werden daher in dieser und in der weitern Hinsicht immer rathsam bleiben, weil sich die Oberfläche der Erde durch Gewitter, Wassergüsse, Uiberschwemmungen, Erdrisse und Erdfälle, durch Menschenhände und andere Naturereignisse je weiter in der Zeit, desto mehr verändert, somit die auf der Oberfläche derselben vorgenommenen Messungen und Abgrenzungen gleichfalls Veränderungen unterliegen, und weil es nicht möglich ist, die wahre Gestalt und Figur einer Gegend nach ihren mannigfaltigen Abstufungen in eine Karte zu legen, diese aber, nach der Horizontalvermessung entworfen, mehr Verläßlichkeit in Auffindung der verschiedenen Lagen, Grenzen, Punkten und Entfernungen, wie sie ehemals gewesen, gewähret, folglich auch nach längerer Zeit noch brauchbar bleibt.

§. 55.

Die praktische Absteckung der Linien und ihre Vermessung für ganz Unerfahrne einigermaßen anzugeben und zu versinnlichen, wird das Verfahren im folgenden Unterrichte mitgetheilt:

Erstens: Wenn dem Feldmesser die zu vermessende Gegend und für unsere Absicht die zu vermes-

sen-

senden Grenzlinien und Winkel angezeigt worden sind, so muß er sie

a) vorerst abstecken, und dann

b) vermessen.

Zweytens: Zu beiden Verrichtungen muß er nach Umständen drey bis fünf Gehilfen haben, welche er zum Tragen der Meßinstrumente und Ausstecken der Meßfahnen und Absteckstäbe, dann Ziehen und Berichtigen der sich manchmal verwickelnden Meßkettenglieder verwenden, und die er vorläufig über ihre Verrichtungen belehren muß, wie sie sich dabei verhalten, und bei seinem Zurufe und gegebenen Handzeichen benehmen sollen. Nach einiger Uibung geht dann das Geschäft um so besser vor sich. Sofort wird der Geometer

Drittens: am Anfange der abzusteckenden Linie mit demjenigen Instrumente, welches er zu dieser Arbeit wird gebrauchen wollen, also mit dem Meßtische, Bousole, oder mit dem Astrolab, am liebsten aber mit einem guten, nicht zu kleinen, in Grade und Minuten eingetheilten, mit einer beweglichen und unbeweglichen Diopter, zugleich auch mit der Bousole versehenen Winkelmesser, oder auch nur einstweilen mit der Meßfahne, oder dem 5 bis 6 schuhigen cylinderförmigen Absteckstabe sich über den Anfangs- oder ersten Messungspunkt stellen, und einen seiner Gehilfen mit ei-

ner zweyten Fahne oder Absteckstabe an das Ende der geraden Linie, oder, wenn diese zu lang wäre, etwas näher an sich schicken, und ihm befehlen, daß er die Fahne oder den Absteckstab daselbst vertikal einstecke, und so aufrecht halte.

Nun könnte man

Viertens: freylich in dieser geraden Richtung die Linienweite von dem ersten Absteckstabe bis zum zweyten vermessen; allein, um sicher zu seyn, daß die Grenzlinie von dem vorderen Absteckstabe auch wirklich in perpendikulärer Richtung bis auf den zweyten Absteckstab gehe, ist es erforderlich, einen zweyten, mit etlichen Absteckstäben versehenen Gehilfen nach der Länge der Linie folgen zu lassen, welcher auf den Zuruf des Geometers Halt machen, sich dann mit dem Gesichte gegen ihn kehren, und um ihm das Absehen nach der äußeren Fahne oder Absteckstabe in der Mitte der Linie nicht zu benehmen, sich seitwärts stellen, einen der Absteckstäbe mit ausgestreckter Hand gegen die Meßlinie hinhalten, und auf das von dem Feldmesser mit der Hand rechts oder links gegebene Zeichen mit dem senkrecht haltenden Maßstabe so lang vorrücken oder sich zurückziehen muß, bis ihm der Geometer durch Niederschlagen der Hand zu erkennen gibt, daß sich nun der Absteckstab in der Linie befinde, er ihn also senkrecht einzustellen habe. Hierauf

sieht

sieht der Geometer nach, ob die Grenzlinie durch das zu weite Ausstecken des äußersten Absteckstabes oder der Meßfahne nicht verfehlt worden sey, und wenn dieß wäre, so muß er diesen äußeren Meßpunkt soweit zurückziehen, und hiernach auch den mittleren Absteckstab einreihen, bis die Perpendikellinie nach der wirklichen Grenze getroffen worden ist.

Nicht genug, daß auf solche Art die Geradheit der Grenzlinie durch drey Absteckstäbe hervorgebracht worden, ist es bei längeren Linien auch erforderlich, daß in der Mitte der beiden äußeren Absteckstäbe, deren auf die gegebene Weise mehrere aufgestellt werden, wobei man zu näherer Bezeichnung der Grenzlinien auch die im §. 52 angegebenen kurzen 12 bis 18zölligen Pflöcke gebrauchen kann, und dieß geschieht bloß wegen der genaueren Vermessung der Linie mit der Kette, weil bei einer größeren Entfernung der Absteckstäbe es nicht möglich ist, die Kette, welche nach der Weite der Linie oft umgeschlagen werden muß, in perpendikulärer Richtung zu ziehen, und auf solche Art dennoch nicht kleine Unrichtigkeiten in der Bestimmung der wahren Länge zu machen, welchem durch Aussteckung mehrerer Pflöcke, oder durch Ziehen einer langen Schnur in der Linie vorgebeugt wird.

Fünftens: Obgleich die Richtigkeit einer geraden Linie und der in selber aufzustellenden oder bereits

auf=

aufgestellten Absteckstäbe durch das Visiren mittelst der Diopteru, wenn man nämlich durch die Löcher oder den Schlitz des Augendiopters auf das entgegengesetzte Objektivdiopter sieht, und die Absteckstäbe oder Fahnen vertical auf den im Objektivdiopter aufgespannten Faden, oder das in selben vorfindige Pferdhaar einfallen, abgenommen werden kann, so muß man beim Visiren von einem Absteckstab zum andern mit freyem Auge weit behutsamer zu Werke gehen, um nicht eine zwar gerade, aber in die Länge fächerförmig ausfallende Linie hervorzubringen. Zu diesem Ende müssen die Absteckstäbe cylinderförmig vorgerichtet und dinn seyn, und immer senk = oder lothrecht aufgestellt werden, weil man auch dann von der perpendikulären Linie abkommen kann, wenn die Absteckstäbe zwar untenher richtig in der Linie, obenher aber schief stehen, man über ihre Köpfe das Absehen nimmt, und hiernach die weitere Linie bemißt; daher das Visiren nach den Stäben oder Stangen stets doppelt, einmal nämlich nahe am Boden ihres Standpunktes, und dann auch nach ihren Köpfen zur Sicherung ihrer senkrechten Stellung und des richtigen Aufeinanderpassens geschehen soll. Endlich muß man das Absehen von dem vorderen Stabe auf die folgenden Stäbe nicht knapp am ersteren nehmen, sondern etwas zurücktreten, weil

sonst

sonst das Auge in der Beurtheilung der geraden Linie getäuscht wird.

Sechstens: Fallen alle Absteckstäbe so aufeinander, daß einer den andern deckt, so ist die Linie richtig perpendikulär gemacht worden.

Siebentens: Zu kurzen horizontalen Linien kann man auf die äußersten Meßpunkte blos Absteckstäbe gebrauchen; wo aber die Linien lang oder sehr uneben (durch Hügel und Thäler coupirt) sind, daß man nicht wohl die Absteckstäbe wahrnehmen könnte, da muß man sich der Meßfahnen bedienen. Auch ist es

Achtens: nöthig, wenn die Linie einen Berg hinan, oder ein Thal hinab geht, die Absteckstäbe einander näher zu stecken, um ihre perpendikuläre Richtung durch das in solchen Gelegenheiten mehr irrende Auge nicht zu verfehlen.

Neuntens: Ist es wohl nicht thunlich, alle Grenzlinien auf einmal auszustecken, weil dazu zu viele Absteckstäbe und Fahnen erforderlich seyn würden. In diesen Fällen kann man also die langen geraden Linien, wenn sie nicht auf einmal in der Gänze abgesteckt wurden, durch Ausziehen der hinteren Absteckstäbe oder Fahnen und derselben Aufstellen nach der angegebenen Weise vorwärts in der Linie, wenn nämlich der vorher abgesteckt gewesene Theil derselben schon

ver=

vermessen worden ist, auszustecken fortfahren, doch immer mit genauem Visiren auf die hintern Stangen oder Stäbe, um in der perpendikulären Gräde zu bleiben. Endlich können

Zehntens: kurze Linien auch nur mit zwey Stäben oder mit einer an den Endpunkten der Linie angehaltenen, wohl ausgespannten Schnur, an welcher sodann entweder mit der Meßkette oder mit Meßstäben hingemessen wird, bezeichnet werden.

§ 56.

Die Vermessung selbst geschieht nach abgesteckter Linie auf folgende Weise:

Erstens: An dem Orte, wo die Vermessung beginnen soll, wird die Meßkette, welche entweder zu 1 oder 2 Schuhen lang zusammengelegt, oder über die Tragstäbe zusammengerollt ist, auseinander gelegt, und in die Kettenringe die Tragstäbe eingesetzt. Hierauf ergreifen

Zweytens: zwey Personen die Tragstäbe der Meßkette, und einer von ihnen stellt sich zur ersten Fahne oder zu dem ersten Absteckstabe der zu messenden Linie, zieht ihn heraus, und setzt dagegen seinen Tragstab an dessen Stelle senkrecht ein, der andere zieht die Kette nach der Linie längst der Absteckstäbe in gerader Richtung fort, versieht sich mit den zur

Meß-

Meßkette gehörigen 10 Stück eisernen Meßnägeln, und sobald er in der Hand verspürt, daß die Kette anhalte, so wendet er sich gegen den ersten Kettenzieher hin, und trachtet durch Schlenkern die Kette in die perpendikuläre Linie nach Weisung der Absteckstäbe und Pfähle, oder nach dem Zurechtweisen des die Direktion bei dem hinteren Kettenzieher führenden Geometers zu bringen, und steckt dann einen der Kettennägel zu Ende der Meßkette ein.

Ein dritter Gehilfe hat aber

Drittens: nach der Linie der Meßkette zu folgen und nachzusehen, daß sich keine Kettenglieder verschlingen oder verkrümmen, und daß alles aus dem Weg geräumt werde, was der Vermessung hinderlich seyn könnte, daher muß er die miteinander verwickelten Kettenglieder sogleich in die Ordnung bringen, die verkrümmten gerade machen, im Wege liegende Steine oder andere leicht bewegliche Gegenstände beseitigen, das etwa hindernde Gesträuche niederdrücken, oder ganz hinwegräumen, und endlich das Zerreissen der Kette und alle sonstigen Mängel sogleich wahrnehmen, und hiernach die angemessene Abhilfe verschaffen, oder dem Geometer zur eigenen Disposition anzeigen. In dieser Ordnung und sobald

Viertens: von dem vorderen Kettenträger der erste Meßnagel zu Ende der Kette, wo der Tragstab ge-

gestanden, eingesteckt worden, zieht dieser die Kette, wie zuvor, längst der abgesteckten Linie fort, der hintere Kettenträger folgt ihm, und wie dieser auf den ersten Kettennagel kömmt, hält er die Kette an, nimmt den Kettennagel aus seinem Standpunkte zu sich, und steckt dagegen den Tragstab der Meßkette hinein. Durch dieses Anhalten der Kette merkt

Fünftens: abermal der vordere Kettenzieher, daß die ganze Länge der Kette ausgegangen sey, er hält daher mit dem Ziehen ein, wendet sich wieder mit dem Gesichte gegen den hinteren Kettenzieher, schleudert, oder wirft wie zuvor die Kette in die gerade Linie, und besteckt ihr Ende mit dem zweyten Meßnagel. Eben so folgt

Sechstens: der dritte Gehilfe, wie es schon erwähnt wurde, an der Meßkette, und beobachtet, daß sie nicht verkrümme, die Kettenglieder sich untereinander nicht verwickeln, und alles, was der richtigen Vermessung hinderlich wäre, hinweggeschafft werde. Und so geht die Vermessung der Linie fort bis zu Ende. Bei dem letzten Umschlagen der Kette, und, wenn sie über das Ende der Linie hinausgeht, werden endlich

Siebentens: die sich auf dem hinteren Stücke der Kette von dem letzten Tragstabe bis zum Ende der Linie zeigenden Klaftern und Schuhe, und wo die-

diese nicht voll ausgehen, vermittelst des Zollstabes auch die Zolle erhoben, die während der Messung vorgefallenen Kettenumschläge (Wechslungen der Kette) durch die in Händen des hinteren Kettenziehers vorfindigen Kettennägel gezählt, und wenn auch diese mehrmal gewechselt wurden, welches geschieht, wenn die Linie sehr lange ist, und alle 10 Meßnägel durch zehnmaliges Auflegen der Kette *), von dem vorderen Kettenzieher ausgesteckt worden sind, so, daß sie sich nun in den Händen des hinteren Kettenträgers befinden, wird die Zahl solcher Meßnägelwechslungen vermerket, sodann alles berechnet, der Befund zusammenaddiret, und die ausgefallene Summe nach Klaftern, Schuhen und Zollen als die gefundene Länge der gemessenen Linie einstweilen in das Handbüchel oder den Meßbrouillon des Geometers zur künftigen Eintragung in das Begrenzungsinstrument und in die Grenzkarte verzeichnet.

Aus dieser Manipulation geht

Achtens: hervor, daß — um die Vermessung nicht aufzuhalten, wenn der vordere Kettenzieher nach ausgesteckten 10 Kettennägeln selbe von dem hinteren Kettenträger abholen, oder dieser sie jenem zutragen, so=

*) Was man das Umschlagen oder das Wechseln der Kette nennt.

somit einer und der andere inzwischen die Kette ruhen lassen wollte — es besser gethan sey, wenn der dritte Gehilfe, welcher bei den Messungen auf die Mängel der Kette Acht gibt, und ihr folgt, diese 10 Meßnägel von dem hinteren Kettenträger abnimmt, und dem vorderen zubringt, beide Kettenträger demnach auf ihren Standpunkten bis zu vollzogener Nägelwechslung verbleiben. Will man aber das Messungsgeschäft noch mehr fördern, so können

Neuntens: noch zwey Personen zugezogen, in allem also 5 Gehilfen gebraucht werden, wovon 2 Personen blos die Kette zu ziehen, die dritte Person bei dem vorderen Kettenzieher die Meßnägel zu stecken, die vierte diese Nägel bei dem hinteren Kettenträger zu sammeln, und dem vorderen Nagelstecker bis auf den halben Weg der Kette zuzubringen, die fünfte und letzte Person endlich längs der Kette zu folgen, und ihre etwaige Mängel in Ordnung zu bringen hätte.

Dagegen müssen

Zehntens: Bei Vermessungen über kleine Hügel, die Kettenringe so hoch an die Tragstäbe hinaufgeschoben werden, daß sie in wagrechter Linie knapp über die Hügel hinwegstreichen. Wenn aber

Eilftens: steile Abhänge und andere abschüssige Lagen horizontal zu vermessen sind, so muß die Vermessung entweder mit verkürzter Kette, z. B. von 5

Klaf-

Klaftern Länge oder eigens dazu vorgesehenen zwey bis dreyklaftrigen Meßstäben, gewöhnlich Latten, worauf die Zahl der Klaftern, Schuhe und Zolle angedeutet seyn muß, geschehen, und dieß auf folgende Weise:

a) bei der Vermessung mit der Kette.

Diese muß über Abhänge nach Beschaffenheit des mehr oder minder schroffen Horizonts deshalb kürzer, z. B. zu 4, 5, 6 Klaftern Länge gefaßt werden, um es möglich zu machen, daß derjenige Theil der Kette, welcher bergabwärts reicht, gegen den oberen Anlegungspunkt wagrecht zu liegen komme, welches bei dem Gebrauche der ganzen Kettenlänge bei einem zu tiefen Standpunkte zu erzielen unmöglich ist, indem das Ende der Kette entweder auf hohe Stangen gesetzt, oder die Tragstäbe derselben bis zur horizontalen Linie hinaufgehoben werden müßten, und wobei man noch nicht versichert wäre, ob die Kette auch wirklich genau horizontal gespannt, und doch nicht etwa nach der Mitte hin gesenkt sey; überdieß würde es auch schwer hergehen, hohe Stangen mit gespannter Kette senkrecht zu halten, um sich dadurch wie bei einer horizontalen Flächenmessung genau desjenigen Punktes zu versichern, von welchem die weitere Vermessung bergabwärts zu geschehen hat: Bei in die Höhe gehobenen Tragstäben aber müßte ein Senkbley

zur

zur Hand genommen, und vom Tragstabe bis zur Erde herabgelassen werden, um den senkrechten Punkt, von welchem weiter zu messen ist, zu wissen. Auf eben diese Weise, wie mit verkürzter Kette bergab gemessen wird, muß auch bergan oder rückwärts verfahren, nämlich die Meßkette in verkürzter Länge gebraucht, und der Kettenring an dem Tragstabe der tieferen Lage soweit hinaufgeschoben, und wenn dieß nicht zureichte, entweder längere Tragstäbe gebraucht, oder der Tragstab wie vorgesagt, mit Zuhilfnehmung des Senkbleyes so hoch gehoben werden, bis die Kette in die horizontale Linie des entgegengesetzten Meßpunkts zu liegen kömmt.

b) Bei der Vermessung mit zwey bis dreyklaftrigen Meßstäben oder Latten.

Da die Vermessung mit diesen kürzeren Meßinstrumenten ebenfalls über Hügel und Abhänge Statt findet, so müssen solche Meßstäbe vorerst nach ihrer Länge genau in Klaftern, Schuhe und Zolle eingetheilt seyn, und werden auf folgende Art gebraucht:

An dem Punkte des Bergabhanges, wo man zu messen anfängt, wird die eine Meßlatte oder der Meßstab angelegt, und mit Beihilfe einer Setzwage bergabwärts horizontal gehalten, darauf wird am Ende dieses Meßstabes der zweyte Meßstab senkrecht aufgestellt,

stellt, und von dem Punkte, wo er auf dem Erdboden aufsteht, abermal der erste Meßstab wie zuvor horizontal aufgelegt, dann wieder der zweyte Meßstab senkrecht aufgestellt, und damit so lang gewechselt, bis man über den ganzen Abhang heruntergekommen ist.

Die Zahl der auf solche Art horizontal gemessenen Klaftern wird zusammensummirt, und dadurch die Länge der geschehenen Horizontalvermessung hervorgebracht, denn wollte man blos nach der Oberfläche solcher Lagen messen, so würde man, je nachdem der Erdboden mehr oder weniger fällt, ein größeres geographisches, keineswegs aber geometrisches, nämlich horizontales Längenmaß erhalten.

Weil nun beide Meßlatten oder Meßstäbe in Klaftern, Schuhe und Zolle eingetheilt seyn müssen, so kann man bei ihrem Gebrauche zugleich die ganze Höhe einer Berggegend erforschen, wenn man nämlich durch horizontale Legung des einen Meßstabes, und durch die vertikale Stellung des zweyten, am Ende des ersteren, die Zahl der bei jeder stufenweisen Wechslung an dem vertikalen Maßstabe nach Weisung des rechtwinklich einfallenden Horizontalstabes sich zeigenden Klaftern, Schuhe und Zolle vermerkt, und zuletzt alles zusammenaddirt.

Außer diesem Zwecke ist derjenige Meßstab, welcher bei Vermessungen über Abhänge blos zur Bezeich-

nung

nung des Endpunktes des horizontal gehaltenen Meßstabes vertikal aufgestellt wird, mit Klaftern, Schuhen und Zollen zu bezeichnen nicht erforderlich; aber die Horizontallatte oder der Meßstab muß es wegen Erhebung der Länge der Flächenlinie unumgänglich seyn.

Wie vorstehende Vermessungsweise mit Latten oder Meßstäben bergab erklärt worden, so läßt sie sich auch rückwärts oder bergan anwenden.

Daß man aber

Zwölftens: bei solchen Messungen die Meßstäbe genau in die Vertikalebene richten, sie aneinander horizontal legen, und den Berührungspunkt genau bemerken müsse, erhellet daraus, weil die Meßstäbe klein sind, und deswegen bei einem langen Abhange viele Umschläge gemacht werden müssen, folglich auch die Summe aller Fehler beträchtlich ausfallen kann.

§. 57.

Da es bei der Vermessung mit der Kette eine unerläßliche Bedingung ist, sie stets in wagrechter Linie zu halten, so folgt, daß, wenn die Kette über Hohlwege, Racheln, Gräben und andere bedeutende Vertiefungen zu ziehen ist, sie zur Erreichung der horizontalen Linie entweder auf beiden Seiten recht stark angezogen, oder, falls es dennoch nicht anginge, in der

hoh=

hohlen Lage mit dazu eingerichteten Stangen unterstützt werden müsse, weil bei breiten Höhlungen die Kette durch ihre Schwere etwas zu sinken pflegt.

§. 58.

Will man sich aber in abhängigen Lagen mit so gearteten Horizontalmessungen nicht befassen, dann bleibt zur richtigen Bestimmung der Entfernungen der Grenzmarken von einander nichts übrig, als ihre Längen nach der Grenzlinie ohne Rücksicht auf den fallenden oder steigenden Boden durch Kettenmessungen zu bestimmen, und sie auch so in dem Grenzbeschreibungsinstrumente zu vermerken.

§. 59.

Ferner muß zur mehrern Verläßlichkeit darauf gesehen werden, daß, wenn die Vermessungen mit der Kette geschehen, die Meßstäbe stets vertikal aufgestellt, und im weichen Erdreiche oder Sande das Loch, wo der vordere Tragstab gestanden, etwas größer ausgestochen werde, damit es durch den Kettenzug nicht gleich verrolle, und für den hintern Kettenzieher unkenntlich werde, der seinen Tragstab ebenfalls in dieß Loch senkrecht einzustellen hat. Hingegen dürfen bei Vermessungen mit ein, zwey bis dreyklaftrigen Meßstäben oder Meßlatten diese nicht geschwungen, das

ist, zirkelförmig umgewendet werden, weil man hiedurch um so viel kürzer messen würde, als die Dicke der Meßlatten oder der Meßstäbe beträgt, sondern man muß sie stets wagrecht legen, knapp am Ende derselben ein Zeichen machen, und von diesem an weiter messen, nämlich den nämlichen Meßstab wieder vorwärts legen, oder solche Messungen mit zwey gleichen Meßstäben wechselweise veranlassen, das ist, wenn der eine Meßstab gelegt ist, wieder den andern anlegen, und indeß dieser liegt und festgehalten wird, abermal den ersten herbeinehmen, und so bis zu Ende der Messung fortfahren, wobei die Zahl aller sogestaltigen Messungen zur Erhebung des Längenmaßes genau vermerkt werden muß.

§. 60.

Zu dessen Behufe ist es gut, jede 100 Klaftern Länge mit kleinen obenher gespalteten Stäbchen zu bestecken, worein man ein Papierchen oder Kartenblatt steckt, das die aufgezeichnete Klafterzahl der schon gemessenen Linienlänge ausweisen muß, um der Vergessenheit zu Hilfe zu kommen, und einen in Gedanken begangenen Irrthum leichter aufzufinden, als sonst nochmals die nämlichen Strecken nachgemessen werden müßten.

§. 61.

Hier zu Lande sind die Klaftern gewöhnlich in 6 Schuhe oder Füße, und ein jeder Fuß wieder in 12 Zolle, ein Zoll aber in 12 Linien eingetheilt.

Diese werden auf dem Papier rechts über die zuständige Zahl auf folgende Weise bezeichnet; z. B.

$$12^{\circ}\ 3'\ 4''\ 5'''$$

Das heißt, 12 Klaftern, 3 Füsse, 4 Zolle und 5 Linien.

Eben so bezeichnet man die Grade mit einer Nulle oder o, die Minuten mit einem Strichel oder ', die Sekunden mit zwey Stricheln oder ", und die Terzien mit drey Stricheln oder '''.

§. 62.

Will man hingegen leichte Rechnung haben, so ist nichts bequemlicher, als sich eines zehntheiligen Maßes (Decimalmaß genannt) zu bedienen, wornach zwey Klaftern für eine Ruthe, diese aber für 10 Schuhe, ein Schuh für 10 Zolle, und ein Zoll für 10 Linien angenommen werden, weil hier eigentlich keine Rechnung vonnöthen ist. Nur wird in diesem Falle die obige, eine Klafter bezeichnende Nulle für die Ruthe zu nehmen seyn. *) Hiernach sind z. B. $12^{\circ}\ 3'\ 4''$

*) Dieses 10schuhige oder theilige Ruthenmaß ist mehr

und 5''' gleich 12345 Linien, wo also vorstehende Ziffern, nur wie sie sind, nebeneinander geschrieben zu werden brauchen: denn 12 Ruthen zu 10 Fuß gerechnet, sind gleich 120 Fuß, die 3 Fuß dazu addirt, geben 123 Fuß, diese wieder zu 10 Zoll multiplicirt, oder nur eine Nulle dazu geschrieben, gleichen 1230 Zollen, dazu die übrigen 4 Zolle, folglich 1234 Zolle, welche, zu 10 Linien berechnet, gleich sind 12340 Linien, endlich werden noch die zuletzt angeschriebenen 5 Linien dazu addirt, und so im Ganzen 12345 Linien herauskommen.

Wären z. B. keine Füsse oder Zolle gegeben, so füllt man ihre Stelle mit der Nulle aus. Auf diese Art sind

12° 4'' 5''' gleich 12045''', oder
12° 5''' gleich 12005'''.

§. 63.

---

im Auslande gebräuchlich. Hier zu Lande hält man sich hauptsächlich an das gesetzlich vorgeschriebene niederösterreicher 6schuhige Klaftermaß, was auch bei allen Bausachen eingeführt ist. Der Verfasser bemerkt es hier zur Beseitigung aller Irrungen und Bedenklichkeiten.

§. 63.

Will man dagegen kleinere Maße auf höhere bringen, so folgen Ziffer für Ziffer von der rechten gegen die linke Seite, nämlich Linien, Zolle, Füße und Ruthen aufeinander, je nachdem die niedrigste Stelle Linien, oder Zolle oder Füße bedeutet; daher wird in dem gegebenen Beispiele der 12345 Linien, die erste Zahl 5 die Linien, die zweyte Zahl 4 die Zolle, die dritte Zahl 3 die Füße, und die übrigen Zahlen die Ruthen bezeichnen, folglich es heißen

12° 3′ 4″ und 5‴ oder

zwölf Ruthen, drey Füße, vier Zolle, und fünf Linien, denn nach der gewöhnlichen Rechnungsmethode müßte man hier die Linien mit der Zahl 10 in Zolle, diese wieder mit 10 in Füße, und diese abermal mit 10 in Ruthen dividiren, weil eine Ruthe für 10 Füße, ein Fuß für 10 Zolle, und ein Zoll für 10 Linien gerechnet wird. Nun wird aber in der Division — wenn der Divisor eine Nulle am Ende hat — diese gleich in dem Dividendus hinweggeschnitten, und da hier der Divisor die Zahl 10 ist, somit die Nulle hinwegfällt, und mit dem Einer als Divisor wieder die nämliche Zahl, in welche hineindividirt wird, hervorgeht, so zeigt sich das Unnöthige einer solchen Rechnung in dem oben gegebenen Beispiele, wo

nur

nur die Ziffern nebeneinander geschrieben zu werden brauchen, von selbst.

§. 64.

Setzt man aber die Ruthen zu 12, folglich die halbe Ruthe oder eine Klafter zu 6 Fuß, den Fuß zu 12 Zoll, und den Zoll zu 12 Linien an, so muß man, um höhere Maße auf niedrige zu bringen, erst die Ruthe mit 12, oder die Klafter mit 6 Fuß, und die Füße mit 12 Zoll, die Zolle aber wieder mit 12 Linien multiplizieren, und im umgekehrten Falle, wenn niedrige Maße auf höhere gebracht werden sollen, die Linien mit der Zahl 12 in Zolle, und diese eben so in Füße, die Füße aber mit der Zahl 12 in Ruthen, oder mit der Zahl 6 in Klaftern dividiren, welches eine Rechnung erfordert. Und so wird das obige Beispiel von 12° 3′ 4″ und 5‴ in der Duodecimalrechnung, wenn es auf kleinere Maße gebracht werden soll, folgender Weise lauten:

12 Ruthen zu 12 Fuß geben 144 Füße, dazu die übrigen 3 Fuß, zusammen 147 Füße, jeder Fuß hat 12 Zolle, folglich haben 147 Füße 1764 Zolle, dazu 4 Zolle addirt, machen 1768 Zolle, und diese Zolle zu 12 Linien multiplizirt, geben 21216 Linien, dazu die letzten 5 Linien beigerechnet, in Einem also 21221 Linien.

§. 65.

Umgekehrt, oder die kleineren Maße auf größere reducirt, müßte es heißen:

Wenn 12 Linien einen Zoll ausmachen, so müssen obige 21221 Linien, wenn die vorstehende Zahl 12 hineindividirt wird, 1768 Zolle abwerfen, wobei 5 Linien übrig bleiben werden. Nun geben aber auch 12 Zolle einen Schuh, folglich werden vorstehende 1768 Zolle auf eben diese Weise 147 Füße ausmachen, und noch 3 Zolle übrig bleiben. Und da endlich auch 12 Füße eine Ruthe betragen, so werden durch ihre Division in die Zahl der 147 Füße endlich die obigen 12 Ruthen ausfallen, und dabei 3 Füße erübrigen, somit sich das gegebene Beispiel mit 12 Ruthen, 3 Füßen, 4 Zollen und 5 Linien aus den kleineren Maßen der 21221 Linien berechnet darthun, was gegen die Decimalrechnung viel zu weitläufig und beschwerlich ist.

§. 66.

Hat man nun mit dem zehntheiligen Maße die Messungen gemacht, und man will es in das zwölftheilige reduciren, so läßt sich dieses durch die Regel de tri leicht verwandeln, z. B.

60 Ruthen zu 10 Fuß, geben 50 Ruthen zu 12 Fuß: was geben 120 Ruthen zu 10 Fuß?

Pro-

Produkt: Sie geben 100 Ruthen, oder, da eine Ruthe zwey Klaftern gleich kömmt, 200 Klaftern.

§. 67.

Man braucht daher beim Decimalmaße nur die Ruthen zu dupliren, um die Zahl der Klaftern zu wissen. Man kann aber auch das Verhältniß der Decimal- zur Duodecimalrechnung im Klaftermaße dadurch bewirken, wenn man das bei der Ruthenrechnung gebrauchte Decimal- und Duodecimalmaß halbirt, sonach es auf die Zahl 5 und 6 herabsetzt, und dann das Verhältniß daraus berechnet. Z. B. 120 Klaftern zu 5 Schuh geben 100 Klaftern zu 6 Schuh: Was geben 1200 Klaftern zu 5 Schuh? —

Produkt: Sie geben 1000 Klaftern, oder da zwey Klaftern eine Ruthe ausmachen, 500 Ruthen.

§. 68.

Eine Fläche auszumessen, braucht man wieder eine Fläche. Das Maß also, mit welchem Flächen verglichen werden, heißt Quadratmaß, und besteht in Quadratruthen, oder in Quadratklaftern, Quadratschuhen und Quadratzollen.

Hiernach hält nach dem Duodecimalmaß

eine Quadratruthe zu 12 Fuß	144 Quadratfüße
eine Quadratklafter zu 6 Fuß	36 — —

ein Quadratfuß	144 Quadratzolle
und ein Quadratzoll	144 Quadratlinien
Somit enthält	
eine Quadratruthe	20,736 Quadratzolle
oder	2,985,984 Quadratlinien
und eine Quadratklafter	5184 Quadratzolle
oder	746,496 Quadratlinien.

§. 69.

Der mit dem geometrischen oder Decimallängenmaße verbundene Vortheil findet auch bei dem Quadratmaße Statt.

Wenn also die Ruthe 10 Fuß in die Länge hält, so besteht die Quadratruthe aus 100 Quadratfüßen.

Das Wort Quadrat drückt man mit der Figur □ aus, daher wird die Quadratbezeichnung in Ziffern nach Ruthen, Füssen, Zollen, und Linien, diese seyn:

12□° 3□′ 4□″ 5□‴

das heißt, 12 Quadratruthen, 3 Quadratfüße, 4 Quadratzolle, und 5 Quadratlinien.

§. 70.

Auch hier hat die Decimalrechnung keine Schwierigkeit, wenn man die höheren Maße auf die niedrigen bringen will, weil, da 1 Quadratruthe 100 Quadratschuhen, und eben so ein Quadratschuh 100

Qua=

Quadratzollen, ingleichen 1 Quadratzoll 100 Quadratlinien gleich sind, man nur die Zahlen in der genannten Ordnung anschreiben, und wenn die angegebenen Füße, Zolle und Linien nichts mehr wie eine Ziffer haben, vor derselben blos eine Nulle setzen darf. So werden z. B. 12□° 3□′ 4□″ 5□‴ betragen 12030405 Quadratlinien. Nämlich: 12 Quadratruthen zu 100 Quadratfuß geben 1200 Quadratfuß, dazu die 3 Quadratfüße addirt, beträgt 1203 Quadratfuß, jeder Quadratfuß à 100 Quadratzoll multiplizirt, oder zu vorstehender Zahl blos zwey Nullen beigesetzt, macht 120300 Quadratzolle, dazu die übrigen 4 Quadratzolle addirt, macht 120304 Quadratzolle, diese mit der Zahl 100, oder mit Beisetzung zweyer Nullen multiplizirt, geben 12030400, wozu endlich die übrigen 5 Quadratlinien addirt, und auf solche Art 12,030405 Quadratlinien herauskommen werden.

Ist hingegen von Füßen oder Zollen nichts angegeben worden, so schreibt man an ihre Stellen zwey Nullen: z. B. 12□° 4□″ 5□‴. Hier fehlen die Füße, somit sind diese 12 Quadratruthen, 4 Quadratzolle, und 5 Quadratlinien 12000405 Quadratlinien gleich.

§. 71.

§. 71.

Eben so leicht lassen sich niedrigere Maße auf höhere bringen. Man braucht nur die Zahlen von der rechten Seite zur linken in Klassen zu theilen, das ist, von der ganzen Summe die letzten zwey Ziffern, welche zu den untersten Maßen gehören, abzuschneiden, wie dieß bei der Division geschehen müßte, wenn man mit der Zahl 100 in die ganze Summe hineindividirte, so hat man auf der Stelle die nächstfolgende höhere Klasse, und wenn mit dieser eben so wie mit der vorhergehenden verfahren wird, so kömmt man damit bis zum höchsten Maße hinan. Zum Beispiele mögen die schon angeführten 12030405 Quadratlinien dienen, welche obigen 12□° 3□′ 4□″ und 5□‴ gleichen müssen; denn wenn 100 Quadratlinien gleich sind 1 □ Zolle, so müssen auch die angeschriebenen 12030405 □ Linien, falls hinein mit der Zahl 100 dividirt würde, gleichen 120304 □ Zollen, wobei obige 5 □ Linien übrig bleiben werden. Nun gleichen aber auch 100 □ Zolle 1 □ Fuße, folglich werden vorstehende 120304 □ Zolle, wenn abermal mit der Zahl 100 hinein dividirt wird, gleichen 1203 □ Füßen und 4 Zollen, und weil abermal 100 Füsse 1 □ Ruthe gleich kommen, so müssen auf vorstehende Weise auch obige 1203 □ Füße 12 □ Ruthen und 3 Füßen gleich seyn, somit muß das ange-

gegebene niedrigere Maß von 12030405 □ Linien, die zum Beispiel angenommenen größeren Maße von 12 □ Ruthen, 3 □ Füssen, 4 □ Zollen, und 5 □ Linien betragen.

§. 72.

Wenn das Maß nicht zehntheilig, sondern zwölftheilig ist, so muß man, wenn ein höheres Maß auf ein niedrigeres gebracht werden soll, das höhere mit 144 multipliziren, dagegen aber, wenn das niedrigere Maß ins höhere reducirt werden soll, selbes mit 144 dividiren, und dieß aus dem Grunde, weil bei dem Duodecimalmaße 1 □ Ruthe 144 □ Füße, und eben so 1 □ Fuß 144 □ Zolle, und 1 □ Zoll ebenfalls 144 □ Linien enthält. Zum Beispiele diene abermal die schon angegebene Zifferzahl von 12□° 3□′ 4□″ und 5□‴. Um sie also auf niedrigere Maße zu reduciren, wird es lauten: 12 □ Ruthen zu 144 □ Schuh geben 1728 □ Schuhe, dazu obige 3 □ Schuhe addirt, machen zusammen 1731 □ Schuhe, jeder Quadratschuh wieder zu 144 □ Zoll multiplizirt, geben 249,264 □ Zolle, dazu die übrigen 4 □ Zolle addirt, machen 249,268 □ Zolle, diese mit 144 □ Linien multiplizirt, geben 35,894,016 □ Linien, und mit Zurechnung obiger 5 □ Linien, zusammen 35,894,021 Quadratlinien.

§. 73.

Will man nun diese Zahl auf höhere Maße bringen, so muß mit dem Inhalte der nächsten höheren Zahl in die Summe der niedrigeren dividiret werden. Da hiernach 144 Quadratlinien einen Quadratzoll betragen, folgt, daß die angegebenen 35,894,021 Quadratlinien mit 144 dividirt, 249,264 □ Zolle geben, und dabei 5 □ Linien übrig bleiben werden, und da abermal ein Quadratschuh 144 □ Zolle in sich begreift, so werden durch ihre Division in die vorhin aus den Quadratlinien herausgebrachten 249,264 □ Zolle 1731 □ Schuhe hervorgehen, und noch 4 □ Zolle übrig bleiben. Und weil abermal 144 □ Schuhe eine Quadratruthe machen, so müssen diese 144 □ Schuhe in die aus vorstehenden Quadratzollen hervorgebrachten 1731 □ Schuhe dividiret werden, wornach 12 □ Ruthen oder doppelt so viel Quadratklaftern, und 3 □ Schuhe hervorkommen, somit die angegebenen geringeren Maße in die als Beispiel angenommenen größeren Maße pr. 12□° 3□′ 4□″ und 5□‴ übergehen werden.

§. 74.

Um daher solchen Beschwerlichkeiten im Berechnen der größeren Maße in die kleineren, oder der kleineren in die größeren zu entgehen, pflegt man in den Vermes-

mes-

messungen das Decimalmaß blos wegen der leichtern Rechnung anzuwenden, und erst nach vollendeter Messung das so Vermessene auf das gewöhnliche Maß umzuwandeln.

§. 75.

Aus dem Gesagten ergibt sich das Verhältniß zwischen der Decimal- und Duodecimalmaß von selbst, indem es wie 25 zu 36 erscheint. Wenn daher im Decimalmaß 1 □ Ruthe 100 □ Schuhe, und 1 □ Schuh 100 □ Zolle, und 1 □ Zoll 100 □ Linien enthält, so muß im Duodecimalmaß 1 □ Ruthe 144 □ Füße, 1 □ Fuß 144 □ Zolle, und 1 □ Zoll 144 □ Linien betragen, weil, wenn die einfache Ruthe 10 Fuß in die Länge hat, die Quadratruthe 100 Quadratfüße haben muß, und wenn die einfache Ruthe 12 Füße lang ist, die Quadratruthe 144 Quadratfüße messen wird.

§. 76.

Was übrigens nach den Definitionen der Geometrie eine Figur, ein Quadrat, ein Rechteck, eine Raute, eine Trapeze, ein Paralellogramm, eine Diagonal, eine Hypothenouse, ein Dreyeck, ein Viereck, ein Vieleck, ein Kreis oder Zirkel, der Radius oder Halbmesser, die Peripherie, ein Bogen, eine Sehne

oder

oder Korde, der Durchmesser oder Diameter, eine Tangente, ein Sektor oder Ausschnitt, ein Segment oder Abschnitt, was ferner ein geometrischer Körper, ein Würfel oder Cubus, ein Prisma, ein Zilinder oder eine Walze, eine Pyramide, ein spitziger oder abgestutzter Kegel u. s. w., und wie diese Dinge zu vermessen und zu berechnen seyn, dieß alles gehört in das größere Gebiet der Geometrie und Mathematik.

§. 77.

Was eine begrenzte Fläche sey, gibt der Begriff, wenn ein Raum von allen Seiten mit Linien eingeschlossen ist.

§. 78.

Eine ebene, das ist horizontale, wagrechte Fläche ist diejenige, die sich nach keinem Punkte hin neigt, auf welcher also ein sich frey überlassener runder Körper oder eine Kugel überall gleich ruhig liegen bleibt, ohne wohin von selbst abzurollen.

Man kann sich die Sache mit der Oberfläche eines still stehenden Wassers, oder mit einem frey hängenden Wagbalken, dessen Züngel oder Perpendikel in der Mitte des Gehänges so einschlägt, daß es weder auf diese noch jene Seite ein bemerkliches Sinken zeigt, das folglich lothrecht oder rechtwinklich auf dem Wag-

bal-

balken steht, versinnlichen. Selbst der Gebrauch des Senkbleys, der Schrot- und Wasserwage gibt einen Begriff davon.

§. 79.

Auch die mathematischen Striche, Punkte, Kreuze und mehrere andere Zeichen, welche statt einer wortreichen Umschreibung für gewisse Bedeutungen und Berechnungen gebraucht, und zu Papier gebracht werden, hier umständlich zu beschreiben, ist für die Absicht der gegenwärtigen Abhandlung unnöthig, daher man hierwegen auf die mathematischen Lehrbücher verweiset.

§. 80.

Zur Messung der Winkel auf dem Felde und der Grenzlinien, wird ein künstliches Werkzeug, das man den Winkelmesser nennt, gebraucht. Es ist dieß ein Halbzirkel, der einen Fuß breit, und am besten aus Messing verfertigt seyn soll. Dieser Halbzirkel ist in 180 gleiche Theile, die man Grade nennt, eingetheilt. Eigentlich soll Genauigkeitswegen jeder Grad wieder in 60 Minuten abgetheilt seyn, da jedoch dazu die Peripherie des Halbzirkels groß und kostbar ausfallen würde, was unnöthig ist, wenn man seine Absicht auch auf eine andere Weise erreichen kann, so beschränkt man sich gewöhnlich auf kleinere Winkelmesser, und

ist

ist zufrieden, wenn sie Viertel, Sechstel, Zehntel, oder Zwölftelgrade zeigen. *) Diese Untertheilungen der Grade pflegen auf dem Linealende der beweglichen Diopter unterhalb des Objektivabsehers, nämlich Diopterstabes in einem viereckigen Ausschnitte durch Striche und Zahlen angedeutet zu seyn, in der Art, um aus Entgegenhaltung dieser Striche mit jenem Grade, welchen die bewegliche Diopter auf dem Halbzirkel zeigt, die Minuten abnehmen, oder doch berechnungsweise ausmitteln zu können. Man nennt diese Vorrichtung den Vernier oder Nonius von ihren Erfindern.

Der Durchmesser, nämlich die untere flache geradlinichte Seite des Halbzirkels, hat zwey aufrechtstehende Abseher oder Stäbe, welche mit einem Gelenke zu ihrem Niederlegen versehen seyn sollen, und die unbeweglichen Diopteru heißen.

Auf der Mitte des Halbzirkels ist ein bewegliches, mit der Bousole versehenes Lineal, ebenfalls von Mes-

*) Bei obiger Größe eines Halbzirkels können die Winkel nicht nur bis auf ganze Minuten, sondern auch bis auf Viertelminuten, ja wenn beim Winkelmesser die sogenannte Repetitionsmethode angewendet wird, noch kleinere Theile einer Minute genau gemessen werden.

sing mit zwey Absehern oder Stäben angebracht. Man nennt es die bewegliche Diopter. Beide Endseiten des Lineals haben viereckige Ausschnitte, welche auf dem Halbzirkel anliegen, und scharf zugehen müssen, um genau die Grade und berechnungsweise auch die Minuten anzuzeigen. Gleich unter den Stäben an dem innern Rande des viereckigen Linealausschnitts sind die vorgedachten Zahlen und Striefeln zur Berechnung der Minuten angedeutet; daß aber diese so gearteten Diopterlineale bei den Winkelmessern auch anders eingerichtet werden können, unterliegt keinem Zweifel.

Die Abseher bestehen jeder aus einem engen und einem breiten Schlitze, jenes zum Durchsehen, und dieses zum Anvisiren des Gegenstandes, welcher genau auf das in dem Schlitze ausgespannte Pferdhaar oder Faden einschlagen muß. Auch pflegen statt des engen Schlitzes an den Stäben nur Löchelchen zum Durchsehen angebracht zu seyn. Diese Stäbe sollen übrigens hoch seyn, um auch etwas mehr erhöhte oder vertiefte Gegenstände dadurch sehen zu können. Das ganze Instrument ruhet auf einem dreyfüßigen, 4 Schuh hohen Gestelle. Ersteres ist mit einem Umlaufe, woran sich eine Stellschraube befindet, versehen, um es bequem umdrehen und richten zu können. Darunter ist die sogenannte Nuß angebracht, die auch eine Stellschraube hat, um das Instrument senk- oder wagrecht zu

stel-

stellen. Die Füße an dem Gestelle müssen endlich wegen des bequemen und festen Aufstellens, beweglich und mit Schrauben versehen seyn.

§. 81.

Ein Winkel entsteht durch das Zusammenstoßen zweyer in entgegengesetzten Richtungen zu einander laufenden Linien, welche Schenkel, der Punkt oder die Ecke, wo diese Schenkel zusammenkommen, aber die Spitze oder der Scheitel genannt werden.

§. 82.

Die Winkel sind entweder rechte, oder spitzige und stumpfe Winkel, und diese wieder ein = oder auswärts der zu messenden oder abzurainenden Fläche gehende Winkel.

§. 83.

Ein rechter Winkel ist

a) derjenige, welcher aus zwey Linien, die auf einander senkrecht fallen, entsteht, und die nach dem Winkelmesser netto 90 Grade machen. Dagegen heißt

b) ein spitziger Winkel derjenige, dessen Linien oder Schenkel näher an einander liegen, und nach dem Winkelmesser oder Transporteur weniger als 90 Grade messen, und

c) ein stumpfer Winkel derjenige, dessen Schenkel aus seiner Spitze mehr auseinander gehen, und nach dem Transporteur mehr wie 90 Grade zeigen. Endlich heißt

d) ein einwärts gehender oder einspringender Winkel derjenige, wo sich zwey Linien in die zu messende oder abzurainende Fläche hineinbiegen, hingegen

e) ein auswärts gehender oder ausspringender Winkel derjenige, wo die Linien eine Spitze oder eine Ecke außerhalb der zu messenden oder abzurainenden Fläche bilden.

Umgekehrt wird auch ein auswärtsgehender Winkel ein innerer, und ein einwärts gehender Winkel ein äußerer genannt, weil im ersten Falle das Innere der Spitze und die Oeffnung der beiden Schenkel in die zu messende oder abzurainende Fläche, im zweyten Falle aber das Innere der Spitze und die Oeffnung der Winkelschenkel außerhalb der zu messenden oder abzurainenden Fläche zu liegen kömmt.

§. 84.

Um einen Winkel zu messen, muß der Winkelmesser über die Spitze desselben entweder durch die Bousole oder durch eine Wassersetzwage zuvörderst horizontal gestellt, und zu mehrerer Sicherheit unter das Gestell des Winkelmessers ein Senkbley angehängt werden,

den, welches gerade auf die Spitze des Winkels oder auf die Mitte des Grenzsteins einschlagen, und dadurch zeigen muß, daß das Instrument wirklich über die Mitte des zu messenden Punkts und wagrecht gestellt sey; denn so lang dieß nicht ist, muß das Instrument in horizontaler Lage so lange zu stellen gesucht werden, bis das Senkbley die Mitte des Winkels oder der Grenzmarke berührt: alsdann wird die unbewegliche Diopter nach der einen Linie oder Schenkel des Winkels, die bewegliche aber nach desselben zweytem Schenkel gerichtet, und jene Grade, welche die bewegliche Diopter andeutet, bestimmen das Maß des Winkels.

Da die Bezeichnung der Grade von 1 bis 180 doppelt auf dem Halbzirkel, doch in entgegengesetzter Richtung, und zwar einmal von der linken Seite zur rechten, und das anderemal von der rechten Seite zur linken, immer aber von 1 bis 180 vorkömmt, so muß die Abzählung der Grade stets von derjenigen Schenkelseite, an welche die unbewegliche Diopter angelegt worden ist, gegen den zweyten Schenkel, an den die bewegliche Diopter anvisirt wird, geschehen.

Uibrigens muß man, wenn mehrere Winkel in einem fort gemessen werden, wohl aufmerken, daß bei einspringenden Winkeln der Winkelmesser mit dem Halbzirkel von der zu messenden oder abzurainenden Fläche auswärts, bei ausspringenden aber einwärts gelegt werde.

§. 85.

Zur Messung der Winkel auf dem Papière gebraucht man ein anderes Instrument, der Transporteur genannt, so ein von Messing verfertigter Halbzirkel ist, der 4 bis 6 Zoll breit seyn kann, und wie der Winkelmesser in 180 Grade getheilt, auch dessen Mittelpunkt durch einen Einschnitt oder durch eine hervorstehende Spitze bezeichnet seyn muß.

Auf dem Papier wird die Mitte des Transporteurs über die Spitze des Winkels mit seiner flachen Seite nach der Richtung des einen Schenkels genau angelegt, und so zeigen sich denn nach dem zweyten Schenkel die Grade des Winkels von selbst; wenn aber die Schenkellinie von einem nicht durchgebrochenen, das ist, in seiner Mitte nicht geöffneten Transporteur ganz bedeckt würde, so müßte sie bis über den Transporteur hinaus verlängert werden, um die Grade des Winkels nach dem Transporteur entnehmen zu können. Bei einem in der Mitte geöffneten Transporteur, kann man dagegegen an der etwa kurzen und nicht bis zum Halbzirkel reichenden Schenkellinie, wenn man sie nicht verlängern will, ein messingenes Linealchen fein anlegen, und so wird man nach selbem die Grade auf dem Halbzirkel ersehen.

Da aber dieser kleine Winkelmesser nur in Grade, und nicht auch in Minuten eingetheilt werden kann,

so leuchtet seine Unzuverlässigkeit von selbst ein, und er muß dem großen Winkelmesser nachstehen.

§. 86.

Wie die Vormerkung der gemessenen Winkel zu machen sey, ist aus dem zu Ende dieser Abhandlung in der Grenzbeschreibung zugleich vorkommenden Schema zu ersehen.

§. 87.

Man verwahret sich bei Aufnahme der Winkel gegen grobe Fehler, die auch der fleißigste Feldmesser im Abzählen und Aufschreiben der Grade begehen kann, wenn man auf jedem Stande den Winkel zugleich mit der Bousole mißt, und die auf beide Weisen gemessenen Grade gegen einander vergleicht, wo sonach bei einer sich ergebenden Abweichung der Fehler erforscht, und gut gemacht werden muß, ob man entweder den Winkel fehlerhaft aufgenommen, oder die Grade irrig gezählt habe. Ferner soll man selbst bei kleinen Wendungen die Abweichungen erheben, und mit den vorgängigen Gradmessungen vergleichen, um so eher die begangenen Fehler gewahr zu werden, und sie sogleich zu verbessern.

§. 88.

Daß die Magnetnadel (Bousole) örtlichen Veränderungen unterliege, und deshalb mit der Mittagslinie eines Ortes nicht immer einen und denselben Winkel mache, ja nach Umständen hie und da mehr westlich oder östlich von ihrer gewöhnlichen Richtung abweiche, ist eine bekannte Sache, weshalb dies bei ihrem Gebrauche berücksichtigt werden muß.

§. 89.

Auch braucht man die Magnetnadel, um den Meßtisch, das Astrolabium oder den Winkelmesser nach Umständen, theils in die erforderliche und unverrückte Lage, theils aber in die horizontale Stellung zu bringen, und darin zu erhalten. Allein außerdem, daß oft zufällige Ursachen auf die Richtung der Nadel Einfluß haben, z. B. ein in die Nähe gebrachter Meßkettennagel, oder was sonst immer für Eisen, so ist sie so empfindlich nicht, daß sie die geringsten Veränderungen in der Lage obiger Meßinstrumente anzeigen sollte: besser sind für die erste Absicht Versicherungsdioptern, oder bewegliche Fernröhre, und für die zweyte die Wassersetzwagen. Durch beide erstere Instrumente sieht man von Zeit zu Zeit und bis zur vollendeten Arbeit, an demselben Platze nach einem vor sich in der Linie irgendwo vorhandenen, oder zu diesem Zwe-

cke

cke aufgestellten Objekte, ob der Faden in der Versicherungsdiopter oder die in dem Fernrohre zu dieser Absicht angebrachten Kreuzlinien, die sich senkrecht schneiden müssen, stets den nämlichen Gegenstand bedecken, oder in derselben Richtung durchschneiden. Auch dienen die Versicherungsfernröhre dazu, um entfernte Objekte kurzsichtigen Personen zu vergrößern und deutlicher zu machen.

Doch können auch bei dem Gebrauche des Lineals mit einem beweglichen Fernrohre beträchtliche Fehler in den Winkeln entstehen, wenn der Meßtisch oder das Astrolab, auf welche das Fernrohr gestellt wird, nicht genau horizontal steht, und zudem auf vertiefte oder erhöhte Gegenstände visirt werden muß, wenn die Achse, um welche das Fernrohr beweglich ist, eine Neigung gegen die Ebene des Lineals hat, und wenn die Achse des Fernrohrs mit der Achse, um die es sich bewegt, keinen rechten Winkel macht (mit ihr nicht senkrecht ist), endlich, wenn die Kreuzfäden im Fernrohr sich nicht am gehörigen Orte senkrecht schneiden.

Aber alles das in diesem Paragraphe Gesagte gehört vielmehr für andere, dann Grenzvermessungen, und man bedient sich für letztere Arbeiten eigentlich nur des oft genannten und angerühmten Winkelmessers.

§. 90.

§. 90.

Was den Gebrauch der Wassersetzwage betrifft, so nimmt man durch sie am zuverlässigsten gewahr, ob das Meßinstrument ganz wagrecht stehe, wenn nämlich das Wasserbläschen in die Mitte der Glasröhre zu liegen kömmt; denn, wenn dieß nicht ist, so ist das Meßinstrument nicht horizontal, und es muß so lange gerichtet werden, bis sich das Bläschen in der Mitte zeigt, welches außerdem bei jeder von dem Horizonte abweichenden Lage, weil es als Luftbläschen leichter, als das Wasser ist, folglich bei einer schiefen Stellung nach dem höchsten Orte hinläuft, sich nie auf der Mitte der Glasröhre einfinden wird, welche Mitte aus diesem Grunde zu mehrerer Gewißheit mit einem Kreuz, oder einem andern tauglichen Zeichen bemerkt seyn muß. Uibrigens muß auch die Grundfläche einer solchen Wasserwage mit dem Glasdeckel oder der Glasröhre genau paralell übereinkommen.

§. 91.

Einen Punkt auf dem Meßtische zu bestimmen, der in einer senkrechten Linie über einen andern Punkt unter dem Meßtische auf dem Boden, z. B. über einen Grenzstein oder Winkel zu stehen kommen soll, bedient man sich einer eigens dazu vorgerichteten, zweyschenklichen Gabel, deren beide Schenkel gleich lang und

von

von einander auch gleich weit geöffnet seyn müssen, und zwar so, daß die Dicke des Meßtisches in die Gabel, oder vielmehr die Gabel zwischen die obere und untere Fläche des Meßtisches, soweit es der untere Punkt erfordert, mit einiger Festigkeit geschoben werden könne; denn, da der untere Gabelschenkel mit dem an einem Faden herabhängenden Senkbley versehen seyn muß, so wird sich durch Berührung oder lothrechte Stellung des Senkbleyes über den beabsichtigten Gegenstand, auch der auf dem Meßtische gesuchte Punkt mittelst des obern gleich langen Gabelschenkels zeigen. Nur muß zuvor das Meßtischchen genau horizontal gestellt worden seyn.

§. 92.

Dieß wäre also das Hauptsächlichste, was zur Bestimmung und Vermessung der Grenzlinien und Winkel erforderlich und zu beobachten nothwendig ist.

Nun folge noch das Uibrige zur Vollständigkeit der Begrenzungen und Abrainungen.

§. 93.

Ein zur Grenzscheidung angenommener Fahrweg darf auch in der Folge nicht von seiner Richtung abgeleitet werden: wenn daher unausgefahrne, mit den anstoßenden Grundstücken horizontal liegende Fahrwe-

ge

ge oder Fußsteige die Grenzen zwischen zwey Anrainern machen, wodurch das Wagengeleise oder der Fußsteig bald auf die eine, und bald auf die andere Seite des Grundstücks hingeleitet wird, und um auch den Bevortheilungen des gegenseitigen Nachbars mit Zuackern eines solchen Fußsteigs oder Fahrwegs zu seinem Grunde Schranken zu setzen, wird es erforderlich, dergleichen Grundstücke entweder mit Gruben, Aufwürfen oder Gräben, oder mit Rainsteinen dergestalt zu umgeben, daß — wenn derley Wege nicht in gerader Linie fortlaufen, jede Einbiegung, wie bereits §. 29 erwähnt worden, mit Grenzsteinen abgemarkt werde, um so leichter nachtheiligen Veränderungen vorzubauen. Es müssen aber dazu wegen öfteren Anstoßens der Wägen vorzüglich dauerhafte Steine genommen werden. *)

§. 94.

*) Die Breite der Fußsteige und Fahrwege mißt unser neues bürgerliche Gesetzbuch nicht aus, sondern es beschränkt sich im §. 495 darauf, daß der Raum dem nöthigen Gebrauche und den Umständen des Orts angemessen seyn müsse.

Nach k. preußischem Landrechte ist in Ermanglung anderweiter Bestimmungen die Breite eines Fußsteigs auf drey Fuß, und wenn darauf geritten oder mit Karren gefahren werden soll, auf vier Fuß zu bestimmen. Auf Wege zum Fahren ist eine Breite von

§. 94.

Ein gleiches Verfahren zwar nur mit Grenzsteinen, Pfählen oder Säulen, hat bei krumm, oder in schlangenförmigen Linien laufenden Gewässern und Bächen, hauptsächlich in Wiesengründen einzutreten. Können Grenzsteine nicht auf die eigentliche Grenze, wie z. B. knapp an Bächen, Gräben, Racheln, Abhängen 2c., wegen besorglichen Einstürzens gesetzt werden, so setzt man sie in einiger Entfernung von der wahren Grenze, und bemerkt in der Grenzbeschreibung und Grenzmappe ihren Platz, Richtung und Entfernung von dem Grenzpunkte.

§. 95.

Immer wird es aber vorsichtig gehandelt seyn, die Breite der zwischen den Anrainern vorhandenen Wege und Gewässer, so auch ihre Länge wegen derselben Veränderlichkeit genau abzumessen und zu verzeichnen, um

acht Fuß in der geraden Linie, und von zwölf Fuß in der Biegung; auf Viehtriebe hingegen die doppelte Breite eines Weges zu rechnen.

Das römische Recht bestimmt zum Fahrwege acht Fuß in gerader Linie, und sechzehn in der Biegung. Mit selbem kommen auch die böhmischen Stadtrechte sub Lit. L. 2 überein.

um für die Zeitfolge bei entstehenden Zweifeln und Streitigkeiten schon einen Anlehnungspunkt zu haben.

§. 96.

Sofern die zwischen benachbarten Gründen vorhandenen Fahrwege, Gräben und dergleichen nicht gemeinschaftlich seyn, sondern nur einer oder der andern Seite ausschlüssig angehören sollten, müßten die Grenzmarken über den Fahrwegen, Gräben ꝛc. derjenigen Seite gesetzt werden, deren Grundstücke nur an die Fahrwege, Gräben u. s. f. reichen.

§. 97.

Insgemein wird bei Gewässern ihre Mitte (der sogenannte Thalweg) als Grenzscheide angenommen, und wenn das Gewässer selbst und die darin gelegenen Inseln nicht zum Staatsgute gehören, so werden sie *), als ein den anliegenden Uferbesitzern gehöriges Privatgut betrachtet, welches sie nach Maß der Länge ihrer Grundstücke unter sich zu theilen haben, wenn nicht schon einem andern das Recht darauf ausschlüssig gebührt. Außer diesem Falle können sich daher die Uferanreiner eine solche Insel, wenn sie in der Mit-

*) In Folge §. 407 des österreichischen neuen, vom 1. Jänner 1812 wirkenden bürgerlichen Gesetzbuchs.

Mitte des Gewässers liegt oder entsteht, in zwey gleichen Theilen nach Maß der Länge ihrer Grundstücke zueignen; liegt oder entsteht sie aber nur in der einen Hälfte des Gewässers, so hat der Eigenthümer des näheren Uferlandes allein darauf Anspruch. Doch scheint letzteres den Fall nicht in sich zu begreifen, wenn eine Insel zwar mit dem größern Theile in der einen Hälfte des Gewässers läge; aber mit einem Theile über die Hälfte des Gewässers hinausreichte, welcher Theil nach obigem Grundsatze und der strickteſten Billigkeit dem gegenseitigen Uferbesitzer zuzufallen hätte, wornach auch die angeführten Begrenzungen zu machen wären. Aber wohl gemerkt, die Insel oder das Gewässer dürfen nicht schon vorher als ein Staatsgut anerkannt, oder von einem dritten ausschlüssig besessen worden seyn. So bleiben Inseln auf schiffbaren Flüssen dem Staate vorbehalten, und wenn blos durch die Austrocknung des Gewässers oder durch desselben Theilung in mehrere Arme, Inseln gebildet, oder Grundstücke überschwemmt werden, so bleiben die Rechte des vorigen Eigenthums unverletzt. *), **)

§. 98.

---

*) Zu Folge §. 408 des österreichischen neuen bürgerlichen Gesetzbuchs.

**) Nach dem k. preussischen Gesetzbuche 1. Theils, 9ten Titels §. 226 gehören neu anwachsende Erdzungen

§. 98.

Bei unbeträchtlichen Flüssen, Bächen und noch kleineren Gewässern ergeben sich die Fälle, daß sie oft nur einem Grundbesitzer mit Ausschluß des gegenseitigen gehören, obschon sie mehr oder weniger in die gegenseitigen Grundstücke ein- und ausspringen. In diesem Falle müßten die Grenzmarken an den jenseitigen Gewässern, in den Fällen aber, wo jemand nicht den ausschließenden Besitz der Gewässer hat, folglich diese zwischen den Anrainern, wenn auch in verschiedenen Krümmungen durchlaufen, dieß- und jenseits nach den ein- und ausspringenden Winkeln und Biegungen gesetzt werden.

§. 99.

Was in den vorigen beiden Absätzen in Ansehung der Gewässer und der Inseln und ihrer Abrainung gesagt

---

und Halbinseln, welche nach und nach entstanden sind, demjenigen, an dessen Ufer sich dieselben angesetzt haben, und nach §. 228 auch dann, wenn dergleichen Anspülungen oder Erdzungen sich der Breite nach in das Flußbett hinein, und selbst bis über die Mitte desselben erstrecken. In Rücksicht der Inselzueignungen hält es mit den darüber im österreichischen Gesetzbuche aufgestellten Grundsätzen gleiches Maß.

sagt worden ist, findet auch Statt, wenn ein Gewässer sein Bett verlassen hat, oder ein gemeinschaftlicher Feldweg, Graben, Platz und dergleichen kassirt, und zu Feld umgestaltet wird.

§. 100.

Da die Gewässer, zumal wenn sie bedeutend und reißend sind, oder wenn sie in Krümmungen laufen, die anliegenden Ufer besonders bei Eisstößen und großen Entwässerungen sehr beschädigen, indem sie das Ufer unterschwemmen, und mit sich fortreißen, so ist ein jeder Grundbesitzer befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen der Gewässer zu schützen, und so seine Grenzen in aufrechtem Stande zu erhalten.

Allein niemand darf solche Werke und Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flußes verändern, mithin den Wasserzug nach dem Grundstücke des jenseitigen Nachbars zu dessen Schaden treiben, oder die der Schifffahrt, den Mühlen, der Fischerey und anderen fremden Rechten nachtheilig werden könnten. Auch dürfen ähnliche Anlagen nur mit Erlaubniß der politischen Behörde gemacht werden. *)

*) §. 413 des österreichischen neuen bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 101.

Gut wäre es, dergleichen oft in äußerst krummen Rinnsälen laufende Gewässer, zumal, wenn sie nur Bäche sind, zur bessern Förderung des Wassers und Gewinnung mehrern Grundes in gerade Rinnsäle zu leiten, und die sogestaltig durchgeschnittenen Biegungen und ein- und ausspringenden Winkel der Grundstücke unter den Anrainern auszugleichen, was hier zu Lande schon an vielen Orten veranlaßt, und dadurch manche sonst bei mittlerem Wasser gewöhnlich eingetretene Uiberschwemmung entfernt, auch den durch den Wasserzug bei vielen Krümmungen unvermeidlichen Einrissen der Ufer, Einhalt gemacht worden ist.

§. 102.

Uibrigens ist es nothwendig, die Gränzgräben, Aufwürfe und Gruben von Zeit zu Zeit zu erneuern, die vertragenen Rinnsäle der Bäche auszuräumen, und sie von den etwaigen Baumstöcken und Wurzeln und allen Hindernissen, die den freyen Lauf des Gewässers hemmen, und nur Gelegenheit zu den Ufereinrissen geben, zu befreyen.

§. 103.

Wo auf einem Gebiete, wie bei Jagd- und Fischereyrechten auf fremdem Grunde zweyerley Begrenzun-

zungen vorkommen, nämlich eine über das Grundeigenthum, und die andere über die Ausübung fremder Rechte auf selbem, wie eben gesagt worden, da können entweder zweyerley verschiedenartig bezeichnete Grenzsteine, Pfähle, Säulen oder Ständer gebraucht, und mit den ihnen zukommenden Merkmalen bezeichnet, oder letztere blos auf den einfachen Grenzmarken an der angelegenen Seite und zu mehrerer Deutlichkeit nach dem Gegenstande, auf den sie sich beziehen, z. B. mit Fischen, Wilde, oder einem Jägerhüfthorne, oder auch blos nur mit dem Wappen des Berechtigten, angedeutet werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufnahme einer Grenzbeschreibung oder eines Begrenzungsinstruments.

§. 104.

Wenn gleich nach den im vorigen Abschnitte ertheilten Vorschriften, die gegenseitigen Grundstücke und hiernach auch ganze Herrschaften und Güter, theils durch natürliche, mehr aber noch durch künstliche Grenzzeichen: als behauene Grenzsteine, Säulen, Ständer oder Pfähle abgeraint worden sind — gleichviel ob mit Unterlagen, oder ohne selbe — so will es für unvorgesehene Fälle und zur Beseitigung künftiger Zweifel und Umstände doch räthlich seyn, auch darüber legale Grenzbeschreibungen oder Grenzinstrumente errichten zu lassen, und dieß um so mehr, als Grenzzeichen für die künftigen Zeiten keine unwandelbare Sicherheit gewähren, indem sie mit der Zeit verfallen, oder sammt den Unterlagen arglistiger- und bos-

boshafterweise entkommen, und auf einen andern Platz gebracht werden können. Sind noch dazu keine Gedenkmänner, Urkunden und andere Beweise vorhanden, die über ihren ehemaligen Stand zeugen können, so müssen die von ihrer ursprünglichen Rainung auf einen andern Platz gekommenen Grenzmarken aus Mangel der Beweise doch für die wahren Grenzen gehalten werden.

§. 105.

Diesen Unvollkommenheiten abzuhelfen, taugt nichts besser, als über die Abrainungen genaue Grenzprotokolle nach allen Beziehungen mit Angebung der Zeit, zu welcher, und der Anrainer, auf deren Veranlassung die Grenzbegehung und Abrainung vorgenommen worden, zu errichten, in selben die Gegend, wo der Anfang mit der Abrainung gemacht wurde, so wie die in der Reihe aufeinander folgenden Nummern der Grenzmarken genau zu bezeichnen, und auf gleiche Art damit unter Beifügung der topographischen Nummern der beiderseitigen Grundstücke, Benennung der Flur, in welcher sie liegen, und der Besitzer, denen sie gehören, bis ans Ende fortzufahren, und was mitunter dabei in Ansehung der ebenen, hüglichen oder bergigen Lage und Gegend Bemerkbares vorgekommen ist, z. B. ein sonderbarer Felsen, eine tiefe Rachel, ein Erdfall,

eine

eine Schlucht ꝛc., so auch die Längenmessungen einer jeden Grenzlinie, und die Gradmessungen der Winkel, und nach welcher Richtung sie ein- oder ausspringend sind, als sie sonst von einem angrenzenden Theile einwärts, von dem andern aber auswärts zu seyn gedeutet werden können, genau zu verzeichnen, und wenn kein Anstand mehr unterwaltet, oder dieser zur künftigen Berichtigung blos vermerkt worden, ist das Begrenzungsprotokoll in Form einer Begrenzungsurkunde von allen Theilnehmern unterschreiben, dieselbe auch wegen allenfälligen Verlustes in zwey Parien ausfertigen und den beiderseitigen Theilhabern aushändigen, oder von der Originalausfertigung so viele beglaubte Abschriften als nöthig nehmen, und darin bemerken zu lassen, wo sich die Originalbegrenzungsinstrumente vorfinden.

§. 106.

Eben in diesen Grenzbeschreibungen muß bemerkt werden, welchem Geometer man dieses Geschäft anvertraut, und Wen allenfalls zur Kontrollirung der aufgenommenen Linien und Winkel gebraucht habe, mit welchen Instrumenten die Grenzen aufgenommen, ob lauter gerade Linien gemacht, ein jeder Winkel abgemarkt, und ob bei hüglichen und abschüssigen Lagen mit der Messung schief nach der steig- und fallenden

Ober-

Oberfläche des Erdbodens, oder horizontal mit aufgelegten Meßstäben oder verkürzter Kette vorgegangen worden sey, und was für eine Meßkette oder Maßstab man zu diesem Geschäfte gebraucht habe.

§. 107.

Bei Grenzbeschreibungen sind alle schwankenden Ausdrücke zu beseitigen, z. B. rechter oder linker Hand, dieß= oder jenseits des Feldes, Weges, Baches, rc. sondern vielmehr die Himmelsgegenden, Aufgang, Untergang, Mittag, Norden mit ihren Unterabtheilungen nach der Windrose, z. B. Nordost, Südost, Südwest, Nordwest rc. zu bezeichnen, wozu die Magnetnadel behilflich ist, weil nach ihr die Grade der östlichen und westlichen Abweichungen einer jeden Linie entnommen werden können. Aber die Begrenzungslinien und Winkel mit ihr allein aufzunehmen, ist weniger zuverläßsig, da sie wegen ihres kleinen Ringes nur Grade, keineswegs aber einzelne Minuten anzuzeigen vorgerichtet ist.

§. 108.

Wenn Gewässer, Gräben, Racheln u. s w. innerhalb der Grenzlinien vorkommen, ist zu bemerken, ob man sie mit vermessen, oder von der Vermessung ausgeschlossen habe. Immer ist es besser, wo

es leicht geschehen kann, sie größerer Verläßlichkeit wegen mit zu vermessen und zu verzeichnen, als sie zu überspringen.

§. 109.

Auch die an der Grenzlinie zwischen benachbarten Grundstücken vorkommenden Fahrwege, Bäche und Gräben ꝛc., in ihrer Länge und Breite abzumessen, und den Befund zu verzeichnen, wird der Folge wegen gut thun, um desto leichter das Schmälern oder Erweitern und Ausgleisen dieser Dinge von ihrer vorigen Richtung wahrzunehmen.

§. 110.

Ferner ist in den Grenzbeschreibungen zu vermerken, welche Flüsse, Gräben, Bäche, Racheln, Wege, Planken, Mauern ꝛc. gemeinschaftlich sind, oder ausschließend nur einem Anrainer angehören, und wem in den Gewässern die Inseln zukommen.

§. 111.

Bei Ausfertigung der Originalgrenzbeschreibungen und bei Ertheilung beglaubter Abschriften, müssen alle Korrekturen sorgfältig vermieden, nichts radirt, nichts durchgestrichen und darüber geschrieben werden, auch nichts unlesbar seyn, damit weder die ganze Urkun-

de,

de, noch einzelne Stellen derselben in Zweifel gezogen, und als verfälscht angefochten werden können.

§. 112.

Auch müssen bei den mit benachbarten Dominien vorfallenden Abgrenzungen, oder auch bei Abgrenzungen zwischen unterthänigen und herrschaftlichen Gründen eines und desselben Dominiums die dabei intercedirenden obrigkeitlichen Beamten zuvor ihre Grundobrigkeiten von dem Vorhaben benachrichtigen, über den Fortgang des Geschäfts und die sich allenfalls erhobenen Anstände oder etwa nöthigen Grundabtretungen und Ausgleichungen Anzeige erstatten, sie mit ihrem Gutachten begleiten, und sich darüber die Verhaltungen erbitten, und wenn endlich das Geschäft zu Ende gebracht worden ist, dasselbe der obrigkeitlichen Genehmigung unterziehen, auch von allen diesen Eigenheiten in dem Begrenzungsinstrumente Erwähnung machen.

§. 113.

Wenn endlich die Richtigkeit der aufgenommenen Grenzbeschreibung von allen Theilhabern anerkannt, oder die allenfälligen Mängel berichtigt worden sind, so haben diese Urkunde alle Theilhaber, so auch der das Begrenzungsgeschäft geleitet habende Geometer und die

obrig-

obrigkeitlichen Grenzkommissäre, jene rechts, diese aber links zu unterschreiben, zu besiegeln, bei mehreren Exemplarien diese unter die Theilnehmer zu vertheilen, oder ihnen aus der Originalurkunde beglaubte Abschriften zu erfolgen, und diese Instrumente allseits wohl zu verwahren; das Originale selbst, oder ein Pare davon aber in das Stadt- oder Herrschaftsarchiv abzugeben.

§. 114.

Aus dem Gesagten leuchtet demnach von selbst ein, daß nur durch Grenzbeschreibungen und Grenzkarten sowohl die Aechtheit eines ungewappneten, und sonst ungezeichneten, von seinen Unterlagen beraubten Grenzsteines, als auch die Verrückung eines mit seinen Unterlagen anderswohin versetzten Grenzmales, und selbst der Platz, wo ein oder das andere gestanden, mit mathematischer Gewißheit dargethan werden könne, daß somit Grenzbeschreibungen und Grenzkarten als die einzigen unumstößlichen Beweismittel unumgänglich erforderlich sind.

§. 115.

Wenn also genaue Grenzbeschreibungen und Grenzmarken gemacht worden sind, und es handelt sich um die Frage, ob ein in der Grenzlinie vorkommender

Stein

Stein ein zufälliger oder ächter Grenzstein, und dieser an seiner gehörigen Stelle sey, so muß dieß lediglich durch Vergleichung der beschriebenen und verzeichneten Linien und Winkelmaße erforscht, und wenn die Steine nicht an den in der Grenzbeschreibung vermerkten und in der Grenzkarte gezeichneten Stellen vorkommen, und auf das beschriebene und gezeichnete Längen- und Winkelmaß zutreffen, so sind sie für verrückt zu halten, ohne Unterschied, ob bei ihnen Unterlagen angetroffen worden sind oder nicht. Doch wird vorausgesetzt, daß die Grenzbeschreibung und die Grenzkarte selbst richtig und unverfälscht sey.

§. 116.

Somit liegt es unwidersprechlich vor, daß Grenzmarken mit oder ohne Unterlagen weit leichter unvermerkt verrückt werden können, als eine aufbewahrte ächte Grenzbeschreibung und Grenzkarte, deren Korrekturen, wenn sie verfälscht würden, bald in die Augen fallen und entdeckt werden können, hingegen können Verrückungen mit Grenzmarken viele Jahre oder so lange unbemerkt bleiben, bis es bei einer Grenzbesichtigung mit Zuhandnehmung der vorher ausgefertigten ächten Grenzbeschreibungen und Grenzkarten entdeckt wird.

§. 117.

§. 117.

Da also Grenzbeschreibungen und Grenzkarten für unumstößliche Beweise der beiderseitigen Grundberainungen angesehen werden müssen, um beim Verrücken oder Entkommen der Grenzmarken auch in Zukunft die Grenzlinien abnehmen, und die vorhinigen Lager der Grenzzeichen auffinden zu können, so folgt von selbst, wie viel daran gelegen sey, diese Urkunden ächt zu verfassen, und vor Verfälschungen und gänzlichem Verluste zu sichern.

§. 118.

In Ermanglung von Grenzbeschreibungen und Grenzkarten müssen also die mit äußeren Zeichen auf den Grenzplätzen angetroffenen Grenzmarken so lange für die wahren gehalten werden, bis durch andere Beweise das Gegentheil erprobet worden ist.

§. 119.

Ein Muster einer solchen Grenzbeschreibung und Grenzkarte ist dieser Abhandlung zu Ende beigefügt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufnahme und Ausfertigung der Grenzmappen.

§. 120.

Nichts ist indessen für alle Theilnehmer anschaulicher, und bei entstehenden Streitigkeiten ersprießlicher, als wenn nach der Lage der Grundstücke in Folge der vorhergegangenen Begrenzung genaue Mappen über die abgegrenzten Herrschaften, Güter und einzelnen Besitzungen aufgenommen werden. Man sieht mit einem Uiberblick das ganze Bild des abgerainten Terrains und aller einzelnen Grundbesitzungen nach ihrer Lage, Form und Gattung.

§. 121.

Daher ist es nothwendig, solche Grenzkarten nicht blos für das Auge schön und sauber, sondern auch richtig und so genau auszufertigen, daß sie mit der

Lage und Figur aller abgerainten Grundstücke, und mit den Krümmungen der Flüße, Bäche, Wege, Racheln ꝛc. genau übereinkommen, wobei auch die Figur und Benennung der dabei vorkommenden Dörfer und anderer merkwürdiger Gegenstände nicht übergangen werden soll, daß also die Karte nicht anders, wie das Ebenbild des abgerainten Terrains selbst erscheint.

§. 122.

Zu einer solchen Arbeit wird jedoch ein geschickter und geübter Geometer erfordert. Und da der Unterricht, wie Karten aufzunehmen und auszufertigen sind, nicht in diesem Plane liegen kann, sondern schon in der Person des Geometers vorausgesetzt wird, so werden hier nur diejenigen Merkmale angegeben, welche zur Vollständigkeit solcher Karten gehören.

§. 123.

Erstens: Darf für die Karte nicht ein zu kleiner, noch ein zu großer Maßstab genommen werden, um im erstern Falle die Sache nicht undeutlich, und im zweyten Falle nicht weitläufig zu machen. Doch werden bei weitschichtigen Herrschaften und Gütern mehrere Karten nach abgetheilten Distrikten erforderlich. Ein Maßstab, wornach 36 bis 50 n. ö. Klaftern

tern auf einen Zoll gehen, dürfte der Sache entsprechen.

Zweytens: Müssen die verschiedenen auswärtigen Grenzen eben so, wie die Gattungen der Grundstücke von einander durch Farben unterschieden werden. Auf gleiche Weise die Dominikal- von den Rustikalbesitzungen.

Drittens: Sind den abgerainten Grundstücken zu mehrerer Gewißheit die topographischen Nummern beizusetzen, und

Viertens: die verschiedenen Arten der gewählten Grenzmarken an den ihnen zukommenden Orten von Nummer zu Nummer richtig anzuzeichnen, und von einander kenntlich zu machen, auch das Längenmaß auf der Mitte der Linien, die Grade der Winkel aber in ihrer Spitze oder über den Grenzmarken zu vermerken. Wo aber das Längenmaß der Linien zu kurz ausfiele, und die Grenzmarken dadurch gehäuft auf einander kämen, könnten ihre Messungen auch auf der Seite der Karte oder des Risses angemerkt werden, um durch gedrängte Anhäufungen der Ziffern auf so kurzen Linien die Karte nicht zu verunstalten, oder die Ziffern, und ob sie blos die Winkelgrade der Marken oder die Längenmaße der Linien angehen, nicht zweifelhaft zu machen.

Obschon jede Karte einen verjüngten Maßstab haben muß, um hiernach die Nachmessungen auf derselben machen zu können, weswegen die Anschreibung der Längenmaße bei jeder Linie überflüßig scheinen dürfte, so bleibt diese Anschreibung doch nothwendig, weil die Karten nicht in einem großen Maßstabe, nach dem man auch die Genauigkeit der Vermessungen bis auf Schuhe und Zolle abnehmen könnte, ausgefertigt zu werden pflegen, denn es gehen die gemessenen Linien nicht immer in ganzen Klaftern aus, sondern es bleiben meist noch etliche Schuhe und Zolle übrig, welche bei Bestimmungen und Berichtigungen der Grenze auf dem Felde einen Unterschied machen. Endlich erleichtert eine solche Anschreibung die Uibersicht, ohne erst die Linien messen zu müssen, und sie gibt von dem eigentlichen Längenmaße Gewißheit. Weiters muß

Fünftens: das Musterschema der bei den verschiedenen Grenzen, Grund- und Grenzmarkengattungen aufgetragenen Farben und Zeichen der Karte zur Seite beigefügt, auch

Sechstens: die ebene oder bergige Lage, ferner die vorhandenen Straßen, Wege, Fußsteige, Quellen, Bäche, Teiche, Flüße, Timpel, Sümpfe, Seen, Brücken, Schleißen, Dämme, Racheln, Schluchten, Felsen, Berge, Thäler, Hügel, Steinhausen und Steinwände, Raine, Gräben, Aufwürfe und Gruben, Kreu-

ze,

ze, Kapellen, Statuen, einschichtige Mühlen und dergleichen, was immer zur besseren Orientirung der Lage und Verläßlichkeit der Gränzen beiträgt, nach ihrer wahren geographischen Lage und Form, um so mehr also solche Gegenstände, welche wie gemeine Fahrwege, Flüße und Bäche, öfteren Veränderungen unterliegen, genau angedeutet werden.

Siebentens: Ist auf einer solchen Karte wegen der Orientirung die Nordlinie durch Aufzeichnen der Magnetnadel sammt dem Winkel, welchen sie an demselben Orte mit der Mittagslinie macht, anzudeuten, um hiedurch die Himmelsgegenden, Aufgang, Niedergang, Mittag und Mitternacht zu wissen, und die Karte auf dem Felde darnach in die wahre Lage bringen zu können. Ingleichen muß auf ihr

Achtens: der verjüngte Maßstab, nach welchem die Karte verfertigt worden ist, aufgezeichnet seyn.

Neuntens: Schadet es nicht, die Wappen beiderseitiger Herrschaftsbesitzer der Karte anzuhängen, doch kann dieß auch unterbleiben, da es nicht wesentlich erforderlich ist, indem sich die Besitzer manchmal bald auf einander zu ändern pflegen, ferner ist es

Zehntens: räthlich, die Karte wegen allenfälligen Verlustes doppelt auszufertigen, nach vorläufiger Untersuchung ihrer Aechtheit und Uibereinstimmung mit der Grenzbeschreibung, und den gemessenen Linien und

Winkeln von allen Theilnehmern, den Grenzkommissarien und dem Geometer zu unterschreiben, und zu besserer Erhaltung in blechernen Futteralen und an sicheren Orten zu verwahren.

Eilftens: Muß die Karte mit der gehörigen Aufschrift, für welche Herrschaft, Stadt, Gemeinde und Nachbarschaft, und über welche Gegend sie verfertigt worden ist, versehen, und

Zwölftens: rein, leserlich und pünktlich ohne Korrekturen ausgefertigt seyn.

§. 124.

Uiberhaupt ist dasjenige, was in den Paragraphen 105, 108, 109, 110 und 111 des vorigen Abschnittes wegen Aufnahme einer ordentlichen und zuverlässigen Grenzbeschreibung ausführlich angedeutet worden ist, auch bei Verfertigung einer Grenzkarte, und zu ihrer Glaubwürdigkeit zu beobachten.

§. 125.

Es dürfte freilich scheinen, die Ausfertigung kostbarer Grenzkarten wäre da überflüssig, wo die Begrenzungen in dem errichteten Grenzinstrumente nach den geschehenen Abrainungen und gemessenen Linienlängen und Winkelgraden nach allen Richtungen genau und verläßlich beschrieben worden sind; allein in

Er-

Erwägung, daß bei solchen Grenzvermessungen ohnehin alle Linien und Winkel verzeichnet werden müssen, lohnt es schon der Mühe, einen Brouillon darüber zu entwerfen, und die längere Zeit, und den Kostenaufwand sich nicht gereuen zu lassen. Nur muß alles genau nach der wahrhaften Lage und Befunde der Grenzlinien und Grenzmarken aufgetragen und mit der Grenzbeschreibung übereinstimmend seyn. Man erlangt hiedurch einen doppelten Vortheil: Erstens, einen Glauben wirkenden Beweis, und dann, daß, wenn eine Grenzbeschreibung verloren gehen, oder verlegt und nicht sobald gefunden werden sollte, man doch eine Grenzkarte zur Hand hat, welche bei entstehenden Grenzstreitigkeiten den Ausschlag geben, somit die darauf verwendeten Kosten ganz oder zum Theile vergelten kann. Dagegen ist auch nicht zu verkennen, daß, wenn eine solche Grenzkarte in den Grenzlinien und Winkeln unrichtig ausgefertigt würde, sie eben so, als wenn die Grenzbeschreibung nur oberflächlich und fehlerhaft aufgenommen wäre, Nachtheile hervorbringen könne, wenn einstens Grenzstreitigkeiten entstünden, und die Anrainer sich auf die legal errichteten Grenzkarten und Grenzbeschreibungen beriefen, und sie zum Grunde ihrer wechselseitigen Behauptungen als vollgiltige Urkunden nähmen, wo sichs dann ereignen würde, daß selbst die ursprünglich auf den

Grenzlinien und Winkeln richtig aufgestellten und zeither unverrückt gebliebenen Grenzmarken als von ihrer Stelle verrückt angesehen, und nach der fehlerhaften Grenzkarte und Grenzbeschreibung zum Nachtheile des gegenseitigen Anrainers übersetzt werden müßten. Deshalb wurde in dem §. 48. des vorigen Abschnittes berührt, daß es gut sey, den Aufnahmen und Vermessungen des Geometers, wäre er auch ein noch so verläßlicher Arbeiter, ein zweytes sachkundiges Individuum zur Kontrolle beizugeben, der entweder sogleich seinen Arbeiten mit Aufmerksamkeit beizuwohnen, und die begangenen Fehler sogleich zu beheben, oder erst nach der Hand die Stichhältigkeit der Vermessungen und Aufnahmen des Geometers zu erproben hätte, wobei er sich jedoch anderer guter Meßinstrumente, als die der Geometer, gebrauchte, bedienen sollte, um desto eher auf etwa begangene Fehler zu stoßen: es wäre denn, daß die Meßinstrumente des Geometers durch Nachproben wirklich noch im guten Stande, und zu weiteren Aufnahmen und Vermessungen tauglich befunden würden.

§. 126.

Kommen nun beide Meßkundige und Zeichner, nämlich der Geometer sowohl, als das ihm zur Seite gegebene sachkundige Subjekt in den beiderseits aufge-

genommenen Grenzlinien und Winkeln überein, so ist es auch glaublich und beruhigend, daß beide Sachverständige richtig gearbeitet, und eine vollständige Grenzkarte geliefert haben.

§. 127.

Eine, nach den angeführten Eigenheiten verfertigte, und zudem durch eine zufällig gute Lokalität begünstigte Grenzkarte, folgt im Anhange. Sie enthält die meisten in dieser Abhandlung berührten Begrenzungsgelegenheiten und Arten, nämlich: Fläche, Berge, Hügel, Thäler, Abhänge, Quellen, Bäche, Teiche, Straßen, gemeine Wege und Feldwege, Aufwürfe, Gräben, Brücken, Dämme, beraste Feldraine, Mauern, Zäune, Hecken und einschichtige Mühlen; ferner

Felder, Wiesen, Wein-, Obst- und Hopfengärten und Hutweiden, welche zudem durch verschiedene Zeichen und Farbendeutungen zwischen Dominikal- und Rustikalbesitzungen unterschieden worden sind.

Endlich kommen auf dieser Grenzkarte drey benachbarte Dominien vor, wovon das Dominium Laun und Pschann zu dem hiesigen saazer Kreis, das Dominium Tauschetin aber in den rakonitzer Kreis gehöret, also mit dem saazer Kreise zugleich eine Kreisgrenze macht.

§. 128.

Würden über die Begrenzungen aller Orten verläßliche Grenzkarten aufgenommen, so könnte man auf die beste Art zugleich den Flächeninhalt eines jeden Grundstücks ausmitteln, und hiedurch der bisherigen Unzuverläßlichkeit der bei der letzten Steuerregulirung meist gemein hinweg geschehenen Vermessungen begegnen, anderer dabei eintretender geographischer und statistischer Rücksichten nicht zu gedenken, da hiedurch ein ganzes Land, so zu sagen, in seinen Parcellen zu Betrachtungen und Conjunkturen aufgerollt wird.

Ob es einst dahin kommen werde, muß die Zeit lehren.

Sechster Abschnitt.

Von Grenzbegehungen.

§. 129.

Wenn auch die gegenseitigen Grenzen abgesteckt und abgeraint, endlich darüber die Grenzbeschreibungen und Grenzkarten aufgenommen worden sind, so kann es doch geschehen, daß Grenzzeichen durch Zufälle, Bosheit, Muthwillen oder durch Länge der Zeit entkommen, unkenntlich gemacht oder verrückt werden, daher wird besonders bei weitläufigen Besitzungen eine gespannte Aufmerksamkeit darüber zu tragen, zur unumgänglichen Bedingung.

§. 130.

Nicht nur, daß ein jeder Grundeigenthümer selbst darauf aufmerksam seyn soll, so müssen es auch seine

Leu=

Leute *) und bei Dominikalbesitzungen insbesondere die Beamten, Schaffer, Schafleute, Jäger, Heger und andere Bedienstete seyn, um jeden Abgang und Veränderung der Grenzmarken sogleich beim Gewahrnehmen zu melden, und deswegen anderweite Vorsehung treffen zu können, da der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter nicht selbst oft auf alles kommen kann, und doch daran gelegen ist, daß nichts verschlafen, und den Eingriffen in der Zeit Einhalt gemacht werde.

§. 131.

Zu diesem Ende wird es der Sache entsprechen, wenn, wo nicht jährlich, doch alle drey bis fünf Jahre gemeinschaftliche Grenzbegehungen von Stein zu Stein, oder von einer Gränzmarke zur andern gemacht, die zuvor errichteten Grenzbeschreibungen und Karten zur Hand genommen, zur mehreren Uiberzeugung hin und wieder die Grade der Winkel und Grenzmarken erhoben, und die Entfernungen der letzteren von einander abgemessen, ein und das andere aber den darüber errich-

*) In den Gemeinden sollen es auch die Gemeindhirten seyn, da sie die unangebauten Feldfluren über Sommer, so zu sagen, täglich betreiben, somit über die Grenzveränderungen am ehesten und besten Anzeige machen können.

richteten Urkunden entgegengehalten, und jede Abweichung berichtiget, auch über das Vorgefallene ein Protokoll aufgenommen, allseits unterschrieben, und selbes der erstern Grenzbeschreibung beigelegt oder angeheftet werde.

§. 132.

Wo daher Grenzmarken entkommen, zersplittert, vermorscht oder verrückt worden sind, müssen, wie in dem dritten Abschnitte vorgeschrieben worden, im Beiseyn der Interessenten und der beigezogenen älteren und jüngeren Grundinsassen der betreffenden einheimischen und nach Umständen auch der benachbarten Gemeinden, um als Gedenkmänner fürhin zeigen zu können, wo die Grenzmarken gestanden, oder wo deren Aechtheit bestritten würde, andere an ihren ursprünglichen Platz gebracht, versunkene oder mit Erde verschüttete aufgesucht und aufgedeckt, verschleimte und verfallene Grenzgräben und Hügel gemeinschaftlich erneuert, und alles in den vorigen Stand gesetzt werden, wozu nach rechtlichen Grundsätzen die beiderseitigen Nachbarn einander zwangsweise belangen können.

§ 133.

Sind aber seit der ersten Grenzaufnahme und Karte Lokalveränderungen in der Grenzlinie vorgefallen,

len, z. B. Racheln, Erdfälle und Ausrisse entstanden, Teiche und Sümpfe abgezapft und urbar gemacht, oder auch Wiesen, Obst- Hopfen- und Weingärten in Felder, oder umgekehrt, letztere in jene verwandelt worden, so ist es nöthig, obige Naturveränderungen in die Karte einzuzeichnen, die anderen willkürlichen Veränderungen aber — um die Karte nicht zu sehr zu verunstalten — allenfalls nur in einer besonderen Beilage zur Berichtigung der Grenzbeschreibung zu verzeichnen, und sich gegenseits in mehreren Parien auszuwechseln.

§. 134.

Wenn Grenzen vorher zwar abgeraint, die Grenzmale aber entkommen, und dadurch die beiderseitigen Grenzen in Verwirrung gerathen sind, ohne daß über die vorher bestandenen Grenzen authentische Grenzbeschreibungen und Grenzkarten aufgenommen, oder wenn diese verlegt worden, oder verloren gegangen wären, und die Parteyen sich nicht vergleichen könnten oder wollten, muß die Sache rechtlich ausgetragen, somit der richterlichen Entscheidung anheim gestellt werden. Sowohl in diesem Falle, als auch in Fällen des Vergleiches, und so oft gemeinschaftliche Grenzbegehungen vorgenommen, um so mehr aber, wenn dabei Anstände erhoben und Abänderungen getroffen werden sollen,

ist

ist es Pflicht derjenigen, welche dabei als Stellvertreter der Grundeigenthümer erscheinen, daß sie sich über diese Eigenschaft legitimiren, und sofern sie nicht unumschränkt zu handeln Macht haben, müssen sie über die vorkommenden Anstände mit den Grundeigenthümern Rücksprache nehmen, darüber Verhaltungsbefehle einholen, und das getroffene Uibereinkommen ihrer Genehmigung unterziehen. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Fälle, wo Grenzabrainungen von einer oder der anderen Seite vorgenommen, und darüber Grenzbeschreibungen und Grenzkarten errichtet werden wollen, um keinerseits eine ungiltige Handlung zu begehen.

Deswegen müssen sich auf Herrschaften und Gütern die im Namen ihrer Grundobrigkeiten handelnden Beamten diese Regel gegenwärtig halten, und zur leichteren Versinnlichung und Orientirung einen Abriß oder Zeichnungen jener Gegend, wo die unstreitigen Grenzen aufhören, und die streitigen anfangen, und bis wohin sie sich erstrecken, aufnehmen, dabei durch verschiedenfarbige Linien und Punkte die vorhin schon bestandenen Grenzen, und wie sie itzt befunden worden, und nun nach dem Anspruche ein oder der andern Seite abgeändert werden sollen, kenntlich machen, und von einander unterscheiden lassen. Sie müssen ferner über diese Risse ihr Gutachten abgeben, die Lage, Größe und das Verhältniß des Streitpunktes recht um-

ständ-

ständlich beschreiben, die für oder gegen die Sache streitenden Gründe und Gegengründe nach allen Beziehungen anführen, die sich daraus ergebenden Vortheile oder Nachtheile in Erwägung ziehen, und dann auf das hieraus fließende Resultat einrathen, oder von selbem abrathen.

Alles dieses muß auch durch Sachwalter kleinerer Grundbesitzer, die in ihrem Namen handeln, erwogen, und seinem Ende zugeführt werden.

Sollte es endlich dazu kommen, den Streitgegenstand der rechtlichen Procedur zu unterziehen, so muß auch dieß vorher reiflich erwogen werden, um nicht ohne Noth vergebliche oder kostspielige, und zuletzt vielleicht nicht einmal der Mühe lohnende Schritte zu begehen.

§. 135.

Hier zu Lande war es vor nicht geraumer Zeit in der Uibung, um Pfingsten herum, weil zu dieser Zeit die Hauptfeldarbeiten gewissermaßen ruhen, oder wenigstens nicht gedrängt werden, hauptsächlich aber in der Dreyfaltigkeitswoche, die Grenzen gemeinschaftlich zu begehen.

Böhmisch nannte man es Daussky. Zu diesem Ende wurden mehrere Tage bezeichnet, wo alte und junge Gemeindinsassen sich zur gesetzten Stunde an einem

nem bestimmten Orte versammelten, und dann unter Begleitung des Dorfrichters und der Gerichtsgeschwornen sämtliche zu einer Gemeinde gehörigen Feld- und Wiesenfluren begingen, ob alle Raine und Grenzmarken wie vorher noch unverrückt auf ihren Plätzen waren, besahen, die mangelbaren oder ganz fehlenden mit anderen ersetzten, die vorgekommenen Anstände sogleich behoben, oder gütlich beilegten, oder nach Umständen zur obrigkeitlichen Kenntniß und Entscheidung brachten, allenfalls auch eine obrigkeitliche Amtsperson zu sämmtlichen Begrenzungen beizogen, ferner die Tage für die Grenzbegehungen mit benachbarten Gemeinden und den Platz zum gemeinschaftlichen Zusammenkommen durch vorläufiges Einverständniß bestimmten, und dabei eben so vorgingen, wie es bei den Grenzbegehungen unter einheimischen Nachbarn beschrieben worden ist.

Daß durch diesen Vorgang die allseitigen Anrainer nicht nur in der genauen Kenntniß der Grenzen ihrer Grundstücke erhalten, die wirklichen Verrückungen entdeckt, oder ihnen wenigstens auf die Spur gekommen, und manche bedachte Verrückungen wegen dieser jährlichen Grenzbegehungen, — aus Furcht, bald entdeckt und beschämt zu werden — hintangehalten worden sind, läßt sich eben so wenig verkennen, als es gewiß ist, daß durch solche gemeinschaftliche jährliche

Be-

Begehungen, wo jung und alt dem Zuge folgte, auch mehrere Gedächtnißmänner, folglich Zeugen für künftige Streitigkeiten geschaffen worden sind, besonders da man aus der Erfahrung sieht, daß itzige Wirthe außer den Grenzen ihrer Feldfluren, für welche sie selbst nicht die unbedenklichsten Zeugen abgeben können, von den Grenzen anderer Nachbarn einer und derselben Gemeinde wenig oder gar nichts Zuverlässiges anzugeben wissen.

Da solche jährliche Grenzbegehungen zu einer Zeit vorgenommen worden sind, wo der Landmann mit den wichtigeren Beschäftigungen einer Saatbestellung, Heu= und Getreidfechsung nicht gedrängt worden ist, so scheint die Abstellung solcher gemeinschaftlichen Grenzbegehungen mehr den dabei vorgefallenen Mißbräuchen zuzuschreiben zu seyn, weil man dazu zu viele Tage verwendet, und die Nachmittage gemeiniglich im Trinken, Tanzen und Spielen, mitunter auch Raufen zugebracht, und auf solche Art gewissermaßen diese Tage gefeyert hat. Allein, da alles ausarten kann, wenn es nicht Ziel und Maß bekömmt, und unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt wird, so ist es auch hier der Fall. Was liegt auch daran, wenn der Landmann in der unschädlichsten Zeit, einige Tage, doch nicht außer allem Zwecke, zu seiner Erholung und Ergötzung verwendet, da er dieß zu thun eben

so

so wenig gezwungen, als sein öfteres Besuchen einheimischer oder benachbarter Schänken verhindert werden kann. Ist Wohlhabenheit unter Leuten, so leben sie gut, sowohl häuslich, als außer dem Hause, und erfreuen sich ihres frohen Daseyns in dem verschiedenen Genuße von Ergötzlichkeiten. Treten dürftige Zeiten und Umstände ein, so zieht sich jeder brave Wirth ohnehin zurück, dem Liederlichen gilt es gleich viel: er schmaust und verthut so lange, bis er mit Allem fertig ist. Tägliche Erfahrungen machen davon die unwiderleglichsten Beweise.

§. 136.

Endlich sollten alle Nachbarn einer Gemeinde verbunden werden, sich einander in Aufrechthaltung der Grenzen zu beobachten, und allenfällige Unfüge im Abackern der Raine, Herauswerfen der Grenzsteine, Antreibungen der Gewässer auf die andere Uferseite, schädliche Einbaue, und dergleichen, sowohl dem gegentheiligen, vielleicht darauf unaufmerksamen Nachbar, als auch der obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen, um in Zeiten die dem Gegenstande angemessene Abhilfe zu verschaffen.

§. 137.

In Ansehung der Form des über solche gemein-

schaftliche Grenzbegehungen aufzunehmenden Protokolls, ist eben jenes zu beobachten, was im 4ten Abschnitte bei Aufnahme einer ordentlichen Grenzbeschreibung vorgeschrieben worden ist. Es muß also darin der Ort, der Tag und das Jahr der geschehenen Aufnahme, die Namen und die Unterschriften der allseitigen dabei anwesenden Interessenten oder ihrer Stellvertreter, der Platz, von wo und bis wohin die Grenzbegehung von Marke zu Marke vorgenommen, welche Grenzlinien und Grenzmarken nach den gemachten Vermessungen und mit Entgegenhaltung der vorgängig errichteten Grenzbeschreibungen und Grenzkarten richtig befunden worden sind, und welche dagegen ganz entkommen, verrückt, verdorben, oder zersplittert waren, und mit andern und was für Marken wieder ersetzt oder erneuert wurden, ferner, die sich seit der letzten Grenzberichtigung ergebenen Naturereignisse, z. B. Erdfälle, Racheln ꝛc. erhoben, ob sich die anliegenden Fahrwege und die Krümmungen der Gewässer gegen vorhin mehr auf diesen oder jenen Grund geworfen haben, ob mittlerweile Abzapfungen und Austrocknungen der Teiche, Seen und Sümpfe veranlaßt wurden, oder umgekehrt deren entstanden sind, ob und wo Einbaue, Verschränkungen und dergleichen gemacht, neue Straßen, Wege, Brücken, Schleißen, Gräben u. s f. angelegt wurden, kurz alles, was immer gegen die vorhinige Begren-

grenzung verändert oder neu hinzugekommen und sonst erheblich und bemerkenswerth ist, genau angeführt werden, um für die Hinkunft so viele bemerkbare und entscheidende Punkte, wie möglich, zu bekommen.

§. 138.

Ein ohngefähres Beispiel einer so gearteten Grenzbegehung gibt das zuletzt beigefügte Muster Nro. 2.

Siebenter Abschnitt.

Von vermutheten Grenzen.

§. 139.

Alle Grenzzeichen, die sich zwischen benachbarten Grundstücken vorfinden, somit Erdfurchen, Gräben, Hecken, Zäune, Planken, Mauern, Privatbäche, Kanäle, Ränder oder Erdraine, Rainsteine, Hügel, Bäume, Pfähle, Säulen, Ständer, Plätze und dergleichen Scheidewände werden für gemeinschaftlich gehalten, wenn nicht Wappen, Auf- oder Inschriften, oder andere Kennzeichen und Behelfe das Gegentheil beweisen.

§. 140.

Ein Merkmal, daß der Grenzgraben nicht gemeinschaftlich sey, ist dann vorhanden, wenn der Erdwall oder Auswurf der Erde sich nur auf einer Seite des Gra-

Grabens befindet, weswegen vermuthet wird, daß der Grenzgraben ausschlüssig demjenigen zugehöre, auf dessen Seite sich der Auswurf befindet, in welchem Falle er auch allein von dem Grundeigenthümer zu unterhalten ist, denn niemand darf der Regel nach auf eines Andern Grund und Boden eingraben, oder den Erdauswurf darauf niederlegen. Außerdem wird der Graben als gemeinschaftlich vermuthet, und er muß auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

§. 141.

Jede Hecke, Zaun, Planke und Mauer, welche Grundstücke trennt, wird für gemeinschaftlich geachtet, ausgenommen, wenn nur ein Grundstück damit befriedigt ist, und aus Urkunden und anderen Merkmalen das Gegentheil erhellet; z. B. wenn Gräben zum Schutz der Zäune und Hecken aufgeworfen sind, so gehören sie demjenigen Grundeigenthümer, welchem der Zaun oder die Hecke, so mit dem Graben umgeben ist, gehöret.

§. 142.

Bäume, die sich in einer gemeinschaftlichen Hecke vorfinden, sind gleich der Hecke gemeinschaftlich, und können von beiden Theilen benützt, oder auch ausgerottet werden.

§. 143.

In welcher Entfernung aber Bäume und Hecken von des Nachbars Grundstück, der sie nicht als gemeinschaftliche Grenzzeichen dulden will, angepflanzt werden können, und in wiefern Scheidewände von dem alleinigen Besitzer oder von allen Theilnehmern unterhalten werden sollen, wird in dem folgenden Abschnitte vorkommen.

§. 144.

Ist die Stellung einer Scheidewand von der Art, daß die Ziegel, Latten oder Steine nur auf einer Seite vorlaufen oder abhängen, oder sind die Pfeiler, Säulen, Ständer, Bachställe (Gräben) auf einer Seite eingegraben, so ist im Zweifel auf dieser Seite das ungetheilte Eigenthum der Scheidewand, wenn nicht aus einer beiderseitigen Belastung, Einfügung, aus anderen Kennzeichen oder sonstigen Beweisen das Gegentheil erhellet. Daher darf auch niemand an seines Nachbars Gebäude, Mauer, Planke rc. Bäume, Weinstöcke und dergleichen ohne besondere Einwilligung oder Dienstbarkeit pflanzen oder befestigen, weil dieß dem unbeschränkten Eigenthume zuwider, und den Gebäulichkeiten schädlich ist. *)

§. 145.

*) Daher bestimmt auch das k. preußische Landrecht I.

§. 145.

Auch derjenige wird für den alleinigen Besitzer einer Mauer gehalten, welcher eine in der Richtung gleich fortlaufende, oder daran hangende Mauer von gleicher Höhe und Dicke unstreitig besitzt.

§. 146.

Obschon Grenzmale aus ihrem ehemaligen Standpunkte arglistigerweise oder durch Zufall verrückt, und auf eine andere Stelle gebracht worden seyn können, so werden sie doch in Ermanglung von Grenzbeschreibungen und Karten, Urkunden und Gedenkleuten, als wahre Grenzmarken vermuthet, wenn sie in der muthmaßlichen Grenze vorhanden, und mit eingehauenen Grenzzeichen und Unterlagen versehen sind, auch deren mehrere auf einander hinweisen.

§. 147.

Bei Seen und Teichen, die nach Beschaffenheit der Witterung eintrocknen oder anlaufen, muß der gewöhn-

Theils 8ten Titels §. 124. Wer an seinem Hause Bäume oder Weinreben anpflanzen will, müsse dieselben dergestalt hinter ein Geländer ziehen, daß weder sie selbst, noch das Geländer, die Wände der benachbarten Gebäude berühren.

wöhnliche Wasserspiegel, wie er sich bei mittlerem Wasserstande entweder nach dem eigens an einem Gegenstande marquirten Punkte, oder nach dem von jeher in gewisser Höhe gehaltenen Fluderschützen ergibt, als das Grenznormale für die angelegenen Grundstücke gehalten werden. Im Zweifel, wie weit sich ehemals der volle Wasserstand oder Wasserspiegel erstreckt hat, könnte solcher mit Rücksicht auf die vorhandenen Dämme, Fluder und andere Lokalitäten durch ein gehöriges Nivellement von Kunstverständigen gehoben werden. Eben so ist bei Flüssen und Bächen ihr gewöhnlicher Wasserstand zur Grenzbasis anzunehmen.

§. 148.

Noch entsteht die Frage, welchem Anrainer solche Raine (Ränder) gehören, die man bei Lehnen und Bergabhängen oft ziemlich breit und nach Beschaffenheit der Lage mehr und weniger schroff zwischen benachbarten Grundstücken antrifft, und die deshalb nicht aufgearbeitet werden dürfen, weil sie in Gestalt einer Skarpe oder Terrasse das obenauf gelegene Grundstück stützen, was außerdem bei Regengüssen Einrisse bekommen und sich herabsenken würde. Da entstehen oft Streitigkeiten, der untere Grundeigenthümer will sich den Rand ausschlüssig zueignen, weil er ihn von unten-

tenher beweiden, der obere Eigenthümer aber nicht wohl benützen kann; dagegen schreyt jener, wem der Kopf zukomme, dem gehöre auch der Fuß, somit gebühre ihm allein der ganze Feldrand.

Bei dem Mangel anderer Beweise, wodurch eine solche Behauptung, nämlich die des ausschließenden Eigenthums begründet werden kann, scheint ein solcher Feldrand nach der allgemeinen Regel, daß die Grenzen zwischen benachbarten Grundstücken gemeinschaftlich sind, so lange hierwegen keine andere Vorsehung durch Uibereinkommen oder rechtliche Entscheidung getroffen worden, zwischen beiden Anrainern auch gemeinschaftlich zu bleiben. Gleichwohl läßt sich nicht verneinen, daß nach der Natur der Sache der obere Anrainer auf das Fußgestell seines Grundstücks nicht einen Anspruch sollte machen können, wenigstens, daß es von dem unteren Anrainer durchs Verrücken (Aufroden) nicht gefährdet, er somit durch Abschwemmen, Herabstürzen und Einrisse nicht um sein Grundstück gebracht, oder daran nicht beträchtlich beschädiget werde; denn obgleich im rechtlichen Sinne bei Gebäuden und Grundstücken die senkrechte Linie des Luftraums zur Grenze derselben angenommen wird, und solches auch auf den Saum der obig den berührten Ränderlehnen gelegenen Grundstücke anzuwenden ist, so läßt sich dieß

we-

wegen Aufrechthaltung des Grundstücks *) physisch nicht rechtfertigen, und es ist hierwegen mehr der obere Grundbesitzer, daß er nicht zu Schaden komme, zu berücksichtigen und zu schützen.

Man könnte auch die Ableitung von Aufwürfen, Scarpen oder Terrassen auf solche Ränderlehnen machen, daß jene immer nur zum Behuf des obern Grundstücks errichtet werden, solche Ränderlehnen somit auch wegen Erhaltung des obenan gelegenen Grundes ursprünglich vorgesehen worden sind.

§. 149.

Jede zwischen zwey Grenzmarken vorkommende Linie wird in gerader Richtung laufend, und die eigentliche Grenze beiderseitiger Anrainer zu seyn vermuthet.

---

*) Nämlich wegen seiner natürlichen schrägen Abdachung, so man Talus nennt.

Achter Abschnitt.

Von den rechtlichen Vorschriften und Gesetzstellen in Absicht auf Grenzzeichen und gemeinschaftliches Eigenthum.

§. 150.

Nun mögen hier auch die Gesetzstellen in Beziehung auf Grenzzeichen, vermuthetes und gemeinschaftliches Eigenthum derselben, zuerst nach den einheimischen älteren und jüngsten Gesetzen, und endlich auch nach auswärtigen Vorschriften einen Platz finden, um erstere auf die vorkommenden Fälle anwenden, letztere aber zur wissenschaftlichen Notiz nehmen zu können.

§. 151.

In Ansehung der Landesgrenzen heißt es in der erneuerten Landesordnung für das Königreich Böhmen vom 10. May 1627, deren Wirksamkeit bis zum Eintritt

tritt des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Jänner 1812 durch 184 Jahre und $7\frac{2}{3}$ Monate dauerte, sub Lit. Q. 39, daß niemand an den Landesgrenzen ohne landesherrliche Bewilligung einen Wald abtreiben solle, damit die Grenzen des Königreichs dadurch nicht in Zweifel und Ungewißheit gerathen, und in Folge Hofdekrets vom 11. Septemb. 1785 soll von Seiten der k. Kreisämter bei den Kreisbereisungen auf die unausgesetzte sorgfältigste Aufrechthaltung der Landesgrenzen jedesmal der gehörige Bedacht genommen, und alle Jahre eine eigene Grenzvisitazion mit sorgsamster Berichtigung aller Grenzsäulen und sonst dahin einschlagenden Gegenstände vorgenommen und über den erhobenen Befund an die Landesstelle Bericht erstattet werden. Ferner soll von jedem an den Landesgrenzen sich befindenden Partikulier bei jedem Ereigniß eines, es sey nun durch Wasserergießung, oder auf was irgend eine andere Art entstehenden Vorfalls oder Anstandes in Betreff der Landesgrenzen von den betreffenden inländischen Besitzern den Kreisämtern, und von diesen der Landesstelle (Regierung) die Anzeige davon gemacht werden, damit dem Verfalle der Grenzen gleich auf der Stelle und bei Zeiten abgeholfen werden könne.

§. 152.

§. 152.

Dagegen lauten die k. böhmischen Stadtrechte, deren Wirksamkeit vom Gallitage oder vom 16. Oktober des Jahrs 1579 bis zu Ende December 1811, folglich durch 232 Jahre und 2½ Monate dauerte, in Betreff der Privatgrenzen gemäß dem Buchstaben Q 3 also: daß die Raine durch Rainsteine und andere Zeichen ausgesucht werden, nämlich durch Rainbäume, Säulen, Obstbäume, Gräben, Thäler, aufgeworfene Erdhügel, Wege, Straßen, Stege, Bäche, Sträucher und große Waldrainungen. Und werden als Wahrzeichen zum künftigen Gedächtniß einer solchen Abrainung unter den Rainsteinen Kohlen oder anderes dauerhaftes Ding, so wie auf Bäumen Kreuze und Ausplätzung gefunden.

§. 153.

Nach dem vorigen westgallizischen, aber durch das allgemeine vom 1. Jänner 1812 in Wirkung gekommene bürgerliche Gesetzbuch erloschenen Civilcodex, welcher seit 1. Jänner 1798 in jenem Lande bestanden war, lautet der Text im 19. Hauptstücke 2. Theils von der Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte §. 659: daß bei Theilungen der Grundstücke die gegenseitigen Grenzen nach Verschiedenheit der Lage durch Raine, Gräben, Säulen,

Grenzsteine, Pfähle, Bäume, Hügel oder Erdhaufen auf eine deutliche und unwandelbare Art bezeichnet werden müssen, und um Betrug und Irrthum vorzubeugen, nach §. 660 in die Steine, Säulen, Pfähle, Bäume und Hügel, die wirklich zur Markung dienen, Kreuze, Wappen, Zahlen oder andere Zeichen zu hauen oder darunter einzugraben seyn. Dagegen werden Flüsse, Berge und Straßen für natürliche Grenzen erklärt.

Mit diesen gesetzlichen Vorschriften kömmt der §. 845 des itzt bestehenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in soweit überein, nur daß bei Theilungen der Grundstücke die gegenseitigen Grenzen nach Verschiedenheit der Lage blos durch Säulen, Grenzsteine oder Pfähle auf eine deutliche und unwandelbare Art bezeichnet werden müssen, und also die im westgallizischen Gesetzbuche mit vorkommenden Grenzzeichen, nämlich Raine, Gräben, Bäume, Hügel, oder Erdhaufen ganz übergangen worden sind, vermuthlich aus den der Gesetzgebung bekannten, hier im 2ten Abschnitte §. 19 angegebenen Ursachen.

§. 154.

Für ein gemeinschaftliches Eigenthum werden nach §. 854 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches und §. 668 des westgallizischen angegeben: Erdfurcheu, Zäune,

He=

Hecken, Planken, Mauern, Privatbäche, Kanäle, Plätze und andere dergleichen Scheidewände, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, wenn nicht Wappen, Auf= oder Inschriften, oder andere Kennzeichen und Behelfe das Gegentheil beweisen. *)

§. 155.

Ist aber nach §. 857 d. n. G. und nach §. 671 des w. G. die Stellung einer Scheidewand von der Art, daß die Ziegel, Latten oder Steine, nur auf einer Seite vorlaufen oder abhängen, oder sind die Pfeiler, Säulen, Ständer, Bachställe auf einer Seite eingegraben, so ist im Zweifel auf dieser Seite das ungetheilte Eigenthum der Scheidewand, wenn nicht aus einer beiderseitigen Belastung, Einfügung aus anderen Kennzeichen oder sonstigen Beweisen das Gegentheil erhellet. Auch derjenige wird für den ausschließenden

*) Eben so werden nach dem k. preußischen Landrechte 1. Theils 8ten Titels §. 118 die Raine zwischen benachbarten Grundstücken in der Regel als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen, und sie dürfen zu Folge §. 119 von keinem der benachbarten Besitzer ohne Einwilligung der Miteigenthümer verändert oder geschmälert werden. Auch die Winkel oder Zwischenräume zwischen Häusern werden in der Regel für gemeinschaftlich geachtet. §. 120.

den Besitzer einer Mauer gehalten, welcher eine in der Richtung gleich fortlaufende Mauer von gleicher Höhe und Dicke unstreitig besitzt.

§. 156.

Nach §. 858 des n. G. und §. 672 des w. G. ist in der Regel der ausschließende Besitzer nicht schuldig, seine verfallene Mauer oder Planke neu aufzuführen; nur dann muß er sie im guten Stande erhalten, wenn durch Oeffnung für den Grenznachbar Schaden zu befürchten stünde. Es ist aber jeder Eigenthümer verbunden, auf der rechten Seite seines Haupteinganges für die nöthige Einschließung seines Raumes, und für die Abtheilung von dem fremden Raume zu sorgen. *)

§. 157.

Wenn nach §. 850 des n. G. und §. 662 des w. G. Grenzzeichen durch was immer für Umstände so ver-

*) Auch nach dem k. preußischen Landrechte 1. Theils, 8ten Titels §. 162 ist bei Zäunen und Wellenwänden jeder Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten in der Regel schuldig, den Zaun rechter Hand vom Eintritt in den Haupteingang zu bauen und zu unterhalten.

verletzt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, hat jeder Theilhaber das Recht, eine gemeinschaftliche Erneuerung der Grenzen zu verlangen. Die theilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Geschäfte vorzuladen, die Grenzen genau zu beschreiben, und die Kosten von allen nach Maß ihrer Grenzlinien zu bestreiten.

§. 158.

Wenn zu Folge §. 851 des n. G. und §. 664 des w. G. die Grenzen wirklich unkennbar geworden sind, oder bei Berichtigung der Markung ein Streit entsteht; so schützet das Gericht vor allem den letzten Besitzstand. Wer sich dadurch verletzt zu seyn glaubt, kann die ihm in Ansehung des Besitzrechtes, des Eigenthumes, oder eines andern Rechtes zustehenden Behelfe der Ordnung nach anbringen.

§. 159.

Die wichtigsten Behelfe bei einer Grenzberichtigung sind in Folge §. 852 des n. G. und §. 665 des w. G. die Ausmessung und Beschreibung, oder auch die Abzeichnung des streitigen Grundes *), dann die

*) Somit müssen die streitigen Grenzen von den Parteyen zur besseren Verdeutlichung und Informirung

die sich darauf beziehenden öffentlichen Bücher und andere Urkunden, endlich die Aussagen sachkundiger Zeugen *), und das von Sachverständigen nach vorgenommenem Augenscheine gegebene Gutachten.

§. 160.

Beweiset gemäß §. 853 des n. G. und §. 666 des w. G. keine Partey ein ausschließendes Besitz- oder Eigenthumsrecht, so vertheilt das Gericht den streitigen Raum nach Maß des bisherigen ruhigen Besitzstandes. Ist aber auch der Besitzstand zweifelhaft, so wird der streitige Raum zwischen den Parteyen nach dem Verhältnisse des Besitzes, von welchem der Anspruch ausgehet, mit Beiziehung der Kunstverständigen vertheilt, und hiernach die Markung vorgenommen.

An-

des den Streit entscheidenden Richters in einen richtigen Abriß gebracht werden.

*) Auch solcher Zeugen, die nicht von eigenem Wissen, sondern blos darüber aussagen, was sie von anderen alten Leuten, die von der Lage des Orts und den streitigen Grenzen Kenntniß hatten, gehört haben.

Anmerkung.

Von dieser letztern Vorschrift weicht das westgalizische Gesetzbuch so weit ab, daß es sagt: Im Zweifel wird eine gerade Linie über den streitigen Raum zwischen den Parteyen gezogen, und die Markung darnach vorgenommen.

Nach dem Sinne obiger Gesetzstelle, ist im Falle, daß der Besitzstand zweifelhaft bleibt, der streitige Raum, als ein Erdstrich, dessen Eigenthümer unerforschlich ist, unter die Parteyen nach Maß ihrer angrenzenden, ihnen unstreitig gehörigen Grundstücke zu vertheilen.

§. 161.

Bei gemeinschaftlichen Scheidewänden kann vermöge §. 855 des n. G. und §. 669 des w. G. jeder Mitgenosse eine gemeinschaftliche Mauer auf seiner Seite bis zur Hälfte in der Dicke benützen, auch Blindthüren und Wandschränke dort anbringen, wo auf der entgegengesetzten Seite noch keine angebracht sind. Doch darf das Gebäude durch einen Schorstein, Feuerherd oder andere Anlagen nicht in Gefahr gesetzt, und der Nachbar auf keine Art in dem Gebrauche seines Antheils gehindert werden.

§. 162.

Nach §. 856 des n. G. und §. 670 des w. G. tragen alle Miteigenthümer zur Erhaltung solcher gemeinschaftlichen Scheidewände verhältnißmäßig bei. Wo sie doppelt vorhanden sind, oder das Eigenthum getheilt ist, bestreitet jeder die Unterhaltungskosten für das, was ihm allein gehört. *)

§. 163.

Laut §. 844 des n. G. und §. 673 des w. G. sind Servituten, Grenzzeichen, und die zum gemeinschaftlichen Gebrauche nöthigen Urkunden keiner Theilung fähig. Die Grunddienstbarkeiten kommen allen Theilhabern zu Statten. Die Urkunden werden, wenn sonst nichts im Wege steht, bei dem ältesten Theilnehmer niedergelegt. Die übrigen erhalten auf ihre Kosten beglaubte Abschriften.

§. 164.

*) Wenn ein Miteigenthümer die gemeinschaftliche Mauer erhöhen wollte, so müßte er es auf seine Kosten machen, und den Mitgenossen für die größere Belastung der Mauer entschädigen. Wenn aber die Mauer dicker zu machen wäre, so käme die Dicke außer einem besondern Uibereinkommen auf des Bauführers Grunde allein zu vermehren.

§. 164.

Weil aber bei Theilungen der Grundstücke zu Folge §. 845 die gegenseitigen Grenzen nach Verschiedenheit der Lage durch Säulen, Grenzsteine oder Pfähle auf eine deutliche und unwandelbare Art bezeichnet werden müssen, so sind über die gemachte Theilung vermöge §. 846 des n. G. und §. 661 des w. G. Urkunden zu errichten. Ein Theilhaber einer unbeweglichen Sache erhält auch erst dadurch ein dingliches Recht auf seinen Antheil, daß die darüber errichtete Urkunde den öffentlichen Büchern einverleibt wird.

§. 165.

Die bloße Theilung was immer für eines gemeinschaftlichen Guts, kann in Folge §. 847 des n. G. und §. 674 des w. G. einem Dritten nicht zum Nachtheile gereichen. Alle ihm zustehenden Pfand- Servitut- und andere dinglichen Rechte werden nach, wie vor der Theilung, ausgeübt.

So viel sagen die einheimischen Gesetzstellen, nun wollen wir auch auswärtige Gesetze hören.

§. 166.

Der Civilcoder Frankreichs §. 646 gibt jedem Grundeigenthümer das Recht, seine Grenznachbarn zur Verainung ihrer aneinander stoßenden Grundstücke zu nö-

nöthigen. Uibrigens geschieht die Berainung auf gemeinschaftliche Kosten.

§. 167.

Nach §. 647 ist jeder Grundeigenthümer berechtigt, sein Grundstück einzuschließen (einzufrieden), nur verliert er nach §. 648 sein Recht auf Koppeltrift und Brachhuthung nach Verhältniß des derselben entzogenen Erdstrichs. *)

§. 168.

Ferner kann nach §. 682 der Eigenthümer, dessen Grundstücke von anderen eingeschlossen sind, und der keinen Ausweg auf einen öffentlichen Weg hat, zum Behuf der Benützung seines Grundstücks einen Durchweg über den Grund und Boden seiner Nachbarn verlangen, doch nur gegen verhältnißmäßigen Ersatz des Schadens, der daraus erwachsen kann, und muß nach §. 683 dieser Durchweg in der Regel von der Seite genommen werden, wo er von dem eingeschlossenen

*) Auch nach dem k. preußischen Landrechte 1. Theils 8ten Titels §. 149 ist in der Regel ein jeder berechtigt, seine Grundstücke durch Zäune, Planken, Mauern oder andere Scheidewände von den Grundstücken seines Nachbars zu trennen.

senen Grundstücke am kürzesten zum öffentlichen Wege führt, dennoch aber müsse er in Folge §. 684 da angewiesen werden, wo er demjenigen, über dessen Grundstück er gestattet wird, am unschädlichsten ist.

§. 169.

Weiter sagt das französische bürgerliche Gesetzbuch von gemeinschaftlichen Scheidemauern und Grenzgräben folgendes: welches man hier nach der Ordnung der Gesetzparagraphe des Zusammenhanges wegen, folgen läßt, wenn auch vieles davon nicht gerade die Grenzscheidungen der Grundstücke, sondern vielmehr die Scheidemauern zwischen den Gebäuden und in den Gebäuden, dann an Höfen, Gärten und Feldern betrifft.

§. 170.

§. 653. Sowohl in der Stadt als auf dem Lande ist jede Scheidemauer zwischen zwey Gebäuden, so weit sie an einander stoßen, oder zwischen Höfen und Gärten und selbst zwischen eingeschlossenen Stücken Feld, für eine gemeinschaftliche zu halten, so weit nicht aus Urkunden oder Merkmalen das Gegentheil erhellet. *)

§. 171.

*) Das k. preußische Landrecht 1. Theils 8ten Titels macht hierwegen folgende Bestimmungen:

§. 171.

§. 654. Ein Merkmal, daß eine Mauer nicht gemeinschaftlich sey, ist, wenn deren Spitze auf der ei-

---

Wenn nach §. 154 nicht ausgemittelt werden kann, wer der Eigenthümer einer solchen Scheidung sey, so wird bei Planken derjenige, gegen dessen Grund die Stiele, Ständer oder Pfosten derselben stehen, für den Eigenthümer geachtet, und er ist die Planke zu unterhalten schuldig; dagegen muß ihm aber nach §. 155 der Nachbar, von dessen Seite die Bretter angeschlagen sind, den Zutritt auf seinen Grund und Boden bei nothwendigen an der Planke sich ereignenden Bauen und Reparaturen gestatten. Nach §. 156 muß die Abdachung der Stiele nach der Seite desjenigen Grundes geschehen, dessen Eigenthümer die Planke gehört; sind aber nach §. 157 die Bretter in die Mitte der Stiele eingefalzt, so ist die Planke für gemeinschaftlich zu achten, und muß von beiden Theilen gemeinschaftlich unterhalten werden. Was von Planken verordnet ist, gilt in der Regel auch von Staketen, §. 158. Zu Folge §. 159 gilt bei gemauerten Scheidewänden die Vermuthung, daß die Mauer demjenigen gehöre, auf dessen Seite Vertiefungen, oder sogenannte Blenden sich befinden. Sind nach §. 160 dergleichen Blenden auf beiden Seiten anzutreffen, so wird die Scheidemauer im zweifelhaften Falle für gemein-

nen Seite mit der Vorderfläche gerade und lothrecht (senkrecht) ist, auf der andern Seite aber eine abhängige Fläche bildet. Ferner, wenn nur auf einer Seite eine Abdachung (Mauerkappe, Regendach) oder Steinleisten und hervorstehende Kragsteine, die bei Erbauung der Mauer eingesetzt worden sind, sich befinden. In diesen Fällen wird angenommen, daß die Mauer ausschließend demjenigen Eigenthümer gehöre, auf dessen Seite sich die Traufe oder die Kragsteine und Steinleisten befinden.

§. 172.

§. 655. Die Ausbesserung und Wiederaufbauung einer gemeinschaftlichen Mauer fällt allen denen zur Last, die ein Recht an dieselbe haben, und zwar im Verhältniß des einem jeden von ihnen zustehenden Rechts.

§. 173.

---

schaftlich angesehen. Sind aber nach §. 161 gar keine Blenden an der Mauer befindlich, so ist dieselbe im zweifelhaften Falle für gemeinschaftlich oder einseitig zu achten, je nachdem die darauf liegenden Platten auf beiden Seiten oder nur auf einer überlaufen.

§. 173.

§. 656. Indeß kann jeder Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer sich vom Beitrage zur Reparatur und Wiederaufbauen derselben dadurch befreyen, daß er sein Miteigenthumsrecht aufgibt, dafern nämlich die gemeinschaftliche Mauer nicht etwa ein ihm zugehöriges Gebäude tragen hilft.

§. 174.

§. 657. Jeder Miteigenthümer kann an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen, und in ihrer ganzen Dicke bis auf 54 Millimeter (2 Zoll) Balken oder Träger einlegen, wobei jedoch dem Nachbar das Recht bleibt, sie bis auf die Hälfte der Mauer mit dem Meißel verkürzen zu lassen, wenn er eben dahin Balken einlegen, oder eine Feuerresse anbauen will.

§. 175.

§. 658. Jeder Miteigenthümer kann die gemeinschaftliche Mauer erhöhen lassen, doch muß er die Kosten der Erhöhung und die Unterhaltungskosten des Theils, der über die gemeinschaftliche Mauer hinaufgeht, allein tragen; übrigens aber im Verhältniß zur Erhöhung nach Maßgabe des Werthes eine Entschädigung wegen der verursachten Belastung der Mauer, bezahlen.

§. 176.

§. 659. Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen, so muß derjenige, der sie erhöhen will, sie auf seine Kosten von Grund aus neu aufbauen lassen, und die Breite muß blos nach seiner Seite zu, vermehrt werden.

§. 177.

§. 660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beigetragen hat, kann das gemeinschaftliche Eigenthum daran erlangen, wenn er den Aufwand für die Erhöhung und den Werth des Bodens, der etwa zur Vermehrung der Dicke der Mauer hergegeben worden ist, jedes zur Hälfte bezahlt.

§. 178.

§. 661. Jeder Grundeigenthümer, dessen Grundstück an eine Mauer anstößt, hat gleichfalls das Recht, sie ganz oder zum Theil gemeinschaftlich zu machen, in sofern er dem Eigenthümer der Mauer deren Werth, oder den Werth des Theiles, den er gemeinschaftlich machen will, und den Werth des Grundes und Bodens, worauf die Mauer gebaut ist, jedes zur Hälfte erstattet.

§. 179.

§. 662. Ein Nachbar kann weder in eine gemein=

meinschaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran bauen, oder darauf stützen, ohne vorher dazu die Einwilligung des andern erhalten zu haben, oder dafern dieser sich weigerte, durch Sachverständige bestimmen zu lassen, wie das neue Werk unbeschadet der Rechte des andern zu errichten sey.

§. 180.

§. 663. In Städten und Vorstädten kann jeder seinen Nachbar zwingen, daß er zur Erbauung und Reparatur der Scheidewand beitrage, welche ihre in der Stadt und Vorstadt gelegenen Häuser, Hofräume und Gärten von einander trennt. Die Höhe der Scheidewand wird nach den besonderen Polizeyverordnungen oder Herkommen und anerkannten Gebräuchen bestimmt; wo es aber an dergleichen Gebräuchen und Verordnungen mangelt, da soll jede Scheidewand, wenn solche in Zukunft erbaut, oder wieder hergestellt werden soll, in Städten, deren Bevölkerung sich auf 50,000 Einwohner und darüber erstreckt, wenigstens 32 Decimeter (10 Fuß) mit Inbegriff des Mauerdachs (Kappe) und in anderen Städten 26 Decimeter (8 Fuß) hoch seyn. *)

§. 181.

---

*) Nach k. preußischem Landrechte 1. Theils 8ten Titels §. 169 müssen Scheidungen zwischen Höfen in der Regel

§. 181.

§. 664. Wenn einzelne Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, und die das Eigenthum beweisenden Urkunden nicht bestimmen, wie es in Ansehung der Reparatur und des neuen Baues gehalten werden soll, so ist dabei auf folgende Art zu verfahren:

a) Die Hauptmauer und das Dach fallen allen Eigenthümern zur Last, jedem nach Verhältniß des Werthes des ihm zugehörigen Stockwerks.

b) Der Eigenthümer eines jeden Stockwerks muß den Fußboden, auf welchem er geht, machen lassen.

c) Der Eigenthümer des ersten Stocks läßt die Treppe, welche dahin führt, der Eigenthümer des zweyten Stocks, von dem ersten Stockwerke an zu rechnen, die Treppe, die zu ihm führt, fertigen und unterhalten, u. s. w.

§. 182.

§. 665. Wird eine gemeinschaftliche Mauer oder ein Haus wieder aufgebaut, so dauern die Aktiv- und Passiv-Servituten in Hinsicht der neuen Mauer oder des

---

nicht unter sechs, zwischen Gärten aber sowohl in Städten als auf dem Lande nicht unter fünf Fuß hoch seyn.

des neuen Hauses fort, doch dürfen dieselben nicht erschwert werden, und der Wiederaufbau muß erfolgen, ehe die erwerbende Verjährung eingetreten ist.

§. 183.

§. 666. Alle Gräben, die sich zwischen zwey Grundstücken befinden, werden für gemeinschaftlich geachtet, es müßte denn aus Urkunden und Merkmalen das Gegentheil erhellen.

§. 184.

§. 667. Ein Merkmal, daß der Graben nicht gemeinschaftlich sey, ist dann vorhanden, wenn der Erdwall oder Auswurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet. *)

§. 185.

§. 668. Es wird vorausgesetzt, daß der Graben demjenigen ausschlüßig zugehöre, auf dessen Seite sich der Auswurf befindet.

§. 186.

*) Eben die nämliche Vermuthung, wie hier sub §. 667 und 668 angeführt, begründet auch das k. preußische Landrecht 1. Theils 8ten Titels §. 188.

§. 186.

§. 669. Ein gemeinschaftlicher Grenzgraben muß auf gemeinsame Kosten unterhalten werden. *)

§. 187.

§. 670. Jede Hecke, welche Grundstücke trennt, wird für gemeinschaftlich geachtet, ausgenommen, wenn nur eines dieser Grundstücke eingezäunt (befriedigt) ist, oder durch Urkunden oder rechtlichen Besitzstand das Gegentheil bewährt würde.

§. 188.

§. 671. Hochstämmige Bäume dürfen blos in der Entfernung gepflanzt werden, welche durch besondere, bereits bestehende Verordnungen, oder durch Herkommen und anerkannte Gewohnheit festgesetzt ist. In Ermanglung solcher Verordnungen und Gewohnheiten sollen von der Grenzlinie, welche beide Grundstücke scheidet, hochstämmige Bäume, zwey Meter, (nach hiesigem Maße 1 Klafter und 4 Zoll) andere Bäume und lebendige Hecken hingegen einen halben Meter (1 Fuß 7 Zoll) entfernt seyn. **)

*) So entscheidet auch das preußische Landrecht im ersten Theile 8ten Titel §. 101.

**) Nach k. preußischem Landrecht 1. Theils 8. Titels §. 173 müssen lebendige Hecken, welche zwey ge-

§. 189.

§. 672. Sind Bäume und Hecken in einer geringern Entfernung angepflanzt worden, so hat der Nachbar das Recht, deren Ausrottung zu fordern.

Derjenige, auf dessen Grundstücke die Aeste der seinem Nachbar gehörigen Bäume überhangen, kann letztern nöthigen, diese Aeste abzuschneiden; Wurzeln aber, die bis auf seinen Boden herüberlaufen, ist er selbst dort abzuschneiden berechtigt.

§. 190.

---

schlossene Grundstücke von einander unterscheiden, stets so angelegt werden, daß dadurch dem Nachbar kein Schaden geschehe. Wenn also nach §. 174 jemand gegen die Grenze seines Nachbars eine neue lebendige Hecke anlegen will, so muß er ohne Unterschied der Holzart, welche dazu gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbars Grenze zurücktreten. Doch bleibt nach §. 175 das Eigenthum an diesem anderthalb Fuß breiten Erdreiche inzwischen dem, welcher die Hecke zu seinem Gebrauche angelegt hat, vorbehalten. Auch bleibt ihm nach §. 176 in solchem Falle die Benützung des Auswuchses der Hecke von beiden Seiten. Doch ist der Nachbar laut §. 177 den Auswuchs der Hecke oder deren Wurzeln über der Grenzlinie zu dulden nicht verpflichtet.

§. 190.

§. 673. Bäume, die sich in einer gemeinschaftlichen Hecke befinden, sind gleich der Hecke gemeinschaftlich, und jeder der beiden Eigenthümer kann darauf antragen, daß sie niedergeschlagen (abgehauen) werden. *)

Von den erforderlichen Entfernungen und Zwischenwerken.

§. 191.

§. 674. Wer a) bei einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer einen Brunnen oder eine Schwindgrube (Abtritt) graben läßt, oder

b) daselbst einen Rauchfang, Feuerherd, eine Schmiederesse, einen Backofen oder andern Ofen erbauen, oder

a)

*) Nach k. preußischem Landrechte 1. Theils 8ten Titels ist zu Folge §. 179 jeder Nachbar einer gemeinschaftlichen Hecke berechtigt, den Auswuchs derselben auf seiner Seite sich zuzueignen, und müssen vermöge §. 181 beide Nachbarn dahin sehen, daß durch die Hecke die gesetzmäßige Breite des daran hingehenden Weges in der Folge nicht geschmälert werde.

c) an dieselbe einen Viehstall, oder

d) ein Vorrathshaus zu Salz und anderen ätzenden Materien anbauen will, der ist verbunden, deshalb den durch Lokalverordnungen oder Gewohnheit festgesetzten Zwischenraum zu lassen, oder zur Verhütung des Nachtheils für den Nachbar, die durch dergleichen Verordnungen und Gewohnheitsrechte vorgeschriebenen Vorrichtungen (Zwischenwerke) zu machen.

Das königlich preußische Landrecht, ersten Theils, siebenzehnten Titels, im fünften Abschnitte enthält von Grenzscheidungen folgende gesetzliche Bestimmungen.

§. 192.

§. 362. Sowohl bei Gemeinheitstheilungen als in allen anderen Fällen, wo eine Bestimmung der Grenzen erforderlich ist, müssen dieselben deutlich bezeichnet werden.

§. 193.

§. 363. Diese Auszeichnung, sie mag durch die Grenzraine, Gräben, Steine, Pfähle, Bäume oder Grenzhügel bestimmt werden, muß so beschaffen seyn, daß sie nicht leicht verrückt oder verdunkelt werden könne.

§. 194.

§. 194.

§. 364. Es ist hinlänglich, wenn die Grenzgräben oder Raine zwischen einzelnen Besitzungen einen Fuß, zwischen verschiedenen Feldmarken aber vier Fuß breit sind.

§. 195.

§. 365. Doch kann eine bisher bestandene größere Breite zum Nachtheile derjenigen, welche ein Nutzungsrecht darauf haben, solchergestalt nicht eingeschränkt werden.

§. 196.

§. 366. Die Mitte des Grabens oder Rains, welcher die Grenze bestimmt, ist für die eigentliche Grenzlinie zu achten.

§. 197.

§. 367. Grenzpfähle, Bäume und Steine müssen durch oberhalb des Bodens eingehauene, oder durch untergelegte unverwesliche Merkmale bezeichnet werden.

§. 198.

§. 368. Ein Hügel, welcher für ein Grenzzeichen angegeben wird, hat diese Eigenschaft nur alsdann, wenn unter demselben dergleichen Merkmale sich

finden, oder wenn die Bestimmung desselben zu einem Grenzzeichen aus anderen Umständen deutlich zu entnehmen ist.

§. 199.

§. 369. Wege, Fußsteige und Bäche, welche ihre Lage leicht verändern, sollen zur Bezeichnung der Grenzen in der Regel nicht angenommen werden.

§. 200.

§. 370. Wo die Bezeichnung der Grenzen nicht durch Raine oder Gräben, sondern durch Steine, Pfähle oder Hügel geschieht, müssen diese Grenzzeichen so angelegt werden, daß der Grenzzug durch eine gerade Linie von einem zum andern bestimmt werde.

§. 201.

§. 371. Vorstehende Regeln sind sowohl bei Bestimmung bisher streitig gewesener, als bei Erneuerung unstreitiger Grenzen zu beobachten.

§. 202.

§. 372. Auf Wiederherstellung verdunkelter und ungewiß gewordener Grenzen ist jeder benachbarte Besitzer anzutragen wohl befugt.

§. 203.

§. 373. Diese Befugniß kann durch keine Verjährung erlöschen.

§. 204.

§. 374. Wohl aber kann die Verjährung Statt finden, wenn der Grenzzug selbst nicht streitig ist, sondern ein Nachbar jenseits desselben etwas von dem Grunde und Boden des Andern durch rechtsverjährten Besitz erworben zu haben, behauptet.

§. 205.

§. 375. Grenzen sind verdunkelt, wenn keine von beiden Theilen dafür anerkannte hinlängliche Merkmale vorhanden sind.

§. 206.

§. 376. Daraus also, daß ein oder anderer Grenznachbar bei seinem Grundstücke, die in älteren Registern oder Vermessungen angegebene Quantität nicht mehr zu haben angibt, folgt noch keine Verdunklung der Grenzen.

§. 207.

§. 377. Bei Wiederherstellung verdunkelter Grenzen, muß vorzüglich auf die vorhandenen Urkunden

gesehen, und nach dem Inhalte derselben beurtheilt werden; ob die von einem oder dem andern Theile angegebenen Grenzzeichen dafür wirklich zu achten sind.

§. 208.

§. 378. Doch ist zur Erklärung oder Ergänzung des Inhalts der Urkunden, ingleichen bei gänzlichem Mangel derselben oder der darin angegebenen Grenzzeichen auch auf die Aussagen glaubwürdiger Zeugen Rücksicht zu nehmen.

§. 209.

§. 379. Wenn die vormaligen richtigen Grenzen gar nicht auszumitteln sind, so muß das streitige Stück unter die Grenznachbarn getheilt werden.

§. 210.

§. 380. Bei dieser Theilung ist hauptsächlich auf das Verhältniß des bisherigen Besitzstandes der Parteyen Rücksicht zu nehmen.

§. 211.

§. 381. Ist auch kein dergleichen ruhiger Besitzstand vorhanden, so muß durch eine gerade Linie von dem letzten bis zum nächstfolgenden unstreitigen Grenzzeichen die Grenze berichtigt werden.

212.

§. 212.

§. 382. Ist jedoch ausgemittelt, daß bei den letzten unstreitigen Grenzzeichen die Grenze von der geraden Linie abgegangen sey, und nur der eigentliche Punkt, bis wohin diese Abweichung sich erstreckt hat, kann nicht mit rechtlicher Gewißheit bestimmt werden, so wird das streitige Stück zwischen den beiden Grenznachbarn gleich getheilt.

§. 213.

§. 383. Um die Verdunklung der Grenzen zu verhüthen, ist jeder Besitzer seine Nachbarn zu deren Erneuerung aufzufordern wohl befugt.

§. 214.

§. 384. Die Kosten einer solchen Grenzerneuerung müssen von sämmtlichen Nachbarn nach Verhältniß der Länge ihres Antheils an der Grenzlinie getragen werden.

§. 215.

§. 385. Bei einer dergleichen Grenzerneuerung ist die Zuziehung aller Nachbarn, mit deren Gründen die neu aufzunehmende Grenzlinie in Verbindung steht, erforderlich.

§. 216.

§. 216.

§. 386. Gegen die nicht Zugezogenen kann eine solche Grenzerneuerung auch in der Folge nicht angeführt werden.

§. 217.

§. 387. Nur bei Grenzscheidungen, nicht aber bei der bloßen Erneuerung unstreitiger Grenzen ist die Zuziehung der §. 323 bis 332 bemerkten Interessenten nothwendig. *)

§. 218.

§. 388. Dagegen soll sowohl die Erneuerung alter, als die Bestimmung neuer Grenzen, allemal mit Zuziehung einer Gerichtsperson vorgenommen, und ein Protokoll darüber bei den Gerichten aufbewahrt werden.

§. 219.

Von den römischen Gesetzen in Beziehung auf diesen Gegenstand als dort angenommenes gemeines Recht, wo keine Provinzialstatuten und Gewohnheitsrechte deshalb bestehen, läßt sich gegenwärtig bei uns nichts mehr sagen, da es durch unsere einheimische positive Gesetzgebung außer Wirkung gekommen ist. Doch genüge es, Folgendes zu wissen.

---

*) Nämlich der Ober- und Nutzungseigenthümer bei Erbzinsgütern und Lehnen, des Wiederkaufsberechtigten.

§. 220.

Nach der Verordnung der zwölf Tafelgesetze, sollte a) zwischen angrenzenden Grundstücken ein Raum von fünf Fuß in der Breite gelassen werden, und dieses Confinium sollte keiner Verjährung unterworfen seyn.

b) Wenn zwischen den Nachbarn wegen der Grenzen ihrer Grundstücke Streit entstand, so hatte der Magistrat zur Berichtigung derselben drey arbitros (Schiedsrichter) zu ernennen, welche den Streit beilegen sollten.

In der Folge wurde die Verordnung der zwölf Tafeln durch die lex Manilia dahin abgeändert, daß zur Berichtigung der Grenzstreitigkeiten künftig nur ein arbiter ernennt werden sollte, welcher nach dem berühmten römischen Rechtsgelehrten Ulpian der Agri mensor (Feldmesser) war, und wegen dessen Ernennung der Praetor angegangen werden mußte, und dieses Gesetz schrieb die Breite der Grenzen vor, nämlich:

Quini pedes latitudo dati sunt. An in tantum quisque? Videntur tamen his quinque pedum esse latitudinem ita, ut dupondium et semissem (id est, duo pedes et dimidium) unaquaeque pars ad agri finem pertinere patiatur, quoniam hanc latitudinem vel iter ad culturas accedentium occupat, vel circumactus aratri, quod usu capi non potest.

Teutsch.

Teutsch.

Fünf Fuß Breite waren (zur Grenze) zu lassen. Ob von jedem Nachbar? Doch scheine die Breite dieser fünf Füße also gewesen zu seyn, daß ein jeder Theil zwey und einen halben Fuß (das ist, dritthalb Füße) für die Grenze des Ackers lassen mußte *), weil diese Breite entweder der Weg, der zur Bearbeitung (Kultur) Zugehenden, oder die Wendung des Pflugs einnimmt, was nicht verjährt werden kann.

§. 221.

Wie lange aber dieses Rainmaß im Gebrauche geblieben sey, ist unbekannt. Heut zu Tage läßt man nicht gern so vielen Grund unnütz liegen, und begnügt sich mit den in dieser Abhandlung vorgekommenen Grenzmarken.

§. 222.

Das römische Gesetz im 10ten Buche der Pandekten, ersten Kapitels von Begrenzungen, hatte noch nachfolgende Bestimmungen gemacht: Nach L. 13.

a)

*) Jeder Seits mußte man nämlich an seinem Acker $2\frac{1}{2}$ Schuh Breite zu vorstehendem Bedürfnisse gestatten oder dulden.

a) Wer einen Zaun führt, darf die Grenze nicht überschreiten.

b) Wer eine Mauer führt, soll einen Fuß, und wer ein Haus baut, zwey Fuß von der Grenze bleiben.

c) Ein Grab soll so weit von der Grenze entfernt bleiben, als die Tiefe ist.

d) Ein Brunnen soll nicht näher als einen Schritt von der Grenze gegraben, ein Oel- oder Feigenbaum nicht näher als neun Fuß gepflanzt werden.

§. 223.

Ferner daselbst:

a) Nach L. 10. könne bei Grenzberichtigungs- Erbsonderungs- und Gemeinheits-Theilungsprozessen jede Partey als Kläger und als Beklagter angesehen werden.

b) Nach L. 11. Bei Grenzberichtigungen richte man sich so lange nach alten Marken und Beschreibungen, bis erwiesen wird, daß und wie in neueren Zeiten von folgenden Besitzern die Grenze abgeändert worden.

c) Zu Folge L. 12. Wenn der Eigenthümer von zwey zusammengrenzenden Gütern eines derselben verkauft, und bei der Uibergabe die Grenzen anweiset, so bestimme diese Anweisung die wahre Grenze oh-

ohne Rücksicht, ob in vorigen Zeiten die Grenzen anders gelaufen sind, oder nicht.

d) Nach L. ult. cod. h. t. werden Grenzrechte durch einen Zeitverlauf von 30 Jahren verjährt.

§. 224.

Nach dem österreichischen neuen bürgerlichen Gesetzbuche §. 1481 kann die Verbindlichkeit, die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache oder die Grenzbestimmung vornehmen zu lassen, nicht verjährt werden.

§. 225.

Auf gleiche Weise wird nach §. 1482 derjenige, welcher ein Recht auf einem fremden Grunde in Ansehung des Ganzen, oder auf verschiedene beliebige Arten ausüben konnte, blos dadurch, daß er es durch noch so lange Zeit nur auf einem Theile des Grundes, oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte, in seinem Rechte nicht eingeschränkt, sondern die Beschränkung muß durch Erwerbung oder Ersitzung des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes bewirkt werden.

§. 226.

Doch muß nach §. 1487 das Recht, die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu be-

bestreiten, binnen drey Jahren geltend gemacht werden, sonst ist es nach Verlauf dieser Zeit verjährt.

§. 227.

Nach §. 1467 ersitzt von unbeweglichen Sachen derjenige, auf dessen Namen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, das volle Recht gegen allen Widerspruch durch Verlauf von drey Jahren. Die Grenzen der Ersitzung werden nach dem Maße des eingetragenen Besitzes beurtheilt.

§. 228.

Wo aber in Folge §. 1468 noch keine ordentliche öffentliche Bücher eingeführt sind, und die Erwerbung unbeweglicher Sachen aus den Gerichtsakten und anderen Urkunden zu erweisen ist, oder wenn die Sache auf den Namen desjenigen, der die Besitzrechte darüber ausübt, nicht eingetragen ist, wird die Ersitzung erst nach dreyßig Jahren vollendet.

§. 229.

Dienstbarkeiten und andere auf fremdem Boden ausgeübte besondere Rechte werden nach Weisung des §. 1469 und 1470 eben so, wie die vorigen beiden Paragraphe lauten, binnen drey oder erst nach dreyßig Jahren ersessen.

§. 230.

Nach §. 1488 wird das Recht der Dienstbarkeit durch den Nichtgebrauch verjährt, wenn sich der verpflichtete Theil der Ausübung der Servitut widersetzt, und der Berechtigte durch drey auf einander folgende Jahre sein Recht nicht geltend gemacht hat.

§. 231.

Bei Rechten, die selten ausgeübt werden können, z. B. bei dem Rechte, jemanden bei Herstellung einer Brücke zum Beitrage anzuhalten, muß derjenige, welcher die Ersitzung behauptet, nebst einem Verlaufe von dreyßig Jahren zugleich erweisen, daß der Fall zur Ausübung binnen dieser Zeit wenigstens dreymal sich ergeben, und er jedesmal dieses Recht ausgeübt habe. §. 1471.

§. 232.

Und wird nach §. 1484 zur Verjährung solcher Rechte, die nur selten ausgeübt werden können, erfordert, daß während der Verjährungsfrist von dreyßig Jahren von drey Gelegenheiten, ein solches Recht auszuüben, kein Gebrauch gemacht worden sey.

§. 233.

Gegen den Fiskus, das ist gegen die Verwalter

der

der Staatsgüter und des Staatsvermögens, in soweit die Verjährung Platz greift, ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubter Körper reicht nach §. 1472 die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, so wie auch der Besitz der unbeweglichen, oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muß durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt sind, und alle übrige Rechte lassen sich gegen den Fiskus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von 40 Jahren erwerben.

§. 234.

Wer nach §. 1473 mit einer von dem Gesetze in Ansehung der Verjährungszeit begünstigten Person in Gemeinschaft steht, dem kömmt die nämliche Begünstigung zu Statten. Begünstigungen der längern Verjährungsfrist haben auch gegen andere, darin ebenfalls begünstigte Personen ihre Wirkung.

§. 235.

Der Aufenthalt des Eigenthümers außer der Pro-

vinz, in welcher sich die Sache befindet, steht der ordentlichen Ersitzung und Verjährung in so weit entgegen, daß die Zeit einer willkürlichen und schuldlosen Abwesenheit nur zur Hälfte, folglich ein Jahr nur für sechs Monate gerechnet wird. Doch soll auf kurze Zeiträume der Abwesenheit, welche durch kein volles Jahr ununterbrochen gedauert haben, nicht Bedacht genommen, und überhaupt die Zeit nie weiter als bis auf dreyßig Jahre zusammen ausgedehnt werden. Schuldbare Abwesenheit genießt keine Ausnahme von der ordentlichen Verjährungszeit. §. 1475.

§. 236.

Wer die Ersitzung auf einen Zeitraum von dreyßig oder vierzig Jahren stützt, bedarf nach §. 1477 keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. Die gegen ihn erwiesene Unredlichkeit des Besitzes schließt aber auch in diesem längern Zeitraume die Ersitzung aus.

§. 237.

In sofern nach §. 1478 jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift, werden beide mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in einem Zeitraume vollendet. Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte

aus=

ausgeübt werden können, durch dreyßig Jahre hinlänglich.

§. 238.

Alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt seyn oder nicht, erlöschen also in der Regel durch den dreyßigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen. §. 1479.

§. 239.

Die allgemeine Regel, daß ein Recht wegen des Nichtgebrauches erst nach Verlauf von dreyßig oder vierzig Jahren verloren gehe, ist nur auf diejenigen Fälle anwendbar, für welche das Gesetz nicht schon einen kürzern Zeitraum ausgemessen hat. §. 1486.

§. 240.

Jede Entschädigungsklage erlischt nach drey Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. Ist ihm der Schade nicht bekannt worden, oder ist derselbe aus einem Verbrechen entstanden, so verjährt sich das Klagrecht nur nach dreyßig Jahren. §. 1489.

§. 241.

Die Rechte eines Menschen über seine Handlungen und über sein Eigenthum, z. B. seine Wiesen oder sein Wasser zu benützen, unterliegen außer dem Falle, daß das Gesetz mit der binnen einem Zeitraume unterlassenen Ausübung ausdrücklich den Verlust derselben verknüpft, keiner Verjährung. Hat aber eine Person der andern die Ausübung eines solchen Rechtes untersagt, oder sie daran verhindert; so fängt der Besitz des Untersagungsrechtes von Seite der einen gegen die Freyheit der andern von dem Augenblicke an, als sich diese dem Verbote oder der Verhinderung gefügt hat, und es wird dadurch, wenn alle übrigen Erforderniße eintreffen, die Verjährung oder die Ersitzung bewirket. §. 1459.

§. 242.

Wer eine Sache von einem rechtmäßigen und redlichen Besitzer redlich übernimmt, der ist zu Folge §. 1493 als Nachfolger berechtigt, die Ersitzungszeit seines Vorfahrers mit einzurechnen. Eben dieß gilt auch von der Verjährungszeit. Bei einer Ersitzung von dreyßig oder vierzig Jahren findet diese Einrechnung auch ohne einen rechtmäßigen Titel, und bei der eigentlichen Verjährung selbst ohne guten Glauben oder schuldlose Unwissenheit Statt.

§. 243.

Gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen, Wahn- oder Blödsinnige, kann die Ersitzungs- oder Verjährungszeit, dafern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellt sind, nicht anfangen. Die einmal angefangene Ersitzungs- oder Verjährungszeit läuft zwar fort, sie kann aber nie früher, als binnen zwey Jahren nach den gehobenen Hindernissen vollendet werden. §. 1494.

§. 244.

Durch Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege, z. B. in Pest- oder Kriegszeiten, wird nicht nur der Anfang, sondern so lange dieses Hinderniß dauert, auch die Fortsetzung der Ersitzung oder Verjährung gehemmt. §. 1496.

§. 245.

Die Ersitzung sowohl, als die Verjährung wird nach §. 1497 unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des Andern anerkannt hat, oder wenn er von dem Berechtigten belangt, und die Kla-

ge gehörig fortgesetzt wird. Wird aber die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erklärt, so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.

§. 246.

Wer eine Sache oder ein Recht ersessen hat, kann gemäß §. 1498 gegen den bisherigen Eigenthümer bei dem Gerichte die Zuerkennung des Eigenthums ansuchen, und das zuerkannte Recht, wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, dem letzteren einverleiben lassen.

§. 247.

Auf gleiche Art kann nach §. 1499 nach Verlauf der Verjährung der Verpflichtete die Löschung seiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit, oder die Nichtigerklärung des dem Berechtigten bisher zugestandenen Rechtes, und der darüber ausgestellten Urkunden erwirken.

§. 248.

Das aus der Ersitzung oder Verjährung erworbene Recht kann aber nach §. 1500 demjenigen, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher noch vor der

Ein=

Einverleibung desselben eine Sache oder ein Recht an sich gebracht hat, zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 249.

Diese von §. 224 bis inclusive des vorigen Absatzes eingerückten Gesetzstellen wurden hier zu dem Ende angeführt, um den Grundeigenthümer auf seine Rechte, und auf die Folgen der Vernachlässigung derselben aufmerksam zu machen, wenn nach Theilung einer gemeinschaftlichen Sache oder nach vorgegangener Grenzbestimmung der Anrainer sich über seine Gründe hinausdehnt, und Anlagen und andere Werke zu dessen Nachtheil unternimmt, wozu letzterer schweiget, somit durch den Verlauf der Zeit sich um sein Recht bringt, und den Andern es erwerben läßt.

§. 250.

Wie übrigens ein unrechtmäßiger, unredlicher oder unechter Besitz zu verfolgen, die Eigenthums- und Grenzscheidungsklage — actio finium regundorum — wenn die Grenzen anliegender Grundstücke in Unordnung und Verwirrung gerathen sind, möge solches entweder durch Zufall, z. B. durch Uiberschwemmungen oder Verheerungen in Kriegszeiten, oder durch Länge der Zeit, oder arglistigerweise geschehen seyn, anzustrengen, oder als eine Beschwerde im politischen

Wege auszumitteln, und durch welche Mittel, ob durch Urkunden, Grenzbeschreibungen, Grundausmessungen, anerkannte Risse und Grenzzeichen, Steuer- und Zinsregister, oder auch durch Zeugen, Kunstverständige, durch gerichtliche Vornahme des Augenscheins an Ort und Stelle zu erweisen und zu entscheiden, und in wie weit nebst der Wiederherstellung der Grenzen auch auf Leistung des Interesse gegen denjenigen, welcher auf eine unredliche oder unrechte Weise die Grenzen überschritten, Bedacht zu nehmen sey, dieß alles gehört in das gerichtliche Verfahren, und liegt außer dem Plane gegenwärtiger Abhandlung.

§. 251.

Wenn aber ein Grundbesitzer sich von dem angrenzenden öffentlichen Wege allmählich eine Strecke zueignet, und dadurch die Bahn über das gegenüber liegende Grundstück seines Nachbars bringt, so ist es ein Gegenstand der politischen Untersuchuug.

§. 252.

Wer arglistigerweise die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Marken wegräumt oder verrücket, macht sich des Verbrechens des Truges schuldig, worauf nach dem österreichischen Strafgesetzbuche 1ten Theils im 24. Hauptstücke §. 181 mit Bezug auf

den §. 178 Lit. e nach Beschaffenheit der Umstände eine Kerkerstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre ausgemessen ist.

Nach dem westgallizischen Civilcoder 2ten Theils §. 663 haftet derjenige, der eine Markung durch seine Schuld verletzt, für den verursachten Schaden, und für die Erneuerungskosten.

§. 253.

In Rücksicht der Entfernungen, wenn jemand seinen Grund mit Zäunen, Hecken, Planken, Mauern und Gräben einfrieden will, wie weit er selbe von dem angrenzenden Grunde seines Nachbars, der sie nicht zur gemeinschaftlichen Grenze haben mag, errichten könne, schweigen unsere vaterländischen Gesetze. Da sie aber nach §. 362 und 364 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches von dem Grundsatze ausgehen, daß ein jeder mit seinem Eigenthume frey verfügen kann, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden, so folgt, daß er zum Nachtheile seines Nachbars keine solche Werke anlegen könne, die dessen Grunde schädlich seyn würden, weil sonst letzterer nicht nur berechtigt ist, nach §. 340 des b. G. das Verboth einer solchen Neuerung

rung vor Gericht zu fordern, sondern auch nach §. 422 die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden zu reißen, und die über seinem Luftraume hängenden Aeste abzuschneiden, oder sonst zu benützen. Ja die k. böhmischen Stadtrechte K. 23. verordneten ausdrücklich, daß, wenn in des Nachbars Grunde ein Baum aufwüchse, und die Wurzeln in die Gründe des Andern Gebäudes triebe und dadurch demselben schadete, der Nachbar anzuhalten sey, den Baum ganz hinwegzuhauen, andere Bäume auf Aeckern, Wein-, Baum- und Hopfengärten aber stehen zu lassen, und nur auf der Seite, wo sie schaden, zu behauen oder sich mit dem Obste, welches auf den über seinen Grund hängenden Aesten wächst und herabfällt, zu begnügen.

Wer also sein Grundstück mit Bäumen oder einer Hecke einfrieden (umgeben, einzäunen) wollte, müßte die dazu gewählten Bäume oder das Gesträuch so entfernt von des Nachbars Grunde setzen, als es ihre Natur verlangt; sonst muß er sichs gefallen lassen, wenn sein Nachbar die in seinen Grund reichenden Wurzeln ausrottet, und die in seinen Luftraum herüberhängenden Aeste abschneidet oder sonst benützt.

Das königl. preußische Landrecht 1ten Theils 9. Titels macht hierwegen folgende ausführliche Bestimmungen:

Zu Folge §. 285 gebührt das Eigenthum eines auf der Grenze stehenden Baumes dem, auf dessen Grunde und Boden der Stamm aus der Erde kommt.

§. 286. Steht der Stamm selbst auf der Grenze, so haben beide Nachbarn das Miteigenthum des Baumes.

§. 287. Niemand ist die unter seinem Grunde und Boden fortlaufenden Wurzeln oder die über seine Grenze herüber hangenden Zweige eines fremden Baumes zu dulden, verpflichtet.

§. 288. Will er aber selbige weghauen, so muß er das Holz dem Eigenthümer des Baumes ausliefern.

§. 289. Duldet er hingegen dieselben, so ist er berechtigt, diejenigen Früchte sich zuzueignen, welche der Eigenthümer nicht einsammeln kann, ohne den Grund des Nachbars zu berühren.

§. 290. Dergleichen Früchte darf der Eigenthümer auch nicht mit Instrumenten herüberlangen, oder durch das Herüberbeugen der Aeste an sich ziehen.

§. 291. Dagegen ist der Eigenthümer des Baumes, die auf den Grund des Nachbars hinüberhangenden Zweige auf seinem eigenen Grunde und Boden wegzuhauen wohl befugt.

§. 292. Früchte eines an der Grenze stehenden Baumes, welche durch die Gewalt des Windes über

die Grenze getrieben werden, ist der Nachbar sich zuzueignen berechtigt.

§. 293. Der Baum selbst aber, welcher durch Sturmwind ganz oder zum Theil auf den Grund des Andern geworfen worden, verbleibet dem vorigen Eigenthümer.

§. 294. Auch die Früchte, welche nach erfolgter Wegschaffung an dem Baume noch befestigt sind, gehören dem Eigenthümer.

§. 295. Der Eigenthümer ist bei Verlust seines Rechts schuldig, einen solchen Baum auf Verlangen des Nachbars ohne Zeitverlust von dem Grunde desselben wegzuschaffen.

§. 296. Den Schaden, welcher bei dem Wegschaffen auf dem Grunde des Nachbars angerichtet wird, muß der Eigenthümer des Baumes allemal vergüten.

§. 297. Denjenigen Schaden aber, welchen der Baum selbst durch seinen Umsturz verursacht hat, muß er nur in sofern vergüten, als ihm dabei eine nach den Gesetzen verantwortliche Verschuldung zur Last fällt.

§. 254.

Nach ökonomischen Betrachtungen und Erfahrungen werden im Allgemeinen bei Obstbäumen folgende Abstände oder Weiten von einander erfordert:

Beim

Beim Nuß- und Kastanienbaum	30 bis 36 Fuß
Beim Apfelbaum — Birnbaum und Kirschbaum	24 — 30 —
Beim Weichselbaum	18 — 21 —
Beim Zwetschken- — Pflaumen- und Ringlotenbaum	12 — 15 —
und beim Mirabellenbaum . . .	10 — 12 —

Folglich müßten diese Baumgattungen, um sie für das Grundstück des Anrainers unschädlich zu machen, auf der Hälfte der vorstehenden Maß von der Grenzlinie des benachbarten Grundes angepflanzt werden, die Gestripphölzer aber nach Unterschied ihrer Gattungen, je nachdem sie ihre Wurzeln und Aeste mehr in die Höhe und Tiefe, oder seitwärts treiben, in einer Entfernung von einem, zwey bis drey Schuhen. *) Doch kömmt dabei auch vieles auf den bessern und schlech-

*) Anfänglich sind die angepflanzten Hecken nur schmal, später breiten sie sich aber mit ihren Wurzeln und Zweigen sehr aus, daher sie dem angrenzenden Grunde erst allmählich schädlich und hinderlich werden, weswegen sie so weit abgeschnitten werden können, als sie sich in des Nachbars Grundstück ausgebreitet haben.

schlechtern Boden ihres Standpunktes, auf ihre Ziegslung, auf die Sorte, und endlich auf den Umstand an, ob man die Baumpflanzungen blos als Gärten, oder zugleich mit als Feld benützen wolle, in welchem Falle die Baumgattungen eher weiter als schmäler, doch aber auch nicht gar zu weit von einander zu setzen wären.

Hiernach könnte man bei den ersteren fünf Obstsorten die Distanz noch um 6 Schuh, bei den letzteren fünf Sorten aber um 3 Schuh erweitern.

§. 255.

Dagegen können todte Zäune, Mauern und Planken, wenn sich der Schnee an selbe zum Nachtheil des Nachbars nicht anhäufen kann, oder dem nachbarlichen Grunde Sonne und Luftzug dadurch nicht entzogen wird, ohne Bedenken knapp oder mit einer geringen Entfernung an die Grenzlinie gerückt werden, auch Gräben nach Beschaffenheit des festern oder lockern Erdbodens so weit, als sie nicht Ursache sind, daß durch ihr Vorhandenseyn sich etwas von dem nachbarlichen Grunde ablöse und verrolle. Uibrigens versteht sich von selbst, daß alle dergleichen Pflanzungen und Werke nur auf eigenem Grunde geschehen können.

Sonach kann auch der Grundeigenthümer kraft des Rechtes, frey über sein Eigenthum zu verfügen,

statt

statt einer bisher gehaltenen undurchsichtigen Planke eine durchsichtige, ein Stachet- oder Riegelwerk; statt einer höhern eine niedrige Planke u. s. f. errichten, ohne daß es der Nachbar verhindern darf, wenn von ihm keine Einschränkung der natürlichen Freyheit dargethan werden kann.

§. 256.

Es kann sich aber auch ereignen, daß jemand seine Einfriedungen, z. B. Bäume und Hecken zerstören, und statt ihrer andere, dem benachbarten Grundstücke minder schädliche Einfriedungen, z. B. einen todten Zaun (Steckenzaun oder Flechtwerk und dergleichen) setzen wollte; da leuchtet es aus der Natur der Sache ein, daß in solchen Fällen derlei Werke dem benachbarten Grunde, wie vorhergesagt, näher und nach Umständen bis an die Grenzlinie vorgerückt werden können, weil hier die Vermuthung eintritt, daß der Eigenthümer bei der ersten Anlage lebendiger Zäune (Hecken und Bäume) auf seinem Grunde und Boden von der Grenze zurückgewichen sey, um dem angrenzenden Grunde durch solche Einfriedungen minder schädlich zu werden; denn durch solche der Grenzlinie näher oder weiter liegende Einzäunungen verliert der Grundeigenthümer nicht den hinter solchen Werken und Pflanzungen gegen die Seite des Nachbars blos zur

Abwendung seiner Nachtheile außer der Einfriedung liegen gebliebenen Grund.

§. 257.

Wo keine Einschränkung vorhanden ist, kann vermög der natürlichen Freyheit niemand gezwungen werden, seine Grundstücke auf die gegebenen Arten einzufrieden oder einzuschließen, um sie gegen Beschädigungen der Menschen und Thiere zu sichern, denn ein jeder hat die Verbindlichkeit auf sich, sein zahmes Vieh in Obacht zu nehmen und den Schaden zu ersetzen, welchen es durch versäumte Aufsicht des Eigenthümers oder seiner Leute an fremdem Eigenthume zugefügt hat, eben so wenig bereits vorhandene Einfriedungen ferner zu unterhalten; deshalb sagt das neue bürgerliche Gesetzbuch §. 858, daß der Besitzer seine verfallene Mauer oder Planke nur dann in gutem Stande erhalten müsse, wenn durch die Oeffnung für den Grenznachbar Schaden zu befürchten stünde, z. B. wegen Viehbeschädigungen, Einströmen des Wassers, u. d. g. *)

§. 258.

*) Das k. preußische Landrecht geht von den nämlichen Ansichten im 1ten Theile 22ten Titels §. 72, 73, 74, 75, 83, 84 und 85 aus.

§. 258.

Nur in der Nähe der Ortschaften, wo man auch bei genauer Aufsicht nicht jede Beschädigung des Viehs an den nächstgelegenen Feld- und Gartenfrüchten hintanhalten kann, scheint es räthlich und nothwendig, derley Grundstücke mit Zäunen, Planken, Gräben, Aufwürfen, und dergleichen zu verhegen.

§. 259.

In wiefern also ein Grundeigenthümer seinen Grund einschließen, und welchen Raum man zur Verhüthung der Grenzstreitigkeiten, zum Wohl der Nachbarn oder der allgemeinen Wohlfahrt wegen, zwischen benachbarten liegenden Gütern frey zu lassen verpflichtet sey, ist ein Gegenstand der politischen Gesetzgebung.

§. 260.

Eine Mauer oder Planke, kann deren Eigenthümer zwar mit einer Bedachung (Kappe) zu ihrer längern Erhaltung versehen; allein sie darf weder in des Nachbars Grund hineinragen, noch den Tropfenfall dahin nehmen, weil hiezu eine Einwilligung oder Dienstbarkeit des Nachbars erfordert wird.

§. 261.

Wenn sich eine Scheidewand auf der Grenzlinie zweyer Nachbarn vorfindet, und sie auszubessern oder neu herzustellen ist, so muß ein Nachbar dem andern gestatten, seinen Grund zu betreten, doch zu einer Zeit, wo das Schadenmachen beseitigt oder doch vermindert wird. *)

§. 262.

Es kann aber auch vorkommen, daß ein Nachbar seine Grundstücke knapp an der Grenzlinie mit solchen Einfriedungen umgeben hat, die, wie schon gesagt worden, nach ihrer Natur, um Schaden zu beseitigen, eine gewisse Entfernung von des Anrainers Grunde erfordern, man hier also glauben dürfte, bei einer neuen Herstellung auf ihre nothwendige Zurücksetzung anliegen zu können. Allein dieß ist irrig, weil der Eigenthümer solcher Scheidewände durch Ersitzung oder auch durch Verträge schon ein Recht auf ihren Standpunkt erworben hat, hier also wider den Anrainer entweder die Verjährung, oder der Vertrag,

oder

*) Dieselben Grundsätze stellt auch das k. preußische Landrecht im 1ten Theile, 22ten Titel, in den §§. 32, 33 und 34 auf.

oder eine Dienstbarkeit spricht. Blos die von Bäumen und Baumhecken in des Nachbars Grundstück sich ausbreitenden Wurzeln und Aeste könnte derselbe abhauen, oder sonst benützen.

§. 263.

Daß gemeinschaftliche Scheidewände von allen Miteigenthümern verhältnißmäßig unterhalten werden müssen, sagt der §. 856 des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieser Paragraph ist also auch auf Wohngebäude zu beziehen, von deren Unterhaltung bei verschiedenen Stockwerkeigenthümern jedoch der hier im 181ten Absatz wörtlich angeführte §. 664 des französischen Civilcodex präcise Vorschriften ertheilt.

Hier zu Lande und vorzüglich in der Judenstadt der k. Hauptstadt Prag, wo es oft mehr Haustheileigenthümer als Fenster im Hause gibt, beruht aus Abgang näherer gesetzlicher Bestimmungen alles auf dem Uibereinkommen und den Verträgen in Ansehung der Hausbauereyen und Unterhaltungen, so in Rücksicht des jedem Eigenthümer besonders zukommenden Antheils, als der gemeinschaftlich gebrauchenden Eingänge, Stiegen, Fuß- und Dachböden, Rauchfänge, Kloaken, Hauptmauern und Dachwerke. In Ermangelung von Verträgen und des gütlichen Uibereinkommens

mens

mens würden diese Zustände durch richterlichen Ausspruch zu bestimmen seyn.

§. 264.

Wie weit Kloaken (Schwindgruben) Brunnen, Wasserleitungen, Schweinställe, Miststätten und dergleichen von einem benachbarten Gebäude entfernt angelegt werden sollen, darüber schweigen ebenfalls unsere Gesetze. *) Der Grund mag darin liegen, weil je=

---

*) Nach dem k. preußischen Landrechte 1ten Theils 8ten Titels §. 125 müssen Schweinställe, Kloaken, Dünger= und Lohgruben und andere den Gebäuden schädliche Anlagen wenigstens drey Fuß rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheuern entfernt bleiben, auch nach §. 126 dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund auf aufgemauert werden, endlich nach §. 127 von Bäumen des Nachbars wenigstens drey Werkschuhe zurücktreten. Wer aber auf seinem Grunde und Boden, jedoch an der Seite des Nachbars hin, Rinnen und Kanäle an der Erde zur Abführung des Wassers anlegen will, muß gegen die Wand des Nachbars wenigstens noch einen Raum von einem Werkschuhe frey lassen. § 128 Doch darf zu Folge §. 131 innerhalb dreyer Werkschuhe von des Nachbars Grenze kein neuer Brunnen angelegt wer=

jeder Besitzer vermöge §. 340 und 342 des n. b. G. gegen die Führung solcher, seinen Gebäuden in der Nähe schädlicher, Werke sich stemmen, folglich das Verboth einer solchen Neuerung vor Gericht fordern kann, welches den Bau dann bewilligt, wenn er erweislich ohne Nachtheil des Nachbars geführt, oder hierwegen eine angemessene Sicherheit geleistet wird. §. 341.

Nach den böhmischen Stadtrechten mußte vermöge des Buchstabens K. 38 ein Abtritt (heimliches Gemach) anderthalb Elle (drey Fuß) von der Mauer des Nachbars entfernt, und dann noch auf dieser Seite in der Dicke zweyer Ziegel ausgemauert werden.

§. 265.

Noch entsteht die Frage, wenn in abschüssigen Gegenden oder an Berglehnen ein ausgefahrner Fahrweg zwischen dem obern und untern Grundbesitzer die Grenze macht, wem das darin sich anhäufende Erdreich gehöre? da es von den Anrainern zusammengeschaufelt, und auf ihre nächsten Grundbesitzungen als fruchtbarer Boden verführt zu werden pflegt.

Nach der Natur der Sache schwemmt ein solcher Boden bei Regengüssen und Schneeabgehen von den

---

den. Uiberhaupt darf nach §. 132 unter des Nachbars Grunde Niemand graben.

aufgeackerten höheren Feldern in die ausgefahrnen Wege, und da dieß von den jenseits des Wegs hinab gelegenen Feldern aufwärts nicht geschehen kann, so liegt klar vor, daß es demjenigen Grundbesitzer gehöre, von dessen Grunde es herabgekommen ist.

Allein, da Landstraßen, Wege, Stege und dergleichen laut §. 287 des n. b. G. und vermög der k. böhmischen Stadtrechte F. 37 §. 1 ein allgemeines oder öffentliches, einem jeden zum Gebrauche überlassenes Gut sind, und nach der Gesetzanalogie der Alluvion das unmerkliche Anspülen des Erdreichs demjenigen Grundbesitzer gehört, an dessen Grundstück es sich angelegt: so scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß das in solche Wege zwar nur von den höher gelegenen Aeckern eingeschwemmte Erdreich auch von den unteren Grundbesitzern benützt werden könne; denn wollte der obere Grundbesitzer den untern davon ausschließen, so liegt es ja an ihm, seinem Erdreichabschwemmen durch Fanggruben oder Abheben und Verführen des Erdreichs von den Anwänden, um für den anschwemmenden Boden hinlängliche Tiefe zu bekommen, Einhalt zu machen; es müßte nur nach der Gesetzstelle §. 412 dem obern Grundbesitzer ein merklicher Theil seines Bodens durch die Gewalt der Regengüsse und Schneefluthen entrissen worden seyn, in welchem Falle er sein ausschlüßiges Eigenthumsrecht darauf nur dann ver-

lieren würde, wenn er es in einer Jahresfrist nicht ausübte.

Ferner kann nicht immer behauptet werden, daß das in den ausgefahrnen Wegen an ein und anderen Plätzen angehäufte Erdreich gerade von den zunächst höher angelegenen Feldern angeschwemmt worden sey, folglich ihnen angehöre. Denn um dieses zu behaupten, müßten solche Fahrwege ganz horizontal (wasserrecht) anliegen. So aber laufen sie nach dem Steigen und Fallen der Gegend auf und abwärts der angelegenen Feldgründe, und da sich das Wasser immer nach der tiefsten Lage senkt, folgt, daß auch der mitgeführte Erdboden sich dort ablagern müsse, somit Grund und Boden dahin längs solcher Wege auch von entfernteren Feldern komme.

Anhang.

Uiber die Beschädigungen der Feldfrüchte durch das Vieh.

§. 266.

Schon im 2ten Abschnitte dieser Abhandlung wurde in dem ersten Absatze des §. 19 jener beträchtlicher Schäden gedacht, welche auf Rainen und Rändern durch einzelnes Viehweiden auf Stricken den Grundeigenthümern zugefügt werden. Nun soll diese Materie noch in eine nähere Betrachtung kommen.

§. 267.

Das neue bürgerliche Gesetzbuch enthält in Hinsicht auf Beweidung und Schadenersatz folgende hieher gehörige Stellen:

Laut §. 499 erstreckt sich das Weiderecht, in soweit die politischen und im Forstwesen gegebenen Verord-

ordnungen nicht entgegenstehen, auf jede Gattung von Zug- Rind- und Schafvieh; aber nicht auf Schweine und Federvieh, eben so wenig in waldigen Gegenden auf Ziegen. Unreines, ungesundes und fremdes Vieh ist stets von der Weide ausgeschlossen.

Laut §. 501 wird die Triftzeit zwar überhaupt durch den in jeder Feldmarke eingeführten unangefochtenen Gebrauch bestimmt; allein in keinem Falle darf der vermöge politischer Bestimmungen geordnete Wirthschaftsbetrieb durch die Behüthung verhindert oder erschwert werden.

Laut §. 502 muß der Weideberechtigte, wenn ein Schade zu befürchten ist, sein Vieh von einem Hirten hüthen lassen.

Endlich heißt es im §. 1321: Wer auf seinem Grunde und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deswegen noch nicht berechtigt, es zu tödten. Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen; oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehs ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht, doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigenthümer abfinden, oder seine Klage vor den Richter bringen, widrigenfalls aber das gepfändete Vieh zurückstellen.

Laut §. 1322 muß das gepfändete Vieh auch zu-

rück-

rückgestellt werden, wenn der Eigenthümer eine andere angemessene Sicherheit leistet.

§. 268.

Alle diese Gesetzstellen sind gegründet und gerecht. Es wird nämlich durch selbe anbefohlen, daß

a) das Vieh, wenn Schaden zu besorgen stünde, gehüthet werden müsse, daß

b) das Schwein- und Federvieh von der Weide überhaupt, die Ziegen aber nur in waldigen Gegenden, unreines, ungesundes und fremdes Vieh hingegen stets davon ausgeschlossen sey, daß

c) in keinem Falle der vermöge politischer Bestimmungen geordnete Wirthschaftsbetrieb durch die Behüthung verhindert oder erschwert werden dürfe, und daß

d) das auf fremdem Grunde im Schadenmachen betretene Vieh nicht zu tödten, sondern privat zu pfänden, folglich einzutreiben, und sich an ihm schadlos zu halten, oder mit dem Eigenthümer abzufinden sey. *)

§. 269.

---

*) Mit diesen Grundsätzen stimmt auch das k. preußische Landrecht größtentheils überein, und es verdeutlichet die Sache im 14ten Titel 1ten Theils so weit, daß es die Weise der Pfändung bestimmt: Es darf

§. 269.

So schön diese Gesetzstellen lauten, so ärgerlich bleibt es dennoch für ordentliche Feldwirthe, welche gern

---

nämlich die Pfändung zu Folge §. 419 nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung erfolgt ist, geschehen, und nach §. 420 darf außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen. Auch sollen nach §. 423 um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht, und in Folge §. 424 und 425 an Vieh nicht mehr gepfändet werden, als nothwendig ist, um den erlittenen Schaden nach einem ohngefähren Uiberschlage zu decken, oder sich des Beweises der unternommenen Beeinträchtigung zu versichern. Das übrige Verfahren hiebei hier mit anzuführen, ist zu weitläufig, und gehört auch nicht hieher. In Hinsicht der Behüthungsweise schreibt es aber im ersten Theile 22ten Titels ausdrücklich folgendes vor: §. 128. Wo mehrere Arten von Vieh zu demselben Hüthungsreviere berechtigt sind, da können die Schafe nur hinter dem Zug- und Rindviehe auf die Hüthung getrieben werden. §. 129. Schweine, Gänse und anderes Federvieh folgen erst hinter den Schafen, insofern denselben nicht nach der Observanz des Orts

gern ihre angebauten Feldfluren ohne Mackel zu erhalten wünschen, wenn ihnen durch vernachlässigte Sperre und Aufsicht des Viehs, besonders der Schweine und des Geflügelviehs ihrer Nachbarn, oder durch arglistiges Behüthen der letzteren die Feldfrüchte oft auf eine impertinente Weise verbissen, und sie dadurch so zu sagen, genöthigt werden, ihre eigenen Feldhüther zu werden, beim Betreten des Viehs durch Eintreiben und Pfänden sich mit ihren Nachbarn zu verfeinden, und sich noch überdieß, wie es bisher Sitte ist, Beschimpfungen auf den Hals zu ziehen. Freylich gibt es wider alle diese Zustände ausgiebige gesetzliche Mittel; — allein Zeitversäumniß bei gerichtlichen Klagen, und Kosten vernichten nicht, sondern nähren vielmehr den Groll des gegentheiligen Nachbars, der, wenn er und die Seinigen genug leichtsinnig sind, noch den Beschädigten auf der Seite belacht, wenn dieser sich entweder mit dem Eintreiben des Viehs, welches ihm oft davon läuft, herumtummelt, oder, müde des Verdrusses, sich den Schaden gefallen läßt.

§. 270.

---

eine besondere Hüthung angewiesen ist. §. 130. Ziegen darf der Hüthungsberechtigte auf solche Plätze nicht bringen, wo Beschädigung am Holze, an Bäumen oder Hecken zu besorgen ist.

§. 270.

Pferde, Horn- Schaf- und Ziegenvieh einzutreiben, ist mit einiger Mühe noch eher thunlich, schwerer aber schon Schwein- und am schwersten Geflügelvieh, zumal wenn es schon an einem und demselben Orte mehrmal abgetrieben und dadurch geschreckt worden ist; ganz unthunlich ist es bei Tauben und anderem Gefieder.

Was Schweine durch Wühlen und Niederbeißen der Feldfrüchte vermögen, kann jeder Grundbesitzer leicht erfahren: was jedoch die Tauben und anderes Geflügel beim Anbaue und Reife der Getreidekörner, insbesonders die Gänse an der grünen Saat durchs Abfressen schaden, ist unglaublich. Das Erkennen ihrer Eigenthümer hält oft schwer, und ist bei Tauben, die in der Nähe mehrerer Ortschaften herbeifliegen, meist vergeblich. Gleichwohl sind diese Zustände, wenn auch nach der Natur der Dinge, in etwas beschwerlich, doch nicht unüberwindlich und gesetzlos: denn der Eintrieb des einheimischen zahmen Viehs ist gewiß thunlich, oder doch ihr Eigenthümer unter Nachbarn einer und derselben Gemeinde zu erforschen, und daher auch um den Schadenersatz ohne vorgegangene Privatpfändung, wenn anders der von seinem Vieh gemachte Schade erweislich ist, zu belangen. Das Gesetz berechtigt nur den Eigenthümer des Grundes, dem Schade

gemacht worden, das Recht der Privatpfändung an dem betretenen Viehe auszuüben, es verpflichtet ihn nicht dazu, und erleichtert ihm blos den Beweis des durch dasselbe erlittenen Schadens. Selbst zahmgemachtes Vieh, wie Tauben, muß der Eigenthümer, um Schadenmachen zu beseitigen, verwahren, da nach §. 1320 unsers bürgerlichen Gesetzbuches insgemein derjenige für den durch sein Thier veranlaßten Schaden verantwortlich ist, der es dazu angetrieben, gereitzt, oder zu verwahren vernachlässiget hat.

Ja eine in Inneröſterreich bestehende hohe Gubernialverordnung vom 16. July 1788 gestattet, daß Tauben, wenn solche während der Saat- und Fechsungszeit auf den Feldern angetroffen werden, in dieser Zeit von jedermann abgefangen werden können, ohne daß dagegen von dem Eigenthümer der Tauben eine Klage Statt findet. Und so wie eine hier zu Lande unterm 5. November 1804 wegen Beschädigung der Dächer, insbesondere der Ziegeldächer durch Tauben, dann jener Erzeugnisse der Gewerbsleute, die eine längere Zeit in freyer Luft ausgehängt oder ausgelegt bleiben müssen, ergangene hohe Gubernialverordnung allen Taubeneigenthümern, welche sie entweder des Gewerbes oder der Belustigung wegen halten, gebiethet, die Tauben, wie jedes andere zahme Geflügel eingesperrt oder eingeschlossen zu halten, als

sonst derjenige, welcher seine Tauben frey ausfliegen ließe, mit der Konfiskation derselben oder mit einer Geldbuße von zehn Gulden *) bestraft werden soll, also läßt sich diese Anordnung — weil ihre Grundlage die Abwendung der Schäden bezweckt — auch auf die Beschädigung der Feldfrüchte durch Tauben anwenden. Uiberhaupt wird man in Fällen, wo Umstände die Ausübung der Pfändung nicht zulassen, nach Inhalt des Gesetzparagraphs 1320 noch immer berechtigt seyn, den Schadenersatz einzuklagen, und zur Verhüthung eines künftigen Schadens auf die Verwahrung des Thieres zu dringen. Kann man endlich den Eigenthümer des Viehs nicht entdecken, so wird man sich in der nämlichen Lage befinden, wie wenn der Thäter eines zugefügten Schadens nicht entdeckt werden kann, somit die erlittene Beschädigung einem Zufalle zuschreiben müssen.

Dieß Vorgesagte hat auch auf Raub- und andere wilde Thiere Bezug, die den Feld- und Gartenfrüchten, Wiesen, Wäldern u. s. w. Schaden zufügen, in sofern sie entweder, wie Wölfe, Füchse u. s. w. ganz im Freyen leben, somit herrnlos sind, oder in gewissen Orten, wie z. B. in Thier- und Fasangärten eingefriedet unterhalten werden, oder endlich zwar

im

*) Wahrscheinlich für jeden Fall.

im Freyen leben und aus politischen Rücksichten wegen mannigfaltiger Vortheile nicht Jedermanns Willkühr, und eben so wenig einer ungemäßigten Jagdlust des zum Wildbanne Berechtigten Preis gegeben sind; aber zum Nachtheile der allgemeinen Kultur und Hintanhaltung der Schäden an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen nicht übermäßig gehegt werden dürfen, und einen eigenen Gegenstand der Jagdordnungen und Befugnisse in den politischen Gesetzen ausmachen, nach welchen sich zu achten ist. *) **)

§. 271.

In Ansehung der sowohl durch einheimisches Vieh, als durch das Schwarz- Hoch- und Rehwild den jungen Wäldern zugehenden Beschädigungen, haben unsere einheimische Gesetze eben auch hinlänglich gesorgt, denn

*) Jagdpatent vom 28. Februar 1786.

**) Nach dem k. preußischen Landrechte Theil 1. Tit. 9. §. 189 ist der Fischereyberechtigte befugt, Enten, welche die Besitzer der an Privatflüsse und Teiche stoßenden Grundstücke ohne ausdrückliche Erlaubniß des Fischereyberechtigten halten, wenn sie auf dem Wasser angetroffen werden, zu pfänden oder zu tödten.
Sicherlich wegen des großen Schadens, den sie durch Aufzehren der Fischbrut dem Eigenthümer zufügen.

denn die Waldordnung vom 5. April 1754 §. 10 schreibt vor, daß — sobald die abgeholzten Waldungen vorgeschriebenermaßen abgeräumt sind, sie sogleich zum Nachwuchse verhegt, und aller Schade durch genaue Achtsamkeit der Forstbeamten und Jäger, so von obrigkeitlichem, wie von unterthänigem Gehölze abgewendet werden solle; demnach soll laut §. 17 das Hoch= Schwarz= und Rehwild, welches die schönsten Anflüge vernichtet, nicht übermäßig gehegt werden, und wo größeres Wildgehege gehalten wird, sollen die abgeholzten Orte sogleich umzäunt und diese Verzäunung so lange in gutem Stande erhalten werden, bis das Wild die Gipfel nicht erreicht. Eben so sollen nach §. 12 in jenen Waldorten ohne Ausnahme, wo ein Nach= oder Wiederwachs sich angesetzt hat, und wo kürzlich das Holz ausgehauen worden, alle Viehtriften und Hüthungen gänzlich eingestellt, und in so lang weder Rind= Schaf= noch Borstenvieh darin geweidet werden, bis das junge Gehölz so hoch erwachsen ist, daß die Gipfel desselben nicht mehr erreicht und abgenagt werden können. Unter dieser Hegung ist auch das Abgrasen mit Sicheln, oder wie es immer geschehen mag, untersagt. Das Ziegenvieh als das schädlichste, soll bei empfindlicher Strafe unter keinem Vorwande, nie in einer Waldung geweidet werden. *)

§. 272.

*) Nach Hofdekret vom 17. März 1789 wird das Ein=

§. 272.

Gelegenheitlich dieses Hintanhaltens der Ziegen von aller Waldweide, dürfte ihrerwegen noch folgende Parallele Platz greifen:

Diese sind nach der Gesetzstelle §. 499 und der Waldordnung §. 12 von der Weide blos in waldigen Gegenden ausgeschlossen. Die Ursache läßt sich leicht auffinden, und in dem Verbeißen des jungen Maises (Anflugs) oder Holznachwuchses begründen. In Grenz- und Defensionswaldungen ist vermöge Hofdekret vom 14. December 1789 und 14. December 1790 sogar ihr Todtschießen angeordnet. Es machen aber die Ziegen in uneingefriedeten Gärten und großen freyen Obstanlagen durch Verbeißen der Baumrinde und Wetzen der Hörner an selben einen äußerst empfindlichen Schaden, und wenn die Bäume noch jung sind, erfolgt ihr Brand, und nach Umständen ihr früher Tod; die Kosten der Zieglung und Unterhaltung, besonders edler Sorten, sind dahin, und die mehreren Jahre, wo solche Bäume heranwuchsen, unwiederbringlich verloren. Die Plätze der abgegangenen Bäume können zwar mit anderen wieder ersetzt werden; allein die Anlage wird schon gemischt mit älteren und jüngeren Bäu-

---

treiben des Viehs in die Waldungen, besonders des Ziegenviehs, wiederholt verbothen.

Bäumen, folglich ungleich erscheinen, und viel von ihrer Ansicht und ihrem Werthe verlieren. Und da Obstgärtenpflanzungen bei weitem delikater und kostbarer sind, als der junge Mais in Waldungen, wohin der Eintrieb der Ziegen verbothen ist, so kann man aus der Analogie dieser Gesetzstelle auch das Untersagungsrecht, die Ziegen in jungen Obstgärten zu weiden, herleiten. *)

E n d e.

---

*) Wie schon gedacht worden, sind in dem k. preußischen Landrechte 1ten Theils, 22. Titels, §. 130 die Ziegen von der Hüthung aller Orten ausgeschlossen, wo Beschädigung am Holze, an Bäumen oder Hecken zu besorgen ist.

Nrus. 1.

Beispiel

einer Grenzbeschreibung oder eines Begrenzungsinstruments,

welches zwischen dem obrigkeitlichen Amte der Fürst Schwarzenbergschen Herrschaft Zittolieb in Ansehung der bei der Dorfgemeinde Chlumtschan, mit der Nachbarschaft der k. Stadt Laun, und dem Fürst-Erzbischöflichen Fundationsgute Pschann saazer Kreises, dann dem benachbarten Fürst Schwarzenbergschen Dominio Tauschetin wegen des Dorfs Weltsch rakonitzer Kreises vorkommenden Feld- und Wiesenanrainungen am 1. 2. und 3. May 1800 aufgenommen worden ist.

Anmerkung.

Daß die Grenzbeschreibungen anders und ausführlicher als nach gegenwärtigem Schema aufgenommen werden können, bedarf kaum einer Erwähnung. Man wählte hier die tabellarische Methode meist in dem Anbetrachte, weil nach ihr so die Grenzmarken und ihre Nummern, als auch die Gradmessungen der in der Grenzlinie ein- und ausspringenden Winkel, und die Linienlängen oder Entfernungen der Grenzmarken von einander besser in die Augen fallen.

Begrenzungsurkunde
oder
Grenzbeschreibung.

Welche am 1. 2. und 3. May 1800 auf Veranlassung des Fürst Schwarzenbergschen Herrschaft Zittolieber obrigkeitlichen Amtes nach vorläufigem Einverständnisse mit den Nachbarschaften der königl. Stadt Laun, und dem Fürst-Erzbischöflichen Fundationsgute Pschann saazer Kreises, dann dem Fürst Schwarzenbergschen Dominio Tauschetin, rakonitzer Kreises, in Ansehung der bei der Herrschaft Zittolieber Dorfsgemeinde Chlumtschan vorkommenden Stadt Launer, Dorf Pschanner und Dorf Weltschner beiderseitigen Feld- und Wiesengrenzen im Beiseyn aller Theilnehmer oder ihrer Stellvertreter unter obrigkeitlicher Aufsicht und Genehmigung aufgenommen, und nach richtigem Befunde allerseits unterfertigt worden ist.

Von Amts- und Gerichtswegen erschienen dabei folgende Begrenzungs - Kommissäre, nämlich:

An Seite der benachbarten königl. Stadt Laun:

N. N. Magistratsrath.

N. N. Anwald.

N. N. Bürgerlicher Repräsentant.

Von Seite des obrigkeitlichen Amtes Pschann:

N. N. Verwalter.

N. N. Dorfrichter zu Pschann.

N. N. Geschworner von da.

An Seite des obrigkeitlichen Amtes Tauschetin:

N. N. Verwalter.

N. N. Dorfrichter zu Weltsch.

N. N. Geschworner von da.

Und an Seite des obrigkeitlichen Amtes Zittolieb:

N. N. Direktor.

N. N. Aktuar.

N. N. Dorfrichter zu Chlumtschan.

N. N. Geschworner von da.

Dann der gemeinschaftlich gewählte Landesgeometer N. N. und dessen Beistand N. N.

An Seite der Anrainer

die zu Ende unterschriebenen Grundbesitzer und ihre Stellvertreter aus den genannten Ortschaften.

Vor

Vor Beginn gegenwärtiger Grenzbeschreibung muß bemerkt werden, daß die beiderseitigen nachbarlichen Grenzen zwar mit einigen schwarzen unförmlichen Steinen hin und wieder bezeichnet sind, welche nach Aussage der Gedenkmänner N. N. und N. N. aus Pschann und N. N. und N. N. aus Weltsch, dann N. N. und N. N. aus Chlumtschan seit 40 bis 50 Jahren stets für die wahren Grenzsteine gehalten, als solche ihnen auch von ihren Vorfahren veranzeigt worden, und bisher auf derselben Stelle geblieben sind; daß sie aber auf den gedachten Grenzstrecken viel zu sparsam erscheinen, weshalb auch die Grenzlinie durch Anrodungen an vielen Stellen überschritten worden sey, so wie die ehemaligen breiten Feldränder und Feldwege durch Abackerungen nun größtentheils verschwunden sind, daher zur Sicherstellung der Grenzen für die Zukunft nothwendig erachtet wurde, die allseitigen benachbarten Anrainungen durch eine vollständige neue Vermarkung abzugrenzen, und, wie dieß geschehen, in ein gemeinschaftliches Begrenzungsinstrument zu bringen, auch darüber zur leichtern Uibersicht eine Grenzkarte ausfertigen zu lassen.

Zu diesem Ende vereinigten sich sämmtliche Theilnehmer auf den N. N. beeideten Landesgeometer, und ihm zur Seite auf den Gehilfen N. N., um dieß Begrenzungsgeschäft für obige Nachbarschaften zu leiten,

zu welchem Ende denselben vor Anbeginn des Geschäfts folgende Verhaltungen vorgeschrieben wurden, daß sie nämlich

a) die Grenzpunkte nach Anhandgeben der allseitigen Theilnehmer auszustecken, und als Grenzen anzunehmen, hiernach

b) die Grenzlinien, so weit es thunlich, von einem Punkte zum andern in gerader Richtung anzulegen, und

c) in jeder von der geraden Linie abgehenden Richtung als einen Winkel den Platz zum Setzen einer Grenzmarke anzudeuten, auch in den langen Linien die Plätze für die Läufer zu bezeichnen, dann

d) die gewählten Grenzmarken im Beiseyn der Interessenten zu setzen, und mit tauglichen Unterlagen zu versehen; endlich aber

e) die Längen der geraden Linien, und die Grade der Winkel genau zu vermessen, und in das Vermessungsprotokoll, sofort auch in die zu verfertigende Grenzkarte richtig einzutragen haben.

Nachdem auf die vorgeschriebene Art die Grenzpunkte angedeutet, die Grenzlinien in gerader Richtung gezogen und vermessen, die Winkel aufgenommen und die Grenzmarken gesetzt gewesen waren, ward zur Erforschung der Richtigkeit der Gebahrung und Aufnahme gegenwärtigen Grenzinstruments, wie folgt, geschritten.

Sämmt-

Sämmtliche obrigkeitliche Begrenzungskommissäre begaben sich mit den betreffenden Anrainern am 1. May 1800 nach dem Anfangspunkte der Abrainung, welcher auf der Höhe (Plateau) der gegen die königl. Stadt Laun einerseits, und gegen das Dorf Chlumtschan andererseits herabgehenden Chaussee zwischen dem herrschaftlichen chlumtschaner Hoffelde Nro. top. 214 südlich, und dem Felde Nro. top. 211 des chlumtschaner Bauers Johann Woyta nördlich in der 4ten Feldflur Slatina genannt, liegt, und von wo die Grenzlinie nach eben diesem Höhenrücken östlich zwischen den chlumtschaner und pschanner Gründen längs eines zwey Klafter breiten und im obigen herrschaftlichen Felde befindlichen Straßenschuttwegs bis zu dem von Chlumtschan südlich neben diesem herrschaftlichen Felde herankommenden Hohlwege fortläuft, der sich daselbst zwischen den chlumtschaner Rustikalfeldern Nro. top. 181 und 191 endiget, wornach die Hauptgrenzsteine und Laufer, von Nro. 1 anzufangen, in steigender Zahlreihe gesetzt, und nach folgendem Schema beschrieben worden sind, nämlich:

Der Grenzmarke

Nus.	Gattung	Topographische Lage
1	Hauptstein	Dieser steht hart an der Chaussee auf dem Raine zwischen dem nördlich gelegenen Felde N. t. 211 des chlumtschaner Bauers Johann Woyta, Haus Nr. 23, und dem südlich gelegenen chlumtschaner herrschaftlichen Hoffelde N. t. 214, gegen Laun an der Chaussee genannt, und mißt . . . .
2	Laufer	Steht auf dem von Nr. 1 östlich fortlaufenden Rasenraine, südlich zwischen dem vorigen herrschaftlichen Felde, und nördlich zwischen dem chlumtschaner Felde N. t. 209 des Bauers Wenzel Donat H. N. 16 und mißt . . . .
3	do.	Steht auf dem nördlich in die Grenzlinie perpendikulär einfallenden Raine zwischen dem vorigen Felde

Mißt nach dem einspringenden Winkel Grad	Mißt nach dem einspringenden Winkel M.	Mißt nach dem ausspringenden Winkel Grad	Mißt nach dem ausspringenden Winkel M.	Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke Nro.	beträgt österreicher Klf.	Sch	Zoll
—	—	62	45	Oestlich	2	11	—	—
—	—	—	—	do.	3	23	5	6

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		N. t. 209, und dem Felde N. t. 208 des zittolieber Wagners Joseph Kornolik, Haus Nr. 28, dann dem bereits genannten herrschaftlichen Felde, und mißt . . .
4	Laufer	Ist gleichfalls auf dem nördlich perpendikulär einfallenden Raine zwischen dem vorigen Felde N. t. 208 und dem Felde N. t. 206 des chlumtschaner Wirthshauses, dann dem südlich angelegenen chlumtschaner Hoffelde, und mißt . . .
5	do.	Steht auf der fortlaufenden Rainlinie zwischen den vorigen Feldern N. t. 206 und N. t. 214, und mißt
6	do.	Steht auf dem nördlich in die Grenzlinie perpendikulär einfallenden Raine zwischen dem Felde N. t. 206, und dem Felde N. t. 205 des

Mißt nach dem ein- springenden Winkel		Mißt nach dem aus- springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
—	—	—	—	Oestlich	4	20	5	—
—	—	178	—	do.	5	45	1	—
173	—	—	—	do.	6	45	5	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		chlumtschaner Bauers Wenzel Donat H. N. 16 neben dem schon genannten herrschaftlichen Felde, und mißt . . . .
7	Laufer	Steht wieder auf einem nördlich perpendikulär einfallenden Raine zwischen dem Felde N. t. 205, und dem Felde N. t. 204 des chlumtschaner Bauers Johann Woyta, dann dem vorigen herrschaftlichen Felde, und mißt . . . .
8	do.	Steht eben so nördlich zwischen dem Felde N. t. 204 und 203 des chlumtschaner Wirthshauses, und südlich neben dem herrschaftlichen Felde, und mißt . . . . .
		Von diesem Felde fangen nördlich die pschanner Feldgrenzen an, und laufen bis zum chlumtschaner

Mißt nach dem ein= springenden Winkel		Mißt nach dem aus= springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenz= marke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenz= marke bis zur Grenz= marke	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke beträgt öster= reicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
—	—	176	—	Oestlich	7	47	4	—
172	—	—	—	do.	8	13	3	—
178	—	—	—	do.	9	14	—	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		Bauernfelde Nr. 198, weswegen für diese beiden Flügel folgende mit Nr. 9 und 10 bezeichnete größere Grenzsteine genommen, und mit den breiten Seiten und den beiderseitigen Wappen gegen ihre Territorialseite gekehrt worden sind; südlich an dieser Grenzlinie geht aber das herrschaftliche Chlumtschaner Hoffeld N. t. 214 fort.
9	Hauptstein	Steht auf der Rainung zwischen dem chlumtschaner Wirthshausfelde N. t. 203 und dem pschanner Bauernfelde des Johann Matzek H. Nr. 30 nördlich, dann dem angelegenen chlumtschaner Hoffelde südlich, und mißt . . . .
10	do.	Steht auf dem nördlich in die Grenzlinie perpendikulär einfallenden

Mißt nach dem ein- springenden Winkel Grad	M.	Mißt nach dem aus- springenden Winkel Grad	M.	Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke Nro.	beträgt österreicher Klf.	Sch	Zoll
—	—	167	—	Oestlich	10	59	—	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		Raine zwischen dem Felde des pschanner Bauers Jakob Fausek, und dem Felde N. t. 198 des chlumtschaner Wirthshauses, neben der fortlaufenden Linie des chlumtschaner Hoffeldes, und mißt . . . . . .
11	Laufer	Auf die nämliche Weise zwischen dem Felde N. t. 198, und dem Felde N. t. 197 des chlumtschaner Bauers Wenzel Schmid H. N. 15, dann dem vorgedachten herrschaftlichen Felde, und mißt . . . . . .
12	do.	Wieder so zwischen dem Felde N. t. 197 und dem Felde N. t. 196 des chlumtschaner Wirthshauses, dann dem vorigen herrschaftlichen Felde, und mißt . . . . .
13	do.	Auf dem nördlich perpendikulär einfallenden Raine zwischen dem

Mißt nach dem				Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke			
ein-		aus-			bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
springenden Winkel								
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
—	—	177	—	Oestlich	11	20	1	—
178	25	—	—	do.	12	19	—	—
—	—	178	—	do.	13	38	2	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		Felde N. t. 196 und dem Felde N. t. 193 des chlumtschaner Bauers Martin Duffek H. N. 12, dann dem vorigen Hoffelde, und mißt .
14	Laufer	Detto zwischen N. t. 193, und dem Felde N. t. 192 des chlumtschaner Bauers Adalbert Rybarz, H. N. 9. neben ebendemselben herrschaftlichen Felde, und mißt . . .
15	do.	Wie vorhin zwischen dem Felde N. t. 192, und dem Felde N. t. 191 des chlumtschaner Bauers Martin Duffek H. Nr. 12, dann dem nämlichen herrschaftlichen Hoffelde, und mißt . . . .
16	Hauptstein	Steht auf dem perpendikulär vom Norden auf die Grenzlinie einfallenden Raine zwischen dem chlumtschaner Felde N. t. 191, und dem

Mißt nach dem				Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke			
einspringenden Winkel		ausspringenden Winkel			bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
—	—	176	20	Oestlich	14	11	5	—
—	—	175	—	do.	15	6	4	—
—	—	166	—	Ostsüdlich	16	6	2	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		pschanner herrschaftlichen Hoffelde, das große Stück hintern pschanner Berg Chlum genannt, welches Feld nördlich, über den, längs der beschriebenen Rainungslinie von der Chaussee in einer Breite von 2 Klaftern herbeikommenden Schuttfahrweg, aber südlich das Feld N. t. 181 des chlumtschaner Bauers Johann Woyty H. N. 23 liegt, und mißt .
		Bei diesem Hauptsteine kömmt von Süden der 1 Klf. 3 Sch. breite Hohlweg neben dem oft genannten herrschaftlichen Felde N. t. 214 von Chlumtschan heran, welcher sich mit dem vorerwähnten Schuttfahrwege vereinigt. Und da bei dem vorigen chlumtschaner Felde N. t. 191 nördlich wieder die pschanner

Mißt nach dem ein= springenden Winkel		aus= springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
131	—	—	–	Oestlich	17	6	3	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		Feldgrenzen herbeikommen, deshalb wurde dieser Hauptstein mit einer Höhe von 4 Fuß vorgesehen, und mit den beiden flachen Seiten und der eingehauenen Jahreszahl gegen die beiderseitigen Territorien zugekehrt, und mit der zukommenden Zahl 16 bezeichnet. An ihn südlich stoßen die chlumtschaner Felder an, welche der dazwischen gelegene, zum pschanner Hoffelde ausschlüssig gehörige, zwey Klaftern breite, östlich nach dem pschanner Basaltberge Chlum gehende Schuttweg von einander trennt, und von wo an die chlumtschaner Feldflur Woburka heißt, und beim Felde N. t. 179 endiget.
17	Laufer	Steht auf der fortlaufenden Grenz-

Mißt nach dem				Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke			
ein=		aus=			bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
springenden Winkel								
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		linie zwischen dem chlumtschaner Felde N. t. 181 des Bauers Johann Woyta, H. Nr. 23, und dem pschanner Hoffelde — hintern pschanner Berg Chlum genannt — und mißt . . . .
18	Laufer	Befindet sich auf einem von Süden senkrecht einfallenden Raine zwischen dem vorigen Felde N. t. 181 und dem Felde N. t. 180 des chlumtschaner Bauers Adalbert Rybarž H. N. 9, dann neben dem Schuttwege, und dem darüber gelegenen vorigen pschanner herrschaftlichen Hoffelde, und mißt .
19	do.	Wieder so zwischen N. t. 180 und dem Felde N. t. 179 des chlumtschaner Bauers Wenzel Schmied

Mißt nach dem ein- springenden Winkel		Mißt nach dem aus- springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
—	—	150	—	Oestlich	18	97	—	—
—	—	179	—	do.	19	26	4	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		H. N. 15 und neben dem Schuttfahrwege, und mißt . . . .
20	Laufer	Steht auf dem südlich einfallenden Feldraine zwischen N. t. 179 und dem Felde N. t. 178 des chlumtschaner Bauers Jakob Teufel H. N. 19 an dem gedachten Schuttwege, und mißt . . .
		Von hier an heißt die chlumtschaner Feldgegend hinter den Bergen, weil sie nämlich hinter den beiden chlumtschaner Berghügeln Chlum liegt.
21	Hauptstein	Steht in der Linie der vorigen Rainung N. t. 178 gegenüber dem von Norden her perpendikulär einfallenden Raine zwischen dem vorigen pschanner herrschaftlichen Felde, das nun westlich bleibt, und

Mißt nach dem ein= springenden Winkel		aus= springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenz=marke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenz=marke bis zur Grenz=marke	beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
—	—	—	—	Oestlich	20	8	3	—
—	—	174	30	do.	21	62	5	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		dem östlich gelegenen Felde N. t. 177 des chlumtschaner Bauers Adalbert Rybarz H. N. 9, und mißt .
22	Hauptstein	Steht an der Ecke des von da bergan gegen den pschanner Chlum östlich zwischen dem vorigen Felde N. t. 177 und dem gedachten pschanner Hoffelde laufenden Feldrain, und mißt . . . . .
23	do.	Zwischen den beiden letztgenannten Feldern und dem Felde N. t. 176 der chlumtschaner Bäuerin Petzinkin, H. N. 20 auf dem südlich einspringenden Feldrain, und mißt .
24	Dreiseitiger hoher Grenzstein.	Hier springt die Feldgrenze der k. Stadt Laun wegen eines am Abhange des pschanner Berges Chlum gelegenen, itzt von dem chlumtschaner Häusler Andreas Hnědkowský

Mißt nach dem ein- springenden Winkel Grad	M.	Mißt nach dem aus- springenden Winkel Grad	M.	Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke Nro.	beträgt österreicher Klf.	Sch	Zoll
93	—	—	—	Nördlich	22	57	5	6
—	—	99	20	Oestlich	23	42	3	6
178	40	—	—	do.	24	43	2	6

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		H. N. 23 besitzenden Feldes östlich ein. Da dieser Grenzpunkt im Norden einen breiten nach Pschann gehörigen Rasenrand, im Westen das pschanner Hoffeld, und im Süden das chlumtschaner Bauernfeld N. t. 176 hat, so wurde hier ein 4 Fuß hoher, nach den drey verschiedenen Grenzseiten weisender, und mit den Wappen der dießfälligen Dominien behauter Grenzstein sammt der Jahreszahl, in welcher er gesetzt ward, aufgestellt. Von selbem geht die Grenzlinie in ebener Richtung an einem steilen breiten Feldrande südlich, und liegen an östlich das gedachte launer Feld, und westlich

Mißt nach dem ein= springenden Winkel		aus= springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenz=marke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenz=marke bis zur Grenz=marke	beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		das chlumtschaner Bauernfeld N. t. 176, und mißt . . . . .
25	Dreiseitiger hoher Grenzstein.	Steht am vorigen Rainende beim Schuttfahrwege, und dem Felde N. t. 175 des chlumtschaner Bauers Adalbert Mareк, H. N. 17, von wo die Rainung auf einem Kamm des östlich nach Pschann, und westlich nach Chlumtschan gehörigen herrschaftlichen Hutweidehügels N. t. 144 südlich fortläuft, und mißt . . . .
26	Laufer	Steht auf der Platte des eben erwähnten Huthweidehügels, von wo aus sich dieser Hügel in einer Entfernung von 4 Klaftern Länge steil gegen das chlumtschaner Feld N. t. 140 und 141 des Bauers Adalbert Rybarz, H. N. 9, und

Mißt nach dem ein= springenden Winkel		aus= springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenz=marke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenz=marke bis zur Grenz=marke	beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
—	—	83	20	Südlich	25	70	1	—
178	15	—	—	do.	26	42	2	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		an das Dorf weltschner herrschaftliche Pachtfeld herabstürzt, welche Linie aus dieser Ursache mit hölzernen Meßstäben horizontal gemessen worden ist, hat . . . . . .
		Die topographischen Nummern von diesem Grenzsteine bis zum letzten, liegen schon in der dritten chlumtschaner Feldflur auf der Branka, und unterm Weingarten genannt.
27	Dreiseitiger hoher Grenzstein.	Steht auf dem Raine zwischen den genannten chlumtschaner Feldern N. t. 140 und 141, und dem weltschner herrschaftlichen Zinsfelde, und mißt . . . .
		Hier wurde wegen des Zusammenstoßens dreyer benachbarter Grenzen, nämlich von Chlumtschan, Pschann und Weltsch ein dreyseitiger

Mißt nach dem				Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke			
ein=		aus=			bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
springenden Winkel								
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
—	—	172	45	Südlich	27	38	2	—
159	5	—	—	do.	28	20	2	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		behauener größerer Grenzstein in der Richtung der anstoßenden Gründe gesetzt.
28	Hauptstein	Steht am Rainende zwischen diesem Zinsfelde, und dem Felde N. t. 137 des chlumtschaner Bauers Johann Woyta, oberhalb eines stark abschüssigen breiten Feldrandes, von wo aus sich der Rain längs diesem Feldrande ostwärts wendet, und mißt . . . .
29	Laufer	Steht östlich in der nämlichen Richtung auf dem vorigen Feldrande gegen den südlich zwischen dem Felde N. t. 137 und dem Felde N. t. 136 des chlumtschaner Bauers Adalbert Marek, H. N. 17 gelegenen 2 bis 3 Klafter breiten Feldrand, und mißt . . . . .

Mißt nach dem ein- springenden Winkel		Mißt nach dem aus- springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
85	—	—	—	Oestlich	29	35	1	—
176	40	—	—	do.	30	5	—	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		Von hier läuft die Grenzlinie bis zum Rainsteine Nr. 32 abwärts.
30	Laufer	Steht auf dem vorigen Feldrande zwischen dem weltschner Hofzinsfelde und dem chlumtschaner Bauernfelde N. t. 136, und mißt .
31	Dreiseitiger hoher Grenzstein.	Steht auf dem nördlich vom Berge Chlum zwischen dem vorigen weltschner Hofzinsfelde und dem pschanner Müllerfelde, welches wieder zur k. Stadt Laun gehörig, und wo wegen dieser dreyerley Grenzen abermal ein dreyeckiger etwas höherer Grenzstein gesetzt worden ist, so daß jede Seite mit ihrem Wappen nach ihrer Feldseite zusieht, bis zum chlumtschaner Bauernfelde N. t. 136 perpendikulär herabkommenden Raine, und mißt .

Mißt nach dem ein= springenden Winkel		aus= springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
168	30	—	—	Oestlich	31	6	4	—
—	—	159	30	do.	32	40	2	6

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
32	Dreiseitiger hoher Grenzstein.	Zwischen diesem nach Laun gehörigen Felde des pschanner Müllers, und einem östlich angelegenen zweyten weltschner Hofzinsfelde, dann dem südlich bleibenden vorigen chlumtschaner Rustikalfelde N. t. 136 . . . .
33	do.	Steht auf dem vorigen Feldrainende in der Ecke wieder als dreyseitige Grenzmarke zwischen dem nördlich anstoßenden weltschner Hofzinsfelde, östlich anliegenden pschanner Hof- und dem vorigen westlich angrenzenden chlumtschaner Bauernfelde N. t. 136, von welchem Hauptgrenzstein die Rainung zwischen den beiden letztgenannten Feldern südlich läuft, und mißt . . . . . .
34	Hauptstein	Steht auf der Ecke der östlich

Mißt nach dem				Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke			
ein-		aus-			bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
springenden Winkel								
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
—	—	—	—	Oestlich	33	8	3	—
—	—	79	55	Südlich	34	94	1	6

Der Grenzmarke

Nus.	Gattung	Topographische Lage
		zwischen dem vorigen pschanner Hof- felde und dem chlumtschaner Felde N. t. 135, der Bäuerin Witwe Brandin, H. N. 10 einfallenden Rainung, von wo aus selbe eben fortläuft, und mißt . . . .
35	Laufer	Steht auf dem südlich perpendi- kulär zwischen dem vorigen Bau- ernfelde N. t. 135 und dem chlum- tschaner Felde N. t. 134 des Bau- ers Jakob Teufel, H. N. 19 an das pschanner genannte Hoffeld ein- fallenden Rain, und mißt . .
36	Hauptstein	Dieser steht auf der Ecke des südwärts zwischen dem chlumtscha- ner Felde N. t. 134 und dem pschan- ner herrschaftlichen Schaflersfelde einfallenden Raine, und hat . .
37	Laufer	Auf dieser gegen Süden zwischen

Mißt nach dem einspringenden Winkel		Mißt nach dem ausspringenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
92	40	—	—	Oestlich	35	81	1	—
—	—	—	—	do.	36	16	3	—
—	—	91	—	Südlich	37	60	1	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		den beiden vorigen Feldern fortlaufenden Rainung, und mißt . .
38	Hauptstein	Steht am Ende des vorigen Feldraines auf dem östlich zwischen dem pschanner Schaflersfelde, und dem chlumtschaner Hoffelde N. t. 133 gegen Pschann genannt, einfallenden Raine, und mißt . . .
39	do.	Steht an der Ecke der so eben genannten beiden Felder, und des von Tschentschitz nach Chlumtschan laufenden 1 Klafter breiten Fahrweges, an dessen einklaftrig breitem Feldrande die Rainung zwischen Pschann und Chlumtschan hinläuft
40	Dreiseitige hohe Grenzsäule.	Steht auf 3 Grenzen, nämlich zwischen dem pschanner Mühlfelde nördlich, weltschner Teichgrunde östlich, und dem chlumtschaner Hof-

Mißt nach dem				Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke			
ein-		aus-			bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
springenden Winkel								
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
176	—	—	—	Südlich	38	36	1	6
87	37	—	—	Oestlich	39	13	2	—
—	—	85	45	Südlich	40	95	4	6

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		felde N. t. 133 westlich, wo sich zugleich der 2 Klafter breite Fahrweg nach Pschann theilet, weshalb daselbst eine dreyseitige Grenzsäule von 6 Schuh Höhe aufgestellt, jede Grenzseite nach ihrem Territorialgrunde zugekehrt, und mit den dießfälligen Wappen und der Jahreszahl bezeichnet worden ist, und mißt . Diese Grenzsäule macht zugleich die Kreisgrenze zwischen dem saazer und rakonitzer Kreise.
41	Laufer	Dieser Rainstein befindet sich zwischen dem chlumtschaner 3 Klafter breiten Fahrwege, und dem herrschaftlichen chlumtschaner Hoffelde N. t. 133, längs welchen die Grenze bis zum folgenden Rainstein geht, und mißt . . . . .

Mißt nach dem				Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke			
ein=		aus=			bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
springenden Winkel								
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
—	—	149	40	Südwestlich	41	10	—	—
—	—	161	15	do.	42	22	5	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
42	Laufer	Steht wie der vorige Laufer am Rande des chlumtschaner Hoffeldes N. t. 133 neben dem chlumtschaner Fahrwege, oberhalb dessen vorbenanntes Hoffeld liegt, und mißt .
43	do.	Eben so neben dem chlumtschaner Hoffelde . . . .
44	do.	Ingleichen, und mißt . . .
		Von hier springt die Grenzlinie über den chlumtschaner Fahrweg südwestlich zur folgenden Grenzmarke.
45	Eichene Grenzsäule 4 Fuß hoch.	Diese steht in einer sumpfigen Lage an der Endecke des weltschner Teiches, von wo aus die Grenzlinie gegen Süden zwischen dem weltschner östlich liegenden Teich, und dem westlich liegenden Wiesengrunde N. t. 126 des chlumtscha=

Mißt nach dem ein= springenden Winkel		Mißt nach dem aus= springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
—	—	158	—	Westlich	43	42	—	6
—	—	164	—	do.	44	23	3	—
131	45	—	—	Südwest=lich	45	4	5	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		ner Bauers Adalbert Marek, H. N. 17, bis zu dessen Felde N. t. 122 geht, wo abermal eine zweite eichene 4 Fuß hohe Grenzsäule gesetzt wurde, und mißt . . .
46	Eichene Grenzsäule	Steht an eben gedachtem Felde N. t. 122, von wo sich die Grenze zwischen diesem Felde und dem weltschner Teiche in östlicher Richtung neben den Weidenstämmen des chlumtschaner Bauers Adalbert Marek, H. N. 17 hinzieht, und mißt .
47	do.	Steht in eben dieser Linie zwischen dem vorigen Felde und dem weltschner Teiche, und mißt . .
48	do.	Steht auf eben derselben Grenzlinie zwischen dem weltschner Teiche und dem Felde N. t. 123 des chlumtschaner Bauers Adalbert Marek

Mißt nach dem ein- springenden Winkel Grad	M.	Mißt nach dem aus- springenden Winkel Grad	M.	Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke Nro.	beträgt österreicher Klf.	Sch	Zoll
146	15	—	—	Südlich	46	33	1	6
84	30	—	—	Oestlich	47	46	3	—
169	—	—	—	do.	48	45	5	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		H. N. 17, in einer molterartigen Vertiefung . . . .
49	Eichene Grenzsäule	Steht in der nämlichen Grenzlinie zwischen dem weltschner Teiche und am Feldende N. t. 123 in der Linie der daneben gelegenen Wiese N. t. 123 des nämlichen chlumtschaner Bauers H. N. 17, und mißt .
50	do.	Steht von dem vorigen Grenzpfahle in einer südöstlichen Richtung zwischen dem weltschner Teich und der Wiese N. t. 123 des vorigen chlumtschaner Bauers, Haus N. 17, von welcher Säule sich die Grenze bis zu dem südlich zwischen den weltschner und chlumtschaner Wiesen herabkommenden 5 Fuß breiten Wassergraben zieht, und mißt .
51	do.	Diese steht hart an dem erwähn-

Mißt nach dem ein= springenden Winkel		Mißt nach dem aus= springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenz= marke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenz= marke bis zur Grenz= marke	Die Entfernung der beschriebenen Grenz= marke beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
177	45	—	—	Oestlich	49	65	4	
—	—	143	30	Ostsüdlich	50	9	5	—
—	—	154	55	do.	51	14	1	6

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		ten Wassergraben, welcher zwischen den östlich gelegenen weltschner Hofwiesen, und der westlich gelegenen chlumtschaner Wiese N. t. 123 des mehrmal genannten Bauers Adalbert Marek, H. N. 17 liegt, und mißt . . . .
		Anmerkung. Dieser ganze Grenzgraben von Nr. 51 bis Nr. 55 wird zwar von der weltschner Seite ausgeworfen, und der Auswurf auch auf dortige Wiesenseite, damit das Wasser nicht in die jenseits tiefer gelegenen Wiesen überschlage, und sie verschlämme, gelegt, demohngeachtet hat sich aus einer alten Grenzurkunde vom 20. Nov. des Jahrs 1724 dargethan, daß er in beiderseitigen Wiesen

Mißt nach dem				Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke			
ein=		aus=			bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
springenden Winkel								
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
—	—	145	25	Südlich	52	21	5	6

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		angelegt, folglich gemeinschaftlich sey.
52	Eichener Grenzpfahl	Steht hart an diesem Wassergraben gegen die jenseits gelegenen weltschner Hofwiesen auf der Grenzlinie der chlumtschaner Wiesen N. t. 123 des Bauers Adalbert Marek H. N. 17 und N. t. 125 des Bauers Wenzel Donat, H. N. 16. . . . .
53	do.	An eben diesem Wassergraben auf der, zwischen der vorigen Wiese N. t. 125 und der Wiese N. t. 124 b, des chlumtschaner Bauers Wenzel Donat, H. N. 16 westlich einfallenden Grenzlinie, und mißt .
54	do.	Wieder knapp am vorigen Wassergraben in der westlich einfallenden Grenzlinie der beiderseitigen

Mißt nach dem ein- springenden Winkel		Mißt nach dem aus- springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
173	8	—	—	Südlich	53	76	—	—
178	—	—	—	do.	54	21	—	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		Wiesen N. t. 124 b, des chlumtschaner Bauers Wenzel Donat, H. N. 16 und der Wiese N. t. 124 c, des Bauers Johann Woyta, H. N. 23, und mißt . . . . .
55	Grenzsäule	Steht am weltschner Wassergraben nahe an dortiger Wasserschleiße zwischen dem weltschner über den Graben herwärts westlich einspringenden Wiesenwinkel, und der vorigen Bauernwiese, und mißt .
56	do.	Steht knapp an dem aus dem Dorfe Chlumtschan herbeieilenden Bache neben der vorigen Bauernwiese N. t. 124 c, von welcher Grenzsäule die Grenzlinie über den 1 Klf. breiten Bach geht, und über eine steile Anhöhe, welche deshalb mit hölzernen Maßstäben horizon-

Mißt nach dem ein- springenden Winkel		Mißt nach dem aus- springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenz- marke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
—	—	174	45	Südlich	55	9	3	—
—	—	109	30	Westsüd- lich	56	21	—	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		tal gemessen wurde, zwischen weltschner östlich gelegenen Hofgründen, und dem westlich gelegenen Felde N. t. 96 und 97 der chlumtschaner Bäuerin Wittwe Petzinkin H. N. 20, nach dem nächsten Grenzsteine N. 57 zeigt, und mißt . . .
57	Hauptstein	Steht auf erwähnter Anhöhe im Rande des südlich quer anliegenden weltschner Hoffeldes und des vorigen chlumtschaner Bauernfeldes N. t. 96 und 97, und mißt . . .
58	do.	Steht in der Ecke des östlich gelegenen weltschner Hoffeldes, und der chlumtschaner westlich gelegenen Felder N. t. 96 und 97, und mißt .
59	do.	Auf der Ecke der vorigen Felder auf einem abschüssigen, eine Klaf=

Mißt nach dem ein- springenden Winkel		Mißt nach dem aus- springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
128	5	—	—	Südlich	57	10	4	—
—	—	134	—	Westsüdlich	58	8	3	—
112	—	—	—	Südlich	59	4	3	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		ter breiten Feldrande, welcher von da westlich läuft, und mißt . .
60	Laufer	Steht auf der Ecke des vorigen Feldrandes zwischen dem weltschner Hoffelde, und einem nördlich senkrecht einfallenden breiten Raine zwischen dem chlumtschaner Felde N. t. 96 und 97 und dem Garten N. t. 95 des chlumtschaner Bauers Jakob Teufel N. 19, und mißt.
61	do.	Steht auf eben diesem Feldrande zwischen dem vorigen weltschner Hoffelde und dem Felde N. t. 94 des chlumtschaner Bauers Jakob Teufel, H. N. 19, und mißt .
62	Hauptstein	Steht ebenfalls auf diesem Feldrande zwischen beiden vorigen Feldern, und dem anstoßenden Feldgrunde N. t. 93 der chlumtschaner

Mißt nach dem ein- springenden Winkel Grad	M.	Mißt nach dem aus- springenden Winkel Grad	M.	Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke Nro.	beträgt österreicher Klf.	Sch	Zoll
—	—	103	35	Westlich	60	28	—	—
—	—	169	25	do.	61	35	—	—
172	50	—	—	do.	62	30	3	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		Bäuerin Witwe Petzinkin, H. N. 20, von wo die Grenze nach dem chlumtschaner Felde N. t. 92 auf einen steilen Rasenrain springt, und mißt . . . .
63	Laufer	Steht an der Ecke des vorigen steilen Rasenrandes beim Felde N. t. 92 der vorigen Bäuerin, unter welchem Rasenrande das weltschner Hoffeld östlich liegt. Längs dieser beiden Felder geht der Rasenrain südlich bis zum nächsten Grenzsteine aufwärts, und mißt.
64	do.	Steht in der Linie des vorigen Rasenraines zwischen beiden letztgenannten Felder, und mißt . .
65	Gemauerte hohe vierseitige Grenzsaule	Steht zu Ende des vorigen Feldrandes am Feldwege zwischen dem vorigen chlumtschaner westlich gele-

Mißt nach dem ein- springenden Winkel		Mißt nach dem aus- springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
93	30	—	—	Südlich	63	5	2	6
170	35	—	—	do.	64	29	3	—
—	—	171	53	do.	65	28	4	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		genen Bauernfelde N. t. 92, einem weltschner östlich, und einem zweyten südlich gelegenen weltschner Hoffelde. Hier wurde wegen zweyer zusammenstoßender Kreise, nämlich des saazer und rakonitzer Kreises, und zweyer Dominien, nämlich Zittolieb und Tauschetin eine gemauerte viereckige, sechs Fuß hohe Grenzsäule gesetzt, und mit der Jahreszahl ihrer Errichtung, und den nöthigen Aufschriften bezeichnet. Anmerkung. Da einige der chlumtschaner Bauernfelder und Wiesen unterhalb des weltschner Teiches zwischen weltsch-

Mißt nach dem ein= | aus= springenden Winkel				Richtung der zur nächsten Grenz=marke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenz=marke bis zur Grenz=marke	beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		ner und pschanner Gründen für sich von den übrigen chlumtschaner Fluren abgerissen vorkommen, so werden sie nun in folgender Reihenzahl abgegrenzt beschrieben, wobei bemerkt wird, daß diese Wiesen auch in der vorigen chlumtschaner dritten Flur, auf der Branka unterm Weingarten genannt, liegen.
66	Hauptstein	Dieser befindet sich gegenüber des beschriebenen Hauptsteins Nr. 40, und zwar in der Lehne des weltschner Teichdammes knapp an der östlichen Seite des Teichfluders, von welchem die Grenzlinie nordöstlich über den von da herabkommenden tiefen Wassergraben geht, dann über das steile Ufer, und den darob

Mißt nach dem ein= springenden Winkel		aus= springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenz= marke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenz= marke bis zur Grenz= marke	beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll

Der Grenzmarke

Nus.	Gattung	Topographische Lage
		gelegenen pschanner 1 Klf. breiten Fahrweg setzt, und in gerader Richtung bis zu dem Hauptsteine Nr. 67 fortläuft, welche Linie die Grenze zwischen den pschanner Gründen, und dem chlumtschaner Bauernfelde N. t. 127 der Witwe Brandin H. N. 10 macht, und mißt . .
67	Hauptstein	Steht auf der Ecke des Bauernfeldes N. t. 127 zwischen dem Felde des pschanner Müllers und dem pschanner herrschaftlichen Hoffelde, von wo aus sich die Rainung östlich gegen den Garten des pschanner Müllers wendet, und mißt .
68	Laufer	Steht auf diesem Raine am Ende des chlumtschaner Feldes N. t. 127 der Bäuerin Witwe Brandin,

Mißt nach dem ein- springenden Winkel		Mißt nach dem aus- springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
—	—	79	45	Nordöstlich	67	55	—	6
—	—	98	10	Oestlich	68	29	2	6

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		und des vorigen pschanner Hoffeldes am pschanner Fahrweg, von wo die Grenzlinie über den Wassergraben bis an den Garten des pschanner Müllers springt, und mißt
69	Laufer	Steht an dem Grenzgraben, welcher zwischen dem Garten des pschanner Müllers und dem Felde N. t. 128 des chlumtschaner Bauers Adalbert Marek H. N. 17 läuft, und mißt . . . .
70	do.	Steht in der nämlichen Richtung an dem vorigen Grenzgraben in der Mitte eines südlich zwischen dem Felde N. t. 128 des vorigen chlumtschaner Bauers Adalbert Marek, H. N. 17 und zwischen der Wiese N. t. 130 des chlumtschaner Bau-

Mißt nach dem				Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke			
ein-		aus-			bis zur Grenzmarke	beträgt österreicher		
springenden Winkel								
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
151	30	—	—	Oestlich	69	15	2	—
—	—	149	55	do.	70	15	3	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		ers Jakob Teufel, H. N. 19 gelegenen Grabens und mißt . .
71	Laufer	Nochmals an diesem Grenzgraben unterhalb des Schützenfluders der pschanner Mühle zwischen der Wiese N. t. 132 b des chlumtschaner Bauers Wenzel Mohl, H. N. 11, und dem pschanner Mühlgarten, und mißt . . . . . .
72	do.	Steht in der Lehne des pschanner Mühlgrabens zwischen dem Gartenrande des pschanner Müllers und der Wiese N. t. 132 b des chlumtschaner Wenzel Mohl, und mißt .
		Von diesem Steine läuft die Grenze an der Mühlbachlehne in südlicher Richtung zwischen den östlich gelegenen Garten- und Wie-

Mißt nach dem ein- springenden Winkel		Mißt nach dem aus- springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenz- marke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenz- marke bis zur Grenz- marke	Die Entfernung beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
—	—	163	10	Ostsüdlich	71	33	1	—
—	—	145	—	do.	72	20	—	—
—	—	157	40	Südlich	73	32	3	—

Der Grenzmarke		
Nus.	Gattung	Topographische Lage
		sengründen des pschanner Müllers und dem Wiesengrunde N. t. 132 b; dann N. t. 132 a des chlumtschaner Wenzel Mohl, H. N. 11, wo der folgende Rainstein an dem Fuße des weltschner Teichdammes in der Ecke des aus dem weltschner herrschaftlichen Teiche hervorkommenden Mühlbaches steht.
73	Hauptstein	Dieser zeigt längs des Teichdammes von Osten nach Westen die Grenze der darunter gelegenen chlumtschaner Gründe nach jenem neben dem Teichfluder vorfindigen und sub N. 66 beschriebenen Grenzsteine, und hat . . . . .

Mißt nach dem ein- springenden Winkel		Mißt nach dem aus- springenden Winkel		Richtung der zur nächsten Grenzmarke laufenden Linie	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke bis zur Grenzmarke	Die Entfernung der beschriebenen Grenzmarke beträgt österreicher		
Grad	M.	Grad	M.		Nro.	Klf.	Sch	Zoll
—	—	77	20	Westlich	—	—	—	—

Mit welchem auch die sämmtlichen Abrainungen zwischen den Nachbarschaften, Laun, Pschann, Weltsch und Chlumtschan für beendigt anzusehen sind.

Da vorstehende Begrenzungen in den beschriebenen Steinen, Säulen und Pfählen sowohl nach ihrer Zahl, ihrem Standpunkte, und den erhobenen Winkelgraden, als nach den gemessenen Linienlängen sammt den in den Grenzlinien vorkommenden Fahrwegen, Gräben und Gewässern nach allen Richtungen und Merkmalen genau und verläßlich befunden worden, auch bei näherer Untersuchung ein und anderer Grenzmarken diese gehörig aufgestellt und mit den erforderlichen Unterlagen von Schmiedschlacken, Glas- und Ziegelstücken versehen gewesen sind, überhaupt jede Abweichung und Anstand sogleich verbessert und behoben worden ist, so daß keinerseits wider die Richtigkeit gegenwärtiger Grenzbeschreibung etwas eingewendet wurde; daher ward selbe nach dieser gemeinschaftlich vorgenommenen, und jedem Theilhaber insbesondere überlassenen Prüfung für richtig und vollgiltig anerkannt, und wegen der dabei eingetretenen vier Nachbarschaften in eben so viel gleichlautenden Originalen ausgefertigt, sofort von den obrigkeitlichen Begrenzungskommissären, dem Geometer, dessen Assistenten und allen Theilnehmern unterschrieben, besiegelt, und ein Exemplar jeder Nachbarschaft mit dem Bemer-

ken übergeben, daß es einem jeden einzelnen Theilhaber frey stehe, davon beglaubigte Abschriften zu nehmen.

Geschehen im Amtsorte Zittolieb beim geendeten Geschäfte am 3ten May 1800.

Siegel und Unterschriften der obrigkeitlichen Begrenzungskommissäre, des Geometers und seines Assistenten.

Unterschriften der theilnehmenden einzelnen Anrainer.

Nrus. 2.

Beispiel

einer Grenzerneuerungsurkunde,

welche am 1. May 1815 zwischen dem Fürst Schwarzenbergschen Herrschaft Zittolieber obrigkeitlichen Amte mit der Nachbarschaft der k. Stadt Laun, und dem Fürst-Erzbischöflichen Gute Pschann saazer Kreises, dann dem Fürst Schwarzenbergschen Amte Tauschetin rakonitzer Kreises, in Ansehung der in den Dorf chlumtschaner Feld- und Wiesengrenzen seit der Grenzaufnahme vom 1. 2. und 3. May 1800 vorgefallenen Grenzveränderungen gemeinschaftlich aufgenommen worden ist.

Grenzbegehungserneuerung.

Welche am 1. May 1815 auf Anlangen des Fürst Schwarzenbergschen Herrschaft Zittolieber obrigkeitlichen Amtes nach vorläufiger Rücksprache über den gemeinschaftlich zu bestimmenden Tag der Grenzbegehungsvornahme mit den Nachbarschaften der königl. Stadt Laun, und dem Amte des Fürst-Erzbischöflichen Gutes Pschann saazer Kreises, dann dem Amte des Fürst Schwarzenbergschen Dominiums Tauschetin rakonitzer Kreises, in Ansehung der in den Grenzlinien zwischen den Dorf Chlumtschaner und anstoßenden k. Stadt Launer, Dorf Pschanner und Dorf Weltschner Feld- und Wiesenflurengrenzen seit der letzten Grenzaufnahme vom 1. May 1800 vorgefallenen Veränderungen im Beiseyn aller itzigen Interessenten und ihrer Stellvertreter, dann der bei der letzten Grenzaufnahme zugegen gewesenen vormaligen Grundbesitzer als Gedenkmänner unter obrigkeitlicher Genehmigung aufgenommen, und zur Beglaubigung allseits unterfertigt worden ist.

Anwesende.

Waren von obrigkeitlicher Seite der königl. Stadt Laun.

N. N. Magistratsrath.

N. N. Anwald.

N. N. Bürgerlicher Repräsentant.

Von obrigkeitlicher Seite des Amtes Pschann.

N. N. Verwalter.

N. N. Dorfrichter zu Pschann.

N. N. Geschworner von da.

Von obrigkeitlicher Seite des Amtes Tauschetin.

N. N. Verwalter.

N. N. Dorfrichter zu Weltsch.

N. N. Geschworner von da.

Von obrigkeitlicher Seite des Amtes Zittolieb.

N. N. Direktor.

N. N. Aktuar.

N. N. Dorfrichter zu Chlumtschan.

N. N. Geschworner von da.

Gedenkmänner bei letzter Abrainung.

N. N. aus Laun.
N. N. aus Pschann.
N. N. detto
N. N. aus Weltsch.
N. N. detto.
N. N. aus Chlumtschan.
und N. N. von da.

An Seite der Anrainer.

Die zu Ende dieser Grenzerneuerung unterschriebenen Grundbesitzer und ihre Stellvertreter aus den genannten Ortschaften.

Vor Beginn dieser Grenzbegehung wurden die genannten Gedenkmänner erinnert, bei den sich auf den Grenzlinien ergebenen Veränderungen die Beschaffenheit des vormaligen Zustandes, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der betreffenden Anrainer zu nehmen, gewissenhaft nach ihrem Wissen und Erinnern anzugeben, weil sie dem obrigkeitlichen Amte nicht nur zur Aussage der Wahrheit verpflichtet sind, sondern weil es auch dazu kommen könnte, wo sie ihre Aussagen beschwören müßten.

Hier-

Hierauf machte die Grenzbegehungskommission mit Zuhandnehmung des im Jahre 1800 zu Stande gekommenen Begrenzungsinstruments und der Grenzkarte den Anfang der Besichtigung an dem knapp an der Chaussee von Chlumtschan nach Laun zwischen dem herrschaftlichen Hoffelde N. t. 214 und dem Felde N. t. 211 des chlumtschaner Bauers Johann Woyta, Haus N. 23 in der 4. Feldflur, Slatina genannt, gesetzten Hauptsteine

Nro. 1. welcher zwar noch aufrecht und auf seinem Platze stehend, aber weil hier der Schuttfahrweg vom pschanner Basaltberge Chlum in die Chaussee einfällt, durch Anfahren des Fuhrwerks in etwas abgestoßen, sonst aber noch als Grenzstein beizubehalten für gut befunden wurde.

Von da verfolgte man in der Richtung des erwähnten Schuttweges die Grenzlinie, und fand sie überall aufrecht, bis zum Grenzsteine

Nro. 8. welcher auf der Rainung zwischen den Feldern N. t. 204 des chlumtschaner Bauers Johann Woyta Haus N. 23 und N. t. 203

des

des chlumtschaner Wirthshauses N. 1 stehen sollte, wahrscheinlich aus Versehen oder durch Nachlässigkeit ausgeackert, somit auf dem nämlichen Platze mit einem andern Laufer in gerader Richtung der Grenzlinie ersetzt, auch wieder mit drey Stück Unterlagen von Glas, Schmiedschlacken und Ziegelstücken versehen worden ist.

Im weiteren Verlaufe des nach dem pschanner Basaltberge neben der Grenzlinie gehenden Schuttweges fand man blos an den Punkten, wo der Hohlweg neben dem chlumtschaner Hoffelde N. t. 214 und dem chlumtschaner Rustikalfelde N. t. 191 des chlumtschaner Bauers Martin Duffek, Haus N. 12 diesseits, dann dem Rustikalfelde N. t. 181 des chlumtschaner Johann Woyta, N. 23 jenseits mit dem an der Grenzlinie von der Chaussee herbeikommenden Schuttwege zusammenstößt, daß die Grenzsteine
Nro. 16 und 17. wegen der Wendungen dieser Fahrwege durch Anstreifen in etwas beschädigt sind, gleichwohl aber noch als Grenzmarken bestehen können.

Eben so fand man von da die weiteren Grenzlinien und Grenzmarken unverrückt,

blos

blos der am Fuße des pschanner Basaltberges in der Ecke der daselbst zusammenkommenden drei Territorialhoheiten, nämlich von Pschann, Laun und Chlumtschan sub

Nro. 24. im Jahre 1800 bei der Grenzbeschreibungsaufnahme gesetzte Hauptstein ward darin durch Muthwillen verunstaltet befunden, daß obige eingehauene Jahreszahl, wo er gesetzt wurde, mit Steinen ausgeschlagen und unkenntlich gemacht worden ist.

Von hier geht alles in der Ordnung der im Jahre 1800 beschriebenen Begrenzung bis zum Grenzsteine

Nro. 28. fort, welcher auf der Rainung zwischen dem weltschner herrschaftlichen Zinsfelde, und dem chlumtschaner Bauernfelde N. t. 137 des Johann Woyta Haus N. 23 steht, von wo aber der angelegene breite, vorhin zur Hüthung liegen gebliebene Feldrand nach Aussage der Gedenkmänner N. N. und N. N. aus Chlumtschan, dann N. N. aus Pschann und des obrigkeitlichen Schaffers N. N. aus Weltsch von den zeitherigen Feldpächtern in der Breite von zwei Klaftern aufgerodet, und zu dem besagten weltschner Zinsfelde zugeackert; der Grenzstein N. 28 aber vermißt

mißt wurde; deßwegen ward die Grenze, da durch Anackerung des vorhin sehr breit gewesenen Feldrandes dem unterhalb gelegenen chlumtschaner Felde N. t. 137 kein Nachtheil zugefügt, und dessen Eigenthümer dadurch nicht beeinträchtigt worden ist, um diese zwey Klaftern Breite weiter vorgerückt, und mit einem neuen Grenzsteine der vorigen Nummer vermarkt. Eben so wurde in der nämlichen Feldlinie bei dem angrenzenden launer Felde des pschanner Müllers vermöge des zwischen diesem Felde und dem chlumtschaner Felde N. t. 136 des vormaligen Eigenthümers Adalbert Mareck Haus N. 17 nunmehrigen Grundbesitzers Wenzel Czerweny noch vorhandenen Territorial-Grenzhauptstein

Nro. 31. erkannt, daß dieser Müller dieses sich mit den launer Grundbüchern regulirende Feld in der Breite einer Klafter über den angelegen gewesenen breiten Feldrand durch Zuackern erweitert habe, welches zugleich die im Jahre 1800 bei der Grenzaufnahme zugegen gewesenen Gedenkleute, namentlich der Bauer N. N. aus Chlumtschan, N. N. und N. N. aus Pschann, endlich der Häusler

und Zinsmann N. N. aus Weltsch einstimmig bestätigen. Indem dadurch die dreyfache Territorialhoheit von Laun, Pschann und Chlumtschan beeinträchtigt worden ist, und deshalb dieser nach drey Territorialseiten hinweisende Hauptstein N. 31 ohne Noth übersetzt werden müßte, ward vom Kommissionswege gemeinschaftlich beschlossen, ihn als Grenzstein auf seinem Platze stehen zu lassen, dem pschanner Müller aber als jeweiligem Grundbesitzer die weitere Benützung des über diesen Grenzhauptstein hinausragenden Raumes zu untersagen.

Von hier an fand man in den weiteren Begrenzungen bis zu der vorhin dem Adalbert Marek, nun aber dem Wenzel Czerweny angehörigen, und am weltschner Teich angelegenen Wiese N. t. 126, daß die an dieser Wiesenecke, und dem Feldrande N. t. 122 vorhandene Grenzsäule

Nro. 46. vermuthlich von den Hüthungsbuben zu voriger Herbstzeit durch angemachtes Feuer in etwas beschädigt worden ist, ohne jedoch dadurch zu einer noch länger bestehen könnenden Grenzmarke untauglich geworden zu seyn.

Da=

Dagegen wurde der in der Grenzlinie der Wiesen N. t. 124 b des chlumtschaner Bauers Wenzel Donat und N. t. 124 c des chlumtschaner Bauers Johann Woyta hart am weltschner Wassergraben gestandene, von den frühjährigen Wasserfluthen aber hinausgeworfene und fortgetragene Grenzpfahl

Nro 54. an der nämlichen Stelle mit einem andern gleichen ersetzt, und mit der ihm zukommenden N. 54 bezeichnet.

Endlich wurde der auf einem jähen Abhange oberhalb der chlumtschaner Wiesen über dem Bach auf der Grenze zwischen den weltschnern Hoffeldern und den chlumtschaner Rustikalfeldern N. t. 96 und 97 vorhanden gewesene Grenzstein

Nro. 57. vermißt. Nach der natürlichen Lage muß er dadurch entkommen seyn, weil sich an dieser Stelle der Erdboden durch Aufrodungen der Lehne bei der im Herbste 1813 lange gedauerten nassen Zeit gegen den Bach herabgesenkt, sonach einen bemerkbaren Erdfall verursacht hat. Es ward demnach dasige Grenze mit einem andern Grenzstein gleicher Zahl auf obigem Feldrande, je-

jedoch wegen des gesenkten Erdreichs um 4 Schuh östlicher, als er vorhin gestanden, mit den schon bezeichneten Unterlagen gesetzt, und die Messung seines ausspringenden Winkels mit 130 Graden und 30 Minuten befunden.

Zuletzt wurde der in der Ecke des steilen Rasenrandes N. t. 92 am Felde der chlumtschaner Bäuerin Wittwe Petzinkin Haus Nro. 20 stehende Laufer

Nro. 63. zersplittert wahrgenommen, mit einem andern gleicher Gattung ersetzt, und mit eben derselben Zahl bezeichnet. Alle übrigen Grenzmarken und Linien waren bis zu Ende der Begrenzung richtig.

Da sonach durch diese Grenzbegehung die mangelhaften Grenzmarken erneuert, berichtigt, und von allen Theilhabern für ächt anerkannt worden sind, wurde gegenwärtige Grenzerneuerungsurkunde als ein Anhang zu jener im Maymonate 1800 errichteten Grenzbeschreibung, so von obrigkeitlicher Seite, als auch von Seite aller Theilnehmer und der beigezogenen Gedenkmänner durch ihre Unterschriften bekräf-

tigt

tigt und besiegelt. So geschehen im Amtsorte Zittolieb den 1. May 1815.

Unterschriften der obrigkeitlichen Begrenzungskommissäre.

Unterschriften der theilnehmenden Anrainer.

Unterschriften der Gedenkmänner.

[illegible] Es geschehen im Amtsorte Bitte[illegible]
[illegible] 181[illegible]

Unterschriften der Mitglieder [illegible]
[illegible]

Unterschriften der [illegible]

[illegible]

Druckfehler.

Seite 1 Zeile 4 statt seyen, muß es lauten seyn.
— 4 vorletzte Zeile, statt seyen, lies seyn.
— 16 vorletzte Zeile, statt eine jede Metze, soll es heißen ein jeder Metzen.
— 17 Zeile 5 muß daß ist, geschrieben werden, das ist.
— 21 Zeile 8 steht das zweyte Komma unrecht da.
— 27 — 7 statt Bauerngärten, lese man Baumgärten.
— 34 vorletzte Zeile muß und hinwegbleiben.
— 35 — 6 statt und, soll seyn oder.
— 43 — 4 — unbestimmt, lies unbesteint.
— 49 — 4 — verborgen, — verbogen.
— 53 — 11 steht das Komma unrecht da.
— 63 — 21 statt Maßstabe, lies Meßstabe.
— 83 — 9 — oder spitzige, soll es heißen: oder aber spitzige.
— 100 — 9 — Umstände, lies Anstände.
— 111 — 13 — anzuzeichnen, lies einzuzeichnen.
— 142 — 8 — durch Oeffnung, lies durch die Oeffnung.
— 142 — 17 — Wellenwänden, lies Wellerwänden.
— 159 untenher statt a) lies c).
— 166 letzte Zeile, statt Lehnen, lies Lehen, und statt des Wiederkaufsberechtigten, muß es lauten: dann des Wiederkaufsberechtigten.
— 180 Zeile 9 statt unrechte, lies unächte.
— 185 — 8 — Ringlotenbaum, schreibe: Reineclaudenbaum.

chaner

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoser, Johann

Handbuch über die Abrainungen der Grundstücke, Herrschaften und Güter Nach ökonomischen, mathematischen und rechtlichen Grundsätzen : Mit einer Grenzbeschreibung, einer Grenzerneuerung und einer Grenzkarte

Prag 1816

Oecon. 893 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10296043-9